



# mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 12

Dezember 2003

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine  
830 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

### Recht und Verfassung

- 831 Änderung des Bundeswahlrechts  
832 Beihilfe-Bearbeitung durch Private  
833 Dokumentation „Verwaltungsmodernisierung und Gender Mainstreaming“  
834 Informationen über Minijobs bis 400 Euro im Monat  
835 Kommunalwahl 2004 und Bildung der Wahlgänge  
836 Städtepartnerschafts-Gesuch  
837 Bürgermeister-Stimmrecht bei Auflösung von Ratsausschüssen  
838 Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 839 Bundeskabinett billigt neue Einkommensteuer-Richtlinien 2003  
840 Umsatzsteuer-Fristverlängerung bei Überlassung von Sportanlagen  
841 Finanzkrise der Kommunen negativ für den Sport  
842 Fondsbeteiligungen durch Städte und Gemeinden  
843 Gewerbesteuerpflicht für Anwalt-GmbH  
844 Initiativen gegen Rating von Kommunen  
845 Kartellrecht bei Kopplung von Strom- und Telefonanschluss  
846 Keine BGH-Entscheidung zu langfristigen Energielieferverträgen  
847 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“  
848 Geänderte Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm  
849 Pressemitteilung: Kein Ausverkauf der Gemeindefinanzreform  
850 Pressemitteilung: Kein Lichtblick für die NRW-Kommunen  
851 Pressemitteilung: Sportvereine im Nachteil

### Schule, Kultur und Sport

- 852 Aktion „Internet ins Klassenzimmer“  
853 Änderung bei der Ersatzschul-Finanzierung  
854 Festlegung eines allgemeinen Rahmens nach der Allgemeinen Schulordnung  
855 Gesetzentwurf nach Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes  
856 Leitbild des LandesSportBundes NRW zur Sportgerechten Stadt  
857 Schulministerium NRW zum Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen  
858 NRW-SPD zum Ausbau von Ganztagsschulen  
859 Offene Ganztagsschule als gemeinsames Projekt von zwei Schulen  
860 Förderung nicht schulpflichtiger Kinder in Nordrhein-Westfalen

### Datenverarbeitung und Internet

- 861 DeutschlandOnline 2005  
862 Abmahnungen bei Domainnamen nach Kfz-Kennzeichen  
863 E-Government-Wettbewerb  
864 Umfrage zur IT-Sicherheit

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 865 40 Jahre Sozialhilfe  
866 Bundesrat für Gesundheitsreform

- 867 Dokumentation zur Sozialpolitik  
868 Reform des Betreuungsrechts  
869 Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

### Wirtschaft und Verkehr

- 870 42. Deutscher Verkehrsgerichtstag  
871 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr  
872 Anhörung zur regionalen Wirtschaftsförderung  
873 Durchführung von Bahnübergangsschauen  
874 Erhaltungsmanagement für Straßen  
875 GVFG-Bericht 2003  
876 Informationsveranstaltung „Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“  
877 LAGÖF zu aktuellen arbeitsmarktpolitischen Reformvorhaben  
878 Notrufnummer 112 in allen EU-Staaten  
879 Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege zum Landeshaushalt 2004/05  
880 Postgrundversorgung im ländlichen Raum  
881 Strategie-Entwicklung im dynamischen Verkehrsmanagement

### Bauen und Vergabe

- 882 6. Speyerer Planungsrechtstage  
883 Baugenehmigung und Beteiligung der Gemeinde  
884 Digitale Veröffentlichungen des ILS NRW  
885 Mobilfunk und Ausnahmen sowie Befreiungen nach Bauplanungsrecht (§ 74 a BauO NRW)  
886 OVG Saarland zu Erschließungsbeitragsproblemen  
887 Prüferingenieur für Baustatik und Haftung für Gebühren

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 888 Abwassergebühr und Abzug von Wassermengen  
889 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln  
890 Beispielhafte Klimaschutzprojekte  
891 Duales System  
892 OVG Saarland zur energetischen Verwertung in MVA  
893 Umweltportal GEIN von Bund und Ländern  
894 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen  
895 Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
896 VG Minden zur Schätzung von zusätzlichen Wassermengen  
897 VG Stuttgart zu Abfall zur Beseitigung  
898 VG Stuttgart zur Gewerbeabfallverordnung  
899 Zukunft der Abwasserberatung NRW

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### NEUE BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Demografischer Wandel

*Hans-Gerd von Lennep*

Deutschland im demografischen Wandel

*Annemarie Quick*

Demografischer Wandel in Grefrath

*Kerstin Schmidt*

Kennzahlen zum demografischen Wandel

*Andreas Hollstein*

Bevölkerungs-Rückgang und aktive Anpassung  
in Altena

*Elke Strede*

Stadtplanung und Bauen unter dem Eindruck  
des demografischen Wandels

*Rainer Gumz*

Ausländische Bevölkerung in Werdohl

*Matthias Menzel*

Auswirkungen des demografischen Wandels  
auf Schule und Sport

*Christoph Müllmann, Christa Lietzau*

Ansätze kommunaler Seniorenpolitik in Kamp-Lintfort

*Viola Wallbaum*

Anhänger und PKW als Werbeträger im öffentlichen  
Raum

Die Herbstkampagne „Reformen statt Kahlschlag“

#### IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,  
40474 Düsseldorf

#### Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
04.12.2003	Fachseminar „Aktives Schuldenmanagement“ bei der WestLB	Düsseldorf
15.01.2004	Fachtagung „Reform von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe“ (für den rheinischen Landesteil)	Haan
16.01.2004	Fachtagung „Reform von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe“ (für den westfälisch- lippischen Landesteil)	Gütersloh
29.01.2004	Seminar „Kostenoptimierung Kommunaler Straßenbeleuchtung“	Münster

#### Verband Intern

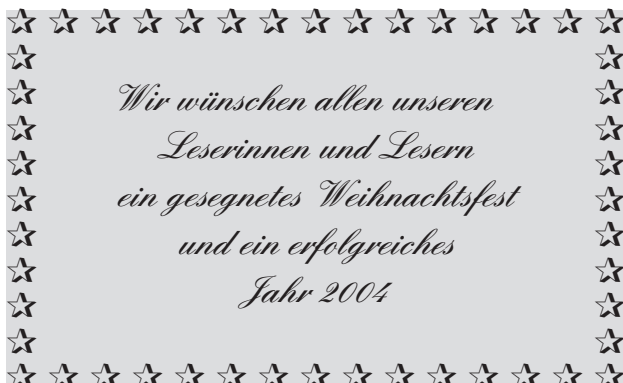
#### StGB NRW-Termine

04.12.2003	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Langenfeld
15.12.2003	Präsidium des StGB NRW in Lippstadt

#### 830

#### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 06.11.2003 fand in Medebach die zweite Sitzung der  
Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg  
im Jahr 2003 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemein-  
schaft, Herr Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen,  
begrüßte neben den ca. 230 Teilnehmern den gastgeben-  
den Bürgermeister Nolte, den Präsidenten des Städte- und  
Gemeindebundes NRW, Herrn Bürgermeister Schäfer,  
Stadt Bergkamen, die Regierungspräsidentin Drewke, den  
stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft,  
Herrn Bürgermeister Reuter, Stadt Olsberg, sowie den  
Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Städte- und Gemein-  
debund NRW, und Herrn Dr. Schäfer, Ministerium für Wirt-



Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

schaft und Arbeit des Landes NRW. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt, Herr Nolte, begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Medebach vor.

Regierungspräsidentin Drewke ging in ihrem Grußwort u.a. auf die Bedeutung einer soliden Finanzausstattung für die Städte- und Gemeinden ein. Sie wies allerdings darauf hin, daß derzeit rund 2/3 der Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müßten, 10 % der Städte und Gemeinden befänden sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Ursache hierfür sei der zu verzeichnende Einbruch bei den Steuereinnahmen. Drewke ging ferner kurz auf das Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2004 ein und hob hervor, daß sich das Land bemühe, den bisherigen Status quo aufrechtzuerhalten. Abschließend riß sie kurz das Schwerpunktthema, die Gemeindefinanzreform, an und vertrat die Auffassung, daß die Bundeskoalition einen tragfähigen Beschluß zur Gemeindefinanzreform gefaßt habe, der eine bundesweite Entlastung von 3 Mrd. Euro zur Folge habe.

Schwerpunktmäßig wurde sodann die Gemeindefinanzreform thematisiert. Der Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes, Herr Dr. Schneider, erläuterte, daß die Gemeindefinanzreform über das Schicksal der kommunalen Selbstverwaltung entscheide. In diesem Zusammenhang stellte er das kommunale Modell dar, welches bislang weder von der Bundesregierung noch von der Opposition vollständig akzeptiert werde. Er sprach sich insbesondere für eine Steuerpflicht von Freiberuflern aus und gegen die Möglichkeit, daß Großunternehmen ihre Einnahmen „herunterrechnen“ können, während der Mittelstand und das Handwerk diese Möglichkeit nicht hätten. Die beabsichtigte Reform bringe den Kommunen netto allenfalls 700 Mio. Euro, allerdings stünden den Kommunen 2,3 Mio. Euro ohnehin zu. In einem weiteren Themenkomplex ging Dr. Schneider auf die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein. Zentraler Streitpunkt sei insoweit die Frage der Trägerschaft. Der Landkreistag setzte sich insoweit für eine Kommunalisierung ein, welche vom Städte- und Gemeindebund abgelehnt werde. Mit dem neuen System würden 2 Mio. Langzeitarbeitslose überführt, was die Kreise nicht ohne weiteres bewältigen könnten.

In einem abschließenden Beitrag zur Gemeindefinanzreform berichtete Herr Ministerialdirigent Dr. Schäffer, Leiter der Abteilung Arbeit im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, über den aktuellen Stand der im Bundestag und Bundesrat laufenden Debatte zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Es wies auf ein relativ kompliziertes Vermittlungsverfahren hin, das sich in der Angelegenheit ergeben habe. Zwischenzeitlich sei auch eine Arbeitsgruppe gebildet worden, in der auch Nordrhein-Westfalen vertreten sei. Bis Mitte Dezember 2003 werde sich das Verfahren noch hinziehen. Er sprach sich für eine Trägerschaft der BfA und für die Einrichtung von Jobcentern in der Verantwortung der BfA aus. Das hessische Modell lehnte er in diesem Zusammenhang ab. Abschließend stellte Dr. Schäffer die veränderten arbeitsmarktpolitischen Konturen dar und ging in diesem Zusammenhang auf einzelne Programme des Landes ein.

In der auf die beiden Schwerpunktbeiträge folgenden Aussprache wiesen die Teilnehmenden darauf hin, daß der Finanzzuwachs bei den Städten und Gemeinden durch die

Gemeindefinanzreform zu gering ausfallen werde und forderten mit Nachdruck Nachbesserungen. Im einzelnen seien noch Proberechnungen erforderlich. Erinnert wurde auch an das Grundsicherungsgesetz, das den Kommunen neue Pflichten auferlegt habe.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

---

## Recht und Verfassung

### 831 Änderung des Bundeswahlrechts

Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat am 13./14.11.2003 Änderungen des Bundeswahlrechts gefordert. Im einzelnen sind dies:

#### 1. Briefwahl

- 1.1 Generelle Freigabe der Briefwahl durch Streichung der Gründe in § 25 Abs. 1 BWO, mindestens aber der Verzicht auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung gem. § 27 Abs. 2 Baden-Württemberg
- 1.2 Generelle Zulassung der Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an Dritte bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht. Streichung der Kriterien „plötzliche Erkrankung“ und „nicht rechtzeitige postalische oder amtliche Übersendung“ in § 28 Abs. 4 Satz 1 BWO. Antragsfrist für Briefwahlunterlagen in § 27 Abs. 4 S. 1 BWO auf 13.00 Uhr verkürzen.
- 1.3 Die in der Praxis kaum genutzten Vorgaben zur Bildung beweglicher Wahlvorstände (§ 8 BWO) und von Sonderwahlbezirken (§13 BWO) sollen aufgehoben werden.
- 1.4 Schaffung einer Option im Bundeswahlrecht, einem Wahlvorstand auch die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes zu übertragen.

#### 2. Barrierefreiheit

Für § 46 Abs. 1 BWO soll eine Formulierung gefunden werden, die für Behinderte die Wahrnehmung des Wahlrechts sicherstellt und nicht als Raumausstattungsstandard missdeutet werden kann.

#### 3. Erfrischungsgeld

Der Betrag des Erfrischungsgeldes in § 10 Abs. 2 BWO soll mindestens auf 20 EUR erhöht werden.

#### 4. Wahlvorstände

- 4.1 Die ausschließliche Besetzung der Wahlvorstände mit Wahlberechtigten gem. § 9 Abs. 2 BWG soll aufgehoben werden.
- 4.2 Es soll vermieden werden, dass alle Beisitzer bereits um 8.00 zur Belehrung anwesend sein müssen. Aus diesem Grund soll § 53 Abs. 1 BWO wie folgt formuliert werden: „Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung“. Weiterhin sollte § 6 Abs. 3 BWO folgendermaßen ergänzt werden: „Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen“.

5. Vereinfachung der Wahlniederschriften und Vordrucke

Es soll generell eine Vereinfachung der Wahlniederschriften und Vordrucke gefordert werden.

6. Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zur Vorbereitung von Wahlhandlungen

Das Bundesministerium der Innern soll aufgefordert werden, die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien im Wahlverfahren zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Ersetzung des Schriftformerfordernisses.

7. Ersatzbewerber

Auf Bundesebene soll die Möglichkeit der Nominierung von Ersatzbewerbern geschaffen werden, um im Falle des Versterbens des Bewerbers die Nachwahl zu vermeiden.

8. Wahlvorschläge

8.1 In § 22 Abs. 1 BWG soll ergänzt werden, dass die Vertrauensperson und deren Stellvertreter von dem Gremium zu bestimmen ist, das auch den Wahlvorschlag aufstellt.

8.2 Die in § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG vorgesehene Möglichkeit zur Heilung des nicht rechtzeitig erfolgten Nachweises der Wahlberechtigung der Unterstützer soll abgeschafft werden.

9. Bannmeile

Der ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriff in § 32 Abs. 1 BWG „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ soll abgeschafft und die Regelung eindeutig ausgestaltet werden, um Rechtsunsicherheiten aufgrund von Diskrepanzen zu landesrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

10. Ungültige Stimmen

10.1 § 39 Abs. 1 Satz 4 BWG soll gestrichen werden

10.2 § 39 Abs. 1 Satz 2 BWG soll wie folgt formuliert werden: In den Fällen der Nummer 1 2. Alternative ist nur die Zweitstimme gültig, im Falle der Nummer 2 sind beide Stimmen ungültig.

11. Ausschluss vom Wahlrecht

In § 13 Nr. 2 BWG soll geregelt werden, dass die Frage ob - und gegebenenfalls wie lange - das Wahlrecht entzogen ist im Betreuungsbeschluss klar beantwortet werden muss.

Az.:I/2 024-60 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

**832 Beihilfe-Bearbeitung durch Private**

Wie bereits in den Mitteilungen des StGB NRW vom 05.08.2000, lfd. Nr. 400, mitgeteilt, hatte das OVG die Berufung zur Klärung der Frage zugelassen, ob nach nordrhein-westfälischem Recht Städte und Gemeinden die Beihilfebearbeitung auf Private übertragen können. Diese Rechtsfrage hat das OVG Münster nunmehr mit Urteil vom 23.09.2003, 15 A 1973/98, rechtskräftig entschieden. Danach ist eine Weitergabe personenbezogener Beihilfedaten an private Versicherungsunternehmen nach § 102 Abs. 1 u. 3, 102 a Sätze 1 bis 4 und 102 d Abs. 2 LBG NW ausge-

schlossen. Hingegen verstoße die bloße Beihilferückversicherung oder ein reines „EDV-Outsourcing“ nicht gegen das gesetzliche Verbot, externen Dritten den Zugang zu Unterlagen über Beihilfen zu öffnen.

Der vollständige Text des Urteils findet sich im Intranet des StGB NRW, Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, Beamtenrecht.

Az.:I/1 047-00-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

**833 Dokumentation „Verwaltungsmodernisierung und Gender Mainstreaming“**

Die Geschäftsstelle hat eine Dokumentation der durchgeführten Workshops „Verwaltungsmodernisierung und Gender Mainstreaming“ herausgegeben und jeweils zwei Exemplare an die Mitgliedsstädte und -gemeinden versendet.

Bei Bedarf können bei der Geschäftsstelle weitere Exemplare per Email: alexandra.kulesa@nwstgb.de telefonisch: 0211/4587-235 oder per Fax: 0211/4587-211 bestellt werden.

Az.:I/2 042-05-25 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

**834 Informationen über Minijobs bis 400 Euro im Monat**

Das Zentrum zur beruflichen Förderung von Frauen (ZeFF) im Nordkreisverbund Lünen, Selm, Werne hat mit dem Frauenbüro der Stadt Lünen und den Regionalstellen „Frau und Beruf“ die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung - Informationen über Minijobs bis 400 € im Monat“ herausgegeben. Die Broschüre ist rechtlich auf dem neusten Stand und informiert über Sozialabgaben und Steuern bei den verschiedenen Varianten der Minijobs. Sie enthält Infos zum Haushaltsscheck bei haushaltsnahen Dienstleistungen, zu arbeitsrechtlichen Grundlagen, zu Kündigungs- und Urlaubsansprüchen. Die Broschüre bietet insbesondere Mini-JobberInnen, ArbeitgeberInnen und Arbeitgebern nützliche Tipps und Hinweise und ist gegen 3 € Versandkosten zu bestellen beim:

Zentrum zur beruflichen Förderung von Frauen/Stadt Lünen

Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen  
Tel.: 02306/104-1445  
Fax.: 02306/104-1318  
E-Mail: ZeFF@luenen.de

Az.:I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

**835 Kommunalwahl 2004 und Bildung der Wahlgane**

Ein Bürgermeister, der von seiner Partei als Bewerber für das Amt des Landrats nominiert worden ist, ist nicht von dem Amt des Wahlleiters in seiner Gemeinde ausgeschlossen. Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist insoweit zwar nicht eindeutig. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Regelung sollen Interessenkonflikte zwischen dem Amt des Wahlleiters und eine Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats

ausgeschlossen werden. Dementsprechend können nicht Bewerber um das Amt des Bürgermeisters, Mitglied im Wahlausschuß des Kreises sein, da dieser als Beschwerdeinstanz auch mit Bürgermeisterkandidaturen befaßt werden kann (§46 b i. V. m. § 18 Abs. 4 KWahlG). Nach Ansicht der Geschäftsstelle besteht ein solcher Interessenkonflikt jedoch dann nicht wenn sich der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde um das Amt des Landrats bewirbt. Weder der Wahlleiter noch der Wahlausschuß einer kreisangehörigen Gemeinde haben nämlich bei der Zulassung der Wahlvorschläge für das Amt des Landrats besondere Kompetenzen. Vielmehr liegen die Zuständigkeiten ausschließlich beim Wahlleiter und beim Wahlausschuß des Kreises. So obliegt die Prüfung der Wahl Niederschriften für die Kreis- bzw. Landratswahl und die Feststellung der Ergebnisse allein dem Wahlleiter des Kreises und dem Kreiswahlausschuß.

Az.:I/2 024-70 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 836 Städtepartnerschafts-Gesuch

Die Stadt Zawierciu in Polen sucht eine Partnerstadt in Nordrhein-Westfalen. Informationen können erhalten werden bei: Urząd Miejski w Zawierciu, 42-400 Zawiercie, ul. Lesna 2, tel. +48 (32) 6721661 do 63, fax. +48 (32) 6721513.

Az.:I/1 05-14 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 837 Bürgermeister-Stimmrecht bei Auflösung von Ratsausschüssen

Nach dem Beschluß des OVG NRW vom 17.10.2003 (15 B 1798/2003) hat der Bürgermeister bei der Auflösung von Ausschüssen und der sofortigen Neubildung Stimmrecht. Weder § 40 Abs. 2 S. 6 GO direkt noch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift stehen einem Stimmrecht des Bürgermeisters in diesen Fällen entgegen. Der Sinn und Zweck des Stimmrechtsausschlusses besteht darin, dem Bürgermeister dort das Stimmrecht zu versagen, wo er selbst Betroffener eines Ratsbeschlusses ist oder es um die Selbstorganisation des Rates geht, also um Fälle der Organbeziehungen Rat - Bürgermeister oder des Organinnenbereichs des Rates. Es soll eine Stimmabgabe nach unsachlichen Gesichtspunkten wegen möglicher Befangenheit des Bürgermeisters verhindert werden, und es soll die Autonomie des Organs Rat gegenüber dem Organ Bürgermeister geschützt werden. Dieser Sinn und Zweck der Stimmrechtsbeschränkung legt es an sich nahe, daß die Auflösung von Ausschüssen als Teil der Selbstorganisation des Rates ebenfalls dem Stimmrechtsausschluß unterliegen. Gleichwohl steht nach dieser Rechtsprechung diesem nach dem Sinn und Zweck gewonnen Ergebnis der systematische Zusammenhang zur Ausschußbildung entgegen. Nach § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden. Diese Vorschrift ist nicht vom Stimmrechtsausschluß des § 40 Abs. 2 S. 6 GO erfaßt. Ob dies konsequent ist, ist zwar fraglich. Dennoch kann man dem beredten Schweigen des Gesetzgebers die Entscheidung entnommen werden, daß der Bürgermeister bei der Bildung von Ausschüssen Stimmrecht hat. Dann gibt es jedoch keine zwingenden Gründe, die Ausschußauflösung als Gegenstück zur Ausschußbildung einem Stimmrechtsausschluß zu unterwerfen. Eine differenzierte Betrachtung zwischen einer endgültigen Auflösung eines Ausschusses und dem Fall einer Ausschußauflösung mit

sofortiger Neubildung zum Zweck der Neubesetzung ist nicht möglich, da die Gemeindeordnung eine solche Unterscheidung selbst nicht vorsieht. Auch aus § 50 Abs. 3 GO i.V.m. § 40 Abs. 2 S. 6 GO wird das Stimmrecht des Bürgermeisters nicht ausgeschlossen. Denn nachweislich des Wortlautes des § 50 Abs. 3 GO geht es dort nur um die Frage, wie sich der Ausschuß zusammensetzt. Im Falle der Auflösung geht es jedoch um die vorgelagerte Frage, ob überhaupt eine Neubesetzung des Ausschusses erfolgen soll.

Az.:I/2 020-08-14

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 838 Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung

Nach § 12 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid sind die Gemeinden verpflichtet, die Eintragungen in die Eintragungsliste innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonderen festzusetzenden Stunden zuzulassen. Insbesondere aus Kostengründen beabsichtigten derzeit mehrere Städte und Gemeinden ihre Verwaltung am Freitag, den 02. Januar 2004, zu schließen. Ein Verzicht auf die Auslegung der Eintragungslisten ist unter der Voraussetzung möglich, daß an diesem Tag in der gesamten Verwaltung kein Dienst versehen wird. Dies ergibt sich daraus, daß an diesem Tag keine üblichen Amtsstunden im Sinne der o.g. Vorschrift geleistet werden.

Az.:I/2 011-00-1

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

---

### 839 Bundeskabinett billigt neue Einkommensteuer-Richtlinien 2003

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts (Einkommensteuer-Richtlinien 2003 - EStR 2003 -) wurde nun in leicht überarbeiteter Fassung durch das Bundeskabinett gebilligt. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, bevor sie in Kraft treten können. Die Einkommensteuer-Richtlinien 2003 können vorübergehend unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Einkommensteuer-479.18550/Artikel/index.htm> abgerufen werden.

Die Einkommensteuer-Richtlinien sind Weisungen an die Finanzverwaltung. Sie haben nicht den Rang einer Rechtsnorm, stellen jedoch sicher, dass die Finanzämter in Zweifelsfragen nach einheitlichen Grundsätzen verfahren und enthalten außerdem Anweisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung. Über die eintretende Selbstbindung der Verwaltung entfalten sie eine erhebliche Außenwirkung.

Mit den Einkommensteuer-Richtlinien 2003 wird im Wesentlichen den Rechtsänderungen durch die seit 2001 ergangenen Gesetze, der neueren Rechtsprechung und den zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen Rechnung getragen.

Auf folgende Änderungen ist im Einzelnen hinzuweisen:

- Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile nach dem Halbeinkünfteverfahren (R 6 zu § 3 Nr. 40),
- Anpassung der Formel für die Bewertung des Vorratsvermögens (R 36 Abs. 2),
- Wiederherstellung der Rechtslage vor 1999 für die Übertragung aufgedeckter stiller Reserven nach § 6b EStG (R 41b Abs. 6 bis 9).
- Die bisherige Obergrenze von 2.100 EURO, bis zu der auf Antrag Herstellungsaufwand nicht nach § 7 EStG abzuschreiben ist, sondern aus Vereinfachungsgründen als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand behandelt werden kann, wird auf 4.000 EURO erhöht. Die Erhöhung ist ein Beitrag zur bürgerfreundlichen Verwaltungsvereinfachung (R 157 Abs. 2).

Az.:IV/1 921-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### **840 Umsatzsteuer-Fristverlängerung bei Überlassung von Sportanlagen**

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der die für Betreiber von Alt-Sportanlagen geltende Übergangsregelung im Umsatzsteuerrecht verlängert (Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen – BR-Drucksache 620/03 - Beschluss). Der StGB NRW begrüßt es, wenn mit dem neuesten Bundesratsentwurf Zusatzbelastungen für Betreiber von Alt-Sportanlagen jedenfalls noch für zwei weitere Jahre lang vermieden werden können.

Der Bundesfinanzhof hatte im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Überlassung von Sportanlagen in der Regel nicht umsatzsteuerbefreit sei. Die Betreiber der Alt-Sportanlagen - häufig gemeinnützige Sportvereine - hätten bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ihre Umsätze in vollem Umfang der Umsatzsteuerpflicht unterwerfen müssen, obwohl ihnen in der Vergangenheit nur ein anteiliger - auf die Vermietung von Betriebsvorrichtungen bezogener - Vorsteuerabzug zugestanden hatte. Deshalb hat der Gesetzgeber für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2003 die Umsätze aus der Überlassung von Sportanlagen wie bisher in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt. Nach Ansicht des Bundesrates hat sich nunmehr gezeigt, dass die Dauer der Übergangsregelung nicht ausreicht, um die Benachteiligung der Betreiber von Altsportanlagen auszugleichen. Die Übergangsregelung soll deshalb bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden. Der Gesetzentwurf wurde nunmehr der Bundesregierung zugeleitet.

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### **841 Finanzkrise der Kommunen negativ für den Sport**

Die derzeitige schwierige Lage der Kommunalfinanzen hat auch deutliche negative Auswirkungen auf den Sport. Darauf wies der Präsident des Deutschen Sportbundes (DSB), Manfred von Richthofen, in dieser Woche vor dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages hin.

Wichtigster Partner des organisierten Sports seien die Kommunen, die mit 79,6 Prozent der Fördermaßnahmen den größten Anteil der öffentlichen Sportförderung aufweisen. Da die Finanzmittel für den Sport in den Kommunen als „freiwillige Leistungen“ definiert seien, würden diese bei Sparmaßnahmen als erstes gestrichen. Dadurch sei der Sport grundlegend in seiner Existenz gefährdet, erklärte von Richthofen. Verschärft werde die Problematik zudem durch den hohen Sanierungsbedarf der Sportanlagen. Die Sportvereine übernehmen vor Ort einen umfassenden sozialen Auftrag. Vor diesem Hintergrund müsse die Politik für verlässliche Rahmenbedingungen und eine angemessene Ausstattung der Sportinfrastruktur sorgen, forderte der DSB-Präsident.

Dies gelte auch für die Fortführung des Goldenen Plans Ost, mit dessen Mitteln die Sportanlagen in den ostdeutschen Bundesländer saniert werden.

Die CDU/CSU mahnte eine Verabschiedung des von ihr vorgelegten Sofortprogramms für die Kommunen an, um die kommunale Infrastruktur des Sports erhalten zu können. Die Sozialdemokraten wiesen darauf hin, dass die vom Bundestag verabschiedete Gemeindefinanzreform den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände weit entgegenkomme und daher vom Bundesrat nicht blockiert werden dürfe.

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### **842 Fondsbeteiligungen durch Städte und Gemeinden**

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/4493) vom 17.10.2003 hat die Landesregierung generelle Aussagen zur Zulässigkeit von Fondsbeteiligungen durch Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen getroffen.

Eine Gemeinde darf danach im Einzelfall Teile der allgemeinen Rücklage nach besonderen Anlagegrundsätzen anlegen, wenn sie bei der Anlage der Mittel auf eine ausreichende Sicherheit achtet. Um einem spekulativen Charakter vorzubeugen, kommen dafür nur Teile der Rücklage in Betracht, die langfristig angelegt werden können. Unter diesen Voraussetzungen sei es vertretbar, dass Mittel der allgemeinen Rücklage bei einer Verzinsung zu marktüblichen Konditionen nach Maßgabe des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen in Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften angelegt werden.

Die Gemeinde kann nach Aussage der Landesregierung die Mittel der allgemeinen Rücklage auch als Geschäft der laufenden Verwaltung in Spezialfonds anlegen, da dem Bürgermeister nach § 19 der Gemeindekassenverordnung die Entscheidung über die Anlage von Rücklagen obliege. Der Rat könne sich jedoch gem. § 41 Abs. 3 GO NRW die Entscheidung über diesen Geschäftskreis oder einen Einzelfall vorbehalten. Ob über diese Zuordnung hinaus eine Unterrichtung des Rates angezeigt ist, sei nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Gemeinden dürfen keine „hochspekulative Fondsanteile“ erwerben. Bei der Anlage in Aktien und anderen Risikopapieren im Rahmen von Spezialfonds sei von den Gemeinden das besondere Ertrags-Risiko-Profil dieser Anlagefor-

men zu beachten. Der Anteil dieser in Spezialfonds angelegten Mittel darf 35 % (im Jahre 2000: 30 %) des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

Az.:IV/1 910-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 843 Gewerbesteuerpflicht für Anwalt-GmbH

Das Finanzgericht in Sachsen-Anhalt hat in einem jüngst ergangenen Beschluss (Az.: 4 V 108/02; Hauptsacheverfahren 4 K 346/02) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Gewerbesteuerfiktion geäußert. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz wird jede Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Inhalt allein aufgrund der Rechtsform zum Gewerbebetrieb erklärt. In dem zu entscheidenden Fall hatte das FG Sachsen-Anhalt die Vollziehung von Steuerbescheiden einer Anwalts-Gesellschaft ausgesetzt. Alle in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Anwälte waren ausschließlich Freiberechtigter. Das Gericht stützte sich in seiner Entscheidung auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der 1999 getroffenen sog. Klinik-Entscheidung (Az.: 2 BvR 2861/92). Danach darf die Rechtsform allein nicht Anknüpfungspunkt für eine steuerliche Ungleichbehandlung zweier identischer unternehmerischer Tätigkeiten sein. In dem Verfahren ging es um die Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen.

Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit werden allerdings nicht einhellig geteilt. Das Finanzgericht München hat vor einigen Monaten noch die Gewerbesteuerfiktion für zulässig erachtet (7 K 4529/00).

Es wird erwartet, dass das Finanzgericht Sachsen-Anhalt im Hauptsacheverfahren die Streitfrage dem Bundesverfassungsgericht vorlegt.

Az.:IV 932-00/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 844 Initiativen gegen Rating von Kommunen

Im Zuge der Neufassung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung (sog. Basel II) und EU-Richtlinien zur Kapitalhinterlegung im Kreditgewerbe droht den Kommunen ein Rating, d.h. ein Überprüfen der Bonität und damit womöglich eine Verschlechterung der Zinskonditionen. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich seit Beginn der Verhandlungen dafür ein, den kommunalen Gebietskörperschaften einen dauerhaften Partial Use einzuräumen, d.h. das Risiko weiterhin mit Null zu gewichten. Im Zuge dieser Bemühungen haben wir uns auch an den Innenminister des Landes NRW gewandt und um Unterstützung dieses Anliegens geworben.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle am 07.11.2003 daraufhin wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schneider, haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie baten mich darin um die Unterstützung Ihres Anliegens, im Zuge der anstehenden Verhandlungen zu Basel II und auf EU-Ebene die Einräumung eines dauerhaften Partial Use für den Bereich der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie das Interbankengeschäft zu erreichen.

Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz hat zwischenzeitlich im Namen aller Innenminister und -senato-

ren der Länder ein Schreiben an den Bundesminister der Finanzen gerichtet, in dem Ihre Forderung nach der Zulassung eines dauerhaften Partial Use eindringlich vorgetragen und unterstützt wird. Eine Verteuerung des Kommunalkredits durch die Neufassung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung sollte auf jeden Fall vermieden werden. Hierfür werde ich mich auch zukünftig einsetzen.“

Das Schreiben der Innenministerkonferenz an den Bundesminister der Finanzen lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Kollege, der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz wie auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben Ihnen gegenüber ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass nach dem derzeitigen Verhandlungsstand zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) die bisherige Null-Risiko-Gewichtung für Kredite an Kommunen nicht gesichert ist und von daher eine Verteuerung des Kommunalkredits droht.

Eine solche Entwicklung wäre nach Auffassung der IMK angesichts der unveränderten Risikofreiheit von Kommunalkreditvergaben weder begründet noch im Hinblick auf die hohe Belastung der kommunalen Haushalte mit Schuldendienstleistungen vertretbar. Um dieser drohenden Verschlechterung der Kreditkosten zu begegnen, bitten Sie die Innenminister und -senatoren der Länder nachdrücklich, sich persönlich dafür einzusetzen, dass als Folge von Basel II keine strukturelle Verteuerung der Finanzierungskosten eintritt.

Hierzu ist es erforderlich, dass ein so genannter „dauerhafter Partial Use“ für Staatskredite zugelassen wird und in das Baseler Konsultationspapier Eingang findet. Damit kann die Übernahme der Null-Risiko-Gewichtung aus dem Standardansatz auch für den so genannten IRB-Ansatz ohne ein bankinternes Rating der Kommunen erfolgen. Für Ihre Unterstützung darf ich mich im Namen aller Innenminister und -senatoren der Länder bedanken.“

Az.:IV/1 912-07

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 845 Kartellrecht bei Kopplung von Strom- und Telefonanschluss

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage entschieden, ob Stadtwerke kartellrechtswidrig handeln, wenn sie in Kooperation mit einem Telekommunikationsunternehmen den Bezug von elektrischem Strom und Telefondienstleistungen zu einem gemeinsamen (vergünstigten) monatlichen Grundpreis anbieten. Die Klägerin, die Deutsche Telekom AG, sah in solchen Angeboten, wie sie von verschiedenen örtlichen Energieversorgern gemacht worden sind, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin mit Urteil vom 4.11.2003 - KZR 16/02 zurückgewiesen. Anders als das Berufungsgericht bejahte der Bundesgerichtshof allerdings eine marktbeherrschende Stellung der beklagten Stadtwerke. Zwar hatten sie nur einen geringen Anteil am deutschen Gesamtmarkt der Belieferung der privaten Endabnehmer und gewerblichen Kleinverbraucher mit elektrischer Energie. In ihrem angestammten örtlichen Versorgungsgebiet belieferten sie - wie das Berufungsgericht unterstellt hat - jedoch trotz der Angebote bundes-

weit tätiger Stromanbieter 96 % der privaten Endabnehmer und gewerblichen Kleinverbraucher. Da danach die Liberalisierung des Energiemarktes im Bereich des Stromnetzes der Stadtwerke nicht zu einer spürbaren faktischen Belebung des Wettbewerbs geführt hat, sah der Bundesgerichtshof es als geboten an, in einem derartigen Fall den räumlich relevanten Markt trotz des Wegfalls der Versorgungsmonopole und des dadurch an sich möglichen bundesweiten Wettbewerbs weiterhin örtlich abzugrenzen.

Der Bundesgerichtshof hielt das Kopplungsangebot jedoch nicht für einen Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung. Da die Kunden wählen konnten, ob sie wie bisher nur Strom von den Stadtwerken beziehen oder einen Vertrag über den Bezug von Strom und Telefon zu einem gemeinsamen Grundpreis schließen wollten, und somit beide Leistungen nicht zwangsweise gekoppelt wurden, sah der Bundesgerichtshof in dem Angebot einen legitimen Bestandteil des auch dem marktbeherrschenden Unternehmen offenstehenden Wettbewerbs um Strom- und Telefonkunden. Er wäre nach Auffassung des Kartellsenats nur dann bedenklich, wenn durch eine Sogwirkung des Angebots der Marktzutritt für Wettbewerber auf dem Markt für Telefondienstleistungen verhindert oder beschränkt würde; dafür bestanden jedoch keine Anhaltspunkte, zumal Verbraucher, die das Angebot der Beklagten annahmen, sich von überkommenen Gewohnheiten („Strom von den Stadtwerken, Telefon von der Deutschen Telekom“) lösen mussten.

Az.:IV/3 811-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

#### 846 Keine BGH-Entscheidung zu langfristigen Energielieferverträgen

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hatte beabsichtigt, am 4.11.2003 die Verhandlung in dem Verfahren Thyssengas gegen STAWAG Stadtwerke Aachen (KZR 26/01) durchzuführen. In diesem Rechtsstreit ging es um die kartellrechtliche Wirksamkeit einer auch sonst häufig verwendeten vertraglichen Bestimmung, nach der ein kommunales Energieversorgungsunternehmen über viele Jahre eine bestimmte, seinem Gesamtbedarf etwa entsprechende Menge Erdgas von einem Ferngasunternehmen beziehen muss.

Thyssengas und STAWAG hatten im Jahre 1984 einen Vertrag mit einer Laufzeit von 19 Jahren über die Lieferung von Erdgas geschlossen. Dieser Vertrag enthielt u.a. eine so genannte Gesamtbedarfsdeckungsklausel, die später durch die Vereinbarung einer festen jährlichen Vertragsmenge ersetzt wurde, die aber in etwa dem Gesamtjahresbedarf der STAWAG entsprach. Der Vertrag war vor der Liberalisierung der Energiemärkte abgeschlossen worden. Für Energielieferverträge gab es im deutschen Kartellrecht eine so genannte Bereichsausnahme, nach der diese Verträge von den zentralen kartellrechtlichen Bestimmungen freigestellt waren. Nach dem Wegfall dieser Privilegierung im Jahre 1998 stellte sich die STAWAG auf den Standpunkt, der Vertrag sei kartellrechtswidrig und nichtig. Sie nimmt seit 1999 nicht mehr die volle nach dem Vertrag vereinbarte Menge von Thyssengas ab, sondern bezieht einen Teil ihres Gasbedarfs von zwei anderen Lieferanten. Mit der Klage im vorliegenden Verfahren begehrte Thyssengas die Feststellung, dass der Gaslieferungsvertrag aus dem Jahre 1984 nach wie vor wirksam sei. Das Landgericht hatte die Klage

abgewiesen. Auch die Berufung von Thyssengas hatte keinen Erfolg. Diese von der Unwirksamkeit des gesamten Vertrages ausgehende Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf hatte Thyssengas mit der Revision angegriffen. Der Bundesgerichtshof hätte in dem Verfahren in erster Linie klären müssen, für wie viele Jahre sich die STAWAG wirksam verpflichten konnte, ihren gesamten Bedarf an Erdgas bei Thyssengas zu beziehen. Hierzu kommt es nicht, weil Thyssengas die Revision am 3.11.2003 zurückgezogen und damit in Kauf genommen hat, dass die für sie ungünstige Entscheidung des Einzelfalls rechtskräftig geworden ist.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs war mit Spannung erwartet worden, weil sie für eine große Zahl anderer langfristiger Energielieferungsverträge Bedeutung haben könnten. Die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit hatte sich auf das vorliegende Verfahren konzentriert, nachdem im Mai diesen Jahres eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über eine ähnliche Klausel in einem Energielieferungsvertrag ebenfalls in letzter Minute durch Rücknahme der Revision verhindert worden war (Stadtwerke Schwäbisch-Hall gegen Gasversorgung Süddeutschland - KZR 12/02).

Az.:IV/3 811-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

#### 847 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“

Die KfW hat der Geschäftsstelle folgende aktuelle Informationen übermittelt:

1. Belegung der Tranche zur Finanzierung von Investitionen in GA-Fördergebieten zu Sonderkonditionen

Innerhalb des Sonderfonds kann für die Finanzierung von Investitionen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ein Kreditvolumen von einer Mrd. EUR zu besonders attraktiven Konditionen ausgereicht werden. Diese Tranche ist inzwischen nahezu belegt. Künftig wird die KfW daher auch Anträge zur Förderung von Investitionen in GA-Fördergebieten zu den für die Nicht-GA-Gebiete geltenden Konditionen zusagen. Das im Frühjahr von der KfW im Rahmen des Konzeptes der Bundesregierung zur Stärkung der Binnennachfrage aufgelegte KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ wurde sehr gut angenommen: Das in den Jahren 2003 und 2004 zur Verfügung stehende, aus Haushaltsmitteln verbilligte Kreditvolumen von voraussichtlich sieben Mrd. EUR war per 31. Oktober 2003 bereits zu 2,8 Mrd. EUR durch Kreditzusagen belegt.

2. Behandlung von Erwerbsvorgängen

Ziel des KfW-Infrastrukturprogramms Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ ist es, günstige Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Damit sollen vor allem positive Effekte beim Wirtschaftswachstum und auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden. Aus dem Erwerb einer Immobilie bzw. dem Erwerb bestehender Anlagen sind in der Regel kaum Effekte für das Wirtschaftswachstum zu erwarten. Unter dem Aspekt der Begrenztheit der Mittel sind diese Maßnahmen deshalb von einer Förderung ausgenommen. Bei Vorha-



ben, bei denen sowohl der Erwerb von Immobilien und/oder Anlagen als auch Neuinvestitionen/Sanierungsmaßnahmen anfallen, sind im KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ daher ausschließlich die Neuinvestitionen/Sanierungsmaßnahmen förderfähig. Im KfW-Infrastrukturprogramm (Programm-Nr. 114) können bei o.g. Vorhaben weiterhin der Erwerb von Immobilien und/oder Anlagen und die Neuinvestitionen/Sanierungsmaßnahmen gefördert werden; wenn die Neuinvestitionen/Sanierungsmaßnahmen mind. 50 % des Gesamtinvestitionsvolumens ausmachen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KfW-Informationszentrums zur Verfügung, die per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/7431-64355 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de erreichbar sind.

Die aktuellen Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfv.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abfragt oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abgerufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) werden.

Az.:IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 848 Geänderte Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm

Mit Wirkung vom 22.10.2003 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredite) die Konditionen erhöht. Die für Auszahlungen ab dem 21.10.2003 gültigen Zinssätze lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
- 20jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Diese erreichen Sie per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-64355 und per E-Mail unter der Adresse iz@kfw.de

Die Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfv.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) abgerufen werden.

Az.:IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 849 Pressemitteilung: Kein Ausverkauf der Gemeindefinanzreform

Zum Beginn der Verhandlungen im Berliner Vermittlungsausschuss warnte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider,

davor, die Gemeindefinanzreform zur Verhandlungsmasse für ein Vorziehen der Steuerreform zu machen. „Aus kommunaler Sicht ist die Reform gescheitert, wenn es nicht zu deutlichen Verbesserungen gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfractionen kommt“, machte Schneider deutlich.

Bei der Gemeindefinanzreform gehe es letztlich um die Existenz der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. „Die Reform darf daher nicht im großen Topf des Vermittlungsausschusses untergebuttert werden“, so Schneider. Ohne Reform drohe ein Kahlschlag bei den kommunalen Dienstleistungen. Opfer wären Wirtschaft und Bürger. „Insbesondere letztere würden einen hohen Preis zahlen für die paar Euro mehr, die ein Vorziehen der Steuerreform mit sich brächte“, betonte Schneider.

Als völlig inakzeptabel und kontraproduktiv bezeichnete Schneider die vorgesehene Absenkung der Gewerbesteuer-Messzahl auf 3,2 Prozent. Diese bedeute eine massive Steuerentlastung gerade von Großbetrieben zu Lasten von Mittelstand, Handwerk und Bürgern, die sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Er rügte in diesem Zusammenhang die Weigerung des Bundesfinanzministeriums, der Bitte der kommunalen Spitzenverbände um stichprobenartige Berechnungen zu den konkreten Auswirkungen des Gesetzentwurfs nachzukommen.

Nach Angaben des Städte- und Gemeindebundes NRW haben eigene Kalkulationen bei zahlreichen Städten und Gemeinden ergeben, dass die neue Gemeindegewerbesteuer in unveränderter Form gerade wegen der Absenkung der Steuermesszahl nicht zu einer Verbesserung der Einnahmesituation, sondern im Gegenteil zu weiteren Verlusten in Millionenhöhe führen würde. „Um es ganz klar zu sagen: ein solches Ergebnis der Reform wäre ein Skandal“, so Schneider.

Auch bei der zweiten Säule der Reform, der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, warnte Schneider davor, die Zustimmung der Union zum Vorziehen der Steuerreform mit Zugeständnissen bei der Frage hinsichtlich der Trägerschaft für das neue Arbeitslosengeld II zu erkaufen: „Gerade für die Kommunen in NRW wäre die Zuständigkeit für Langzeitarbeitslose eine verhängnisvolle Überforderung“.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 850 Pressemitteilung: Kein Lichtblick für die NRW-Kommunen

Die heute vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vorgelegte Prognose über die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in den Jahren 2003 und 2004 sagt den Städten und Gemeinden weitere Verluste voraus. Nach Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes NRW müssen die NRW-Kommunen in diesem und im kommenden Jahr im Vergleich zur bisherigen Steuerprognose vom Mai Mindereinnahmen von rund einer halben Milliarde Euro hinnehmen.

„Für die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist dies ein weiterer Tiefschlag“, kommentierte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, die Zahlen der Steuerexperten: „Mit den zu erwartenden Steuereinnahmen können weder die von den Kommunen eingeforderten Investitionen getätigt noch die öffentliche

Infrastruktur aufrechterhalten werden.“ Die Ausdünnung des Angebots und Schließung von Bibliotheken, Schwimmbädern, Theatern, Musikschulen oder sozialen Einrichtungen seien nur zu stoppen, wenn den Kommunen umgehend geholfen werde.

Nicht nur vom Rückgang der ihnen zustehenden Steuern, der im kommenden Jahr voraussichtlich 100 Mio. Euro Euro beträgt, sind die Städte und Gemeinden massiv betroffen. Mittelbar werden sie auch über den kommunalen Finanzausgleich an den Einnahme-Ausfällen des Landes beteiligt, was zu zusätzlichen Verlusten der Kommunen von rund 180 Mio. Euro 2003 und 207 Mio. Euro 2004 führt.

Schneider wies darauf hin, dass in den Berechnungen der Steuerschätzer das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004 noch nicht enthalten sei. „Sollte eine Steuersenkung ohne Kompensation für die Kommunen erfolgen, so bedeutet dies weitere Steuerausfälle von rund einer Milliarde Euro“, so Schneider.

Angesichts der dramatischen Entwicklung mahnte Schneider den Bundesrat, die Gemeindefinanzreform nicht zu blockieren. Bei der Gewerbesteuer bleibe das vom Bundestag beschlossene Modell zwar weit hinter den Erwartungen der Städte und Gemeinden zurück, stelle aber strukturell einen Schritt in die richtige Richtung dar. Gleiches gelte für die „zweite Säule“ der Gemeindefinanzreform, die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem neuen Arbeitslosengeld II. Schneider sprach sich entschieden gegen Pläne der Bundesrats-Mehrheit aus, den Kommunen die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit aufzubürden: „Langzeit-arbeitslosigkeit ist ein nationales Problem, das nicht zu Lasten der Kommunen zur lokalen Aufgabe gemacht werden darf.“

Az.:IV Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 851 **Pressemitteilung: Sportvereine im Nachteil**

Die Ankündigung der NRW-Landesregierung, die Zuschüsse von jährlich 11,5 Millionen Euro an Übungsleiter und Übungsleiterinnen in den 20.000 NRW-Sportvereinen zu streichen, stößt auf heftige Kritik bei den NRW-Kommunen. „Die Sportvereine übernehmen insbesondere mit ihrer Jugendarbeit vor Ort einen umfassenden sozialen Auftrag. Dessen Erfüllung wird durch den Beschluss der Landesregierung gefährdet“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute vor der Einbringung des Landeshaushaltes in Düsseldorf.

Er wies darauf hin, dass die Kommunen nicht in der Lage seien, die vom Land zu verantwortenden Einschnitte zu kompensieren. Zwar arbeite das Sportministerium eifrig daran, den Kommunen den Schwarzen Peter zuzuschieben. „Sollte es zu der beabsichtigten Streichung kommen, sind die Mittel für den Sport jedoch endgültig verloren. Die Kommunen erhalten deshalb keinen einzigen Cent mehr im Gemeindefinanzierungsgesetz“, stellte Schneider klar. Er widersprach damit der vom Land genährten Vorstellung, dieses habe den Kommunen - im Gegenzug zur Streichung der Übungsleiter-Zuschüsse - pauschale Mittel zur Weiterverteilung zugewiesen.

Für die Jahre 2004/2005 ist im NRW-Gemeindefinanzierungsgesetz ein Betrag von jeweils 27 Millionen Euro für

investive Maßnahmen der Kommunen im Sport vorgesehen. Diese Mittel werden - so Schneider - dringend für Sanierung, Modernisierung und Bau von Sportstätten benötigt. Diese haben wie alle öffentlichen Bauten in den zurückliegenden Jahren unter der zunehmenden Finanznot der Städte und Gemeinden gelitten.

„Wenn mit diesem Geld auch noch die Streichungen des Landes bei den Übungsleitern finanziert werden sollen, geht das erneut zu Lasten der Infrastruktur des Sports“, erläuterte Schneider. Eine Ausweitung des Verwendungszwecks der Sportpauschale löse deshalb nicht die Probleme. Schneider erinnerte daran, dass die Kommunen bereits jetzt vier Fünftel der öffentlichen Sportförderung aufbrächten. „Die Sportvereine und die Kommunen werden das Land nicht aus der gemeinsamen Verantwortung für den Breitensport und die Jugendarbeit entlassen. Das Gemeindefinanzierungsgesetz ist nicht die Spardose des Sportministers“, machte Schneider deutlich.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Schule, Kultur und Sport

### 852 **Aktion „Internet ins Klassenzimmer“**

Nach Mitteilung der Stiftung Partner für Schule, einer Stiftung der Wirtschaft und des Schul- und Gesundheitsministeriums NRW, sind Computer und Internet in der Informationsgesellschaft allgegenwärtig. Daß sie in jedes Klassenzimmer gehören, um Kinder und Jugendliche bestmöglich auf ihr Berufsleben vorzubereiten, darüber bestehe ein breiter Konsens. Nicht alle besäßen allerdings die gleichen Startchancen, wie Ergebnisse empirischer Studien belegen. Es bestehe ein enger Zusammenhang von Herkunft und Bildungschancen. Gerade Haupt- und Sonderschüler hätten im Vergleich zu Schülern anderer Schulformen weniger Möglichkeiten, neue Medien im Unterricht zu nutzen. Um der „digitalen Spaltung“ entgegenzuwirken, startet das Unternehmen ENRW Energie Nordrhein-Westfalen GmbH gemeinsam mit der Stiftung Partner für Schule NRW das Projekt „Internet ins Klassenzimmer“. Danach erhalten die ersten 50 Haupt- und Sonderschulen, die sich in Nordrhein-Westfalen durch die ENRW vernetzen lassen, einen Rabatt von 1.000 Euro. In der zweiten Projektphase, die im Frühjahr 2004 startet, werden alle Schulformen in das Projekt einbezogen.

Mit Inhouse Powerline bietet die ENRW - eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Düsseldorf AG und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG - Schulen die Möglichkeit, das hausinterne Stromnetz zur Datenübertragung zu nutzen. Bereits über 100 Schulen in Düsseldorf, sowie weitere Schulen in Lichtenau und Kürten würden Inhouse Powerline nutzen. Die Schülerinnen und Schüler könnten in jedem beliebigen Raum der Schule aus und in jedem beliebigen Unterrichtsfach im Internet surfen und Multimedia-Anwendungen einsetzen. Inhouse Powerline könne darüber hinaus in kürzester Zeit installiert werden - ohne aufwändige Bauarbeiten. Interessierte erhalten weitere Informationen zum Projekt, zur Stiftung Partner für Schule NRW sowie zur ENRW im Internet unter [www.partner-fuerschule.nrw.de/projekt-enrw.php](http://www.partner-fuerschule.nrw.de/projekt-enrw.php) und [www.enrw-gmbh.de](http://www.enrw-gmbh.de).

Az.:IV/2-240-10/4 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 853 Änderung bei der Ersatzschul-Finanzierung

Sowohl das Finanzministerium als auch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen haben darauf hingewiesen, daß die Ersatzschulfinanzierung gekürzt werden soll. Nach der ursprünglichen Mitteilung des Landes NRW sollte der Landesanteil an der Ersatzschulfinanzierung in den Jahren 2004 bis 2006 um je ein Prozent, insgesamt also um 3 Prozent reduziert werden.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW mit Presseerklärung vom 05.11.2003 mitgeteilt, daß die Erhöhung der Eigenleistung von Trägern privater Ersatzschulen geringer ausfallen und erst später in Kraft treten soll als ursprünglich geplant. Dies habe das Landeskabinett auf Vorschlag des Schul- und Jugendministeriums beschlossen. Der nunmehr vom Kabinett gebilligte Plan sehe vor, daß keine schrittweise Erhöhung des Eigenanteils beginnend mit dem 1. August 2004 erfolgen soll, sondern daß die Eigenleistung der Träger nur in einem Schritt zum 1. Januar 2005 um 1,5 % angehoben werde. Weitere Erhöhungen sind offenbar nicht mehr geplant.

Die Reduzierung der Landesförderung wird die Mitgliedskommunen in unterschiedlichem Umfang treffen. Stichproben bei einzelnen Schulverwaltungsämtern haben ergeben, daß zum Teil Vereinbarungen der Kommunen mit den Trägern der Ersatzschulen getroffen worden sind, wonach die Differenz zwischen Landesförderung und tatsächlichen Kosten von der Kommune getragen wird. Daher sind zahlreiche Kommunen durch die beabsichtigte Änderung der Ersatzschulfinanzierung des Landes mittelbar betroffen. Gleichwohl hat das MSJK NRW die Angelegenheit lediglich die Träger von Ersatzschulen angehört, nicht jedoch die kommunalen Spitzenverbände.

Az.:IV/2-250-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 854 Festlegung eines allgemeinen Rahmens nach der Allgemeinen Schulordnung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Schulordnung hat der Schulträger die Möglichkeit, gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter einen allgemeinen Rahmen vorzugeben. Die Vorgaben des Schulträgers dienen dazu, bestehende Schulsysteme gleichmäßig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulasten. Insoweit ist es anerkannt, daß der Schulträger die Zügigkeit festlegen kann. Die Geschäftsstelle vertritt zudem die Auffassung, daß der Schulträger die Möglichkeit haben muß, in Einzelfällen je Klasse oder Jahrgang eine „freizuhaltende Spitze“ festzulegen. Diese Maßnahme dient letztendlich dazu, die Schülerströme im Rahmen der Erprobungsphase an den Gymnasien sinnvoll zu kanalisieren.

Zu dieser Thematik hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 folgendes mitgeteilt:

„Nach § 6 Abs. 6 VO zu § 5 SchFG sollen im Gebiet eines Schulträgers in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten; sie darf nicht über dem Höchstwert und nicht unter dem Mindestwert liegen. Abweichungen sind in § 6 Abs. 4 und 5 AVO geregelt.“

Zur gleichmäßigen Auslastung der Schulen im Gebiet eines Schulträgers ist es grundsätzlich möglich, daß der Schulträger neben der Zügigkeit auch Höchstzahlen für die Klassenbildung vorgibt, wenn er sich dabei im Rahmen von § 6 AVO hält. Schulformwünsche sind jedoch unabhängig davon zu erfüllen. Konkret heißt dies, daß ein Schulträger zwar grundsätzlich vorgeben kann, an allen Realschulen sei ein Platz für mögliche Schulformwechsler freizuhalten; gibt es aber weitere Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar in die Realschule aufgenommen werden wollen, so sind diese bis zum Erreichen der Höchstgrenzen nach der AVO unabhängig von der Vorgabe des Schulträgers aufzunehmen.“

Az.:IV/2-211-33

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 855 Gesetzentwurf nach Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat November 2003 (Ifd. Nr. 784/2003) über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Lehrpersonal mit Kopftuch vom 24. September 2003 (Az.: 2 BvR 1436/02) informiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, daß ein Verbot für Lehrkräfte, in der Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württembergs keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel könne für den Gesetzgeber Anlaß zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

Bislang gibt es auch in Nordrhein-Westfalen keine gesetzliche Regelung zu der Thematik. Die CDU-Fraktion im Landtag hat daher mit Gesetzesentwurf vom 04.11.2003 (LT-Drucks. 13/4564) vorgeschlagen, daß Schulordnungsgesetz und das Schulverwaltungsgesetz zu ändern. Unter anderem ist vorgeschlagen worden, § 1 Abs. 6 des Schulordnungsgesetzes wie folgt zu ergänzen:

„Lehrer an öffentlichen Schulen nach § 22 SchVG dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, daß ein Lehrer gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung des Menschen nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die äußere Bekundung christlicher Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen entspricht dem Erziehungsauftrag der Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung und widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 2. Das Neutralitätsgebot des Satzes 2 gilt nicht im Religionsunterricht nach Art. 14 Abs. 1 Landesverfassung“.

Az.:IV/2-211-20

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 856 Leitbild des LandesSportBundes NRW zur Sportgerechten Stadt

Der LandesSportBund NRW hat der Geschäftsstelle das Leitbild „Sportgerechte Stadt“ zugeleitet, das von der Mit-

gliederversammlung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2003 verabschiedet worden ist.

Das spezielle Leitbild einer „Sportgerechten Stadt“ will Menschen motivieren, sich stärker für ihr Gemeinwesen zu engagieren. Dabei können die Sportvereine eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Wohn- und Lebensformen übernehmen.

In diesem Sinne dient das Leitbild nach Mitteilung des LandesSportBundes NRW der Verständigung über Ziele und Handlungsprogramme auf dem Weg zu einer bewegungsspiel- und somit sportgerechten Stadt.

Das in verschiedene Kapitel eingeteilte Leitbild „Sportgerechte Stadt“ kann angefordert werden beim LandesSportBund, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, E-Mail: Rainer.Kusch@lsb-nrw.de.

Az.:IV/2-390/10 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 857 Schulministerium NRW zum Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW hat am 17. November 2003 mitgeteilt, daß der Umfang des ausgefallenen Unterrichtes an den Schulen in Nordrhein-Westfalen sich in den vergangenen zwei Jahren kaum verändert habe. Dies sei das Ergebnis einer Stichprobe zur Unterrichtserteilung, die im März 2003 an 304 unter repräsentativen Gesichtspunkten nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schulen vorgenommen wurde.

Die im Haushaltsentwurf für 2004/2005 vorgesehenen 1.000 zusätzlichen Lehrerstellen sowie die Pflichtstundenerhöhung für Lehrerinnen und Lehrer würden im kommenden Jahr für zusätzlichen Unterricht im Umfang von rd. 125.000 Stunden pro Woche sorgen und auch bei steigenden Schülerzahlen und neuen Unterrichtsangeboten dazu beitragen, daß die Unterrichtsversorgung verbessert werde.

Bei der Stichprobe wurden die Schulen aufgefordert, eine Übersicht über den erteilten bzw. ersatzlos ausgefallenen Unterricht der zurückliegenden zwei Wochen zu liefern. Das Ergebnis der Stichprobe stellt sich wie folgt dar:

Grundschule	3,9 Prozent	(plus 1,1 Prozent)
Hauptschule	5,0 Prozent	(unverändert)
Realschule	4,3 Prozent	(unverändert)
Gesamtschule SI	5,6 Prozent	(plus 0,4 Prozent)
Gesamtschule SII	7,4 Prozent	(minus 0,2 Prozent)
Gymnasium SI	4,2 Prozent	(minus 0,2 Prozent)
Gymnasium SII	5,8 Prozent	(minus 1,3 Prozent)
Schule für Lernbehinderte	6,2 Prozent	(plus 1,8 Prozent)

Im Durchschnitt sei der Unterrichtsausfall in der Sekundarstufe I leicht von 4,7 auf 4,6 % zurückgegangen, in der Sekundarstufe II sei der Rückgang mit 1,1 Prozentpunkten von 7,3 auf 6,2 etwas deutlicher.

Ein wesentlicher Grund für die Zunahme von 2,8 auf 3,9 % in der Primarstufe liegt nach Auffassung des Ministeriums darin, daß den Bezirksregierungen in diesem Jahr zunächst weniger Geld für Vertretungsunterricht (Geld statt Stellen) zur Verfügung stand.

An der Stichprobe nahmen 53 Gesamtschulen, 51 Gymnasien sowie 50 Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Schu-

len für Lernbehinderte teil. Die durchschnittliche Stellenbesetzung der Schulen betrug zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 99,7 %, wobei die Grundschulen mit durchschnittlich 104,1 % Stellenbesetzung am besten ausgestattet waren, die Schulen für Lernbehinderte mit 95,9 % am schlechtesten.

Die Hauptursache für den Unterrichtsausfall in NRW war bei der neuen repräsentativen Stichprobe die Erkrankung von Lehrerinnen und Lehrern.

Den vollständigen Bericht „Unterrichtserteilung/Unterrichtsausfall“ finden Interessierte auf der homepage des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder unter [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de)

Az.:IV/2-200-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 858 NRW-SPD zum Ausbau von Ganztagschulen

Die NRW-SPD hat mit Presseerklärung vom 12. November 2003 mitgeteilt, sie gehe davon aus, daß in spätestens drei Jahren ein Konzept für den Umbau der Schulen der Sekundarstufe I in Richtung Ganztagschule vorliege. Es soll auf das Modell der Offenen Ganztagschule aufgebaut werden. Wie schon bei der Offenen Ganztagschule will die SPD-Fraktion auch beim Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I auf die Kompetenz von Fachleuten für Unterricht, für Erziehung und für Betreuung setzen. Aus diesem Grunde werde die SPD-Fraktion sich kritisch mit den Kürzungsvorschlägen der Landesregierung im Landesjugendplan auseinander setzen.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 859 Offene Ganztagschule als gemeinsames Projekt von zwei Schulen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 7. November 2003 nachrichtlich darüber informiert, daß es möglich sei, die offene Ganztagschule als gemeinsames Projekt zweier benachbarter Schulen einzurichten. Diese Option habe das Ministerium bei Schulen, die sehr eng nebeneinander liegen, bereits in diesem Schuljahr zugelassen. Bei der Überarbeitung des Erlasses zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich beabsichtigt das Ministerium diese Option ausdrücklich festzuschreiben. Es müsse allerdings darauf geachtet werden, daß beide Schulen als offene Ganztagschulen geführt werden, die jeweiligen Beschlüsse der Schulkonferenzen vorliegen und in den beiden Schulprogrammen die Kooperation ausdrücklich thematisiert werde. Es würde auch helfen, wenn in den pädagogischen Konzepten exemplarisch dargestellt werde, welche Angebote gemeinsam organisiert werden könnten.

Az.:IV/2-211-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 860 Förderung nicht schulpflichtiger Kinder in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung ist in einer Kleinen Anfrage einer Abgeordneten (Landtagsdrucksache 13/4337) darauf aufmerksam gemacht worden, daß mit dem Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz

2003) zwar die Möglichkeit, daß schulpflichtige aber nicht schulfähige und daher zurückgestellte Kinder auf Antrag zum Schulbesuch des Kindergartens verpflichtet werden konnten, gestrichen worden ist, gleichzeitig aber keine Aussage darüber getroffen worden ist, wie zukünftig die Förderung aussehen soll. Auf die Frage, wie zukünftig der Begriff „schulfähig“ definiert wird, hat die Landesregierung mitgeteilt (Landtagsdrucksache 13/4545), ein Kind sei nach § 3 Abs. 2 Schulpflichtgesetz schulfähig, wenn es die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitze und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sei. Diese Definition sei durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 nicht geändert worden.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die Grundschulen im Land personell in der Lage, die bisher nicht schulfähigen Kinder aufzunehmen und angemessen zu fördern. Weitere Aussagen werden hierzu allerdings nicht gemacht.

Auf die Frage, ob die Landesregierung daran denkt, die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen zukünftig verstärkt pädagogisch zu schulen und auf den Umfang mit den bisher als nicht schulfähig bezeichneten Kindern vorzubereiten, teilte die Landesregierung ferner mit, daß ab dem Schuljahr 2003/2004 Fortbildungsmaterialien zur neuen Schuleingangsphase zur Verfügung stünden. Diese könnten in schulinternen Fortbildungsveranstaltungen mit Moderatorinnen und Moderatoren in der Grundschule bearbeitet werden. Die Materialien gingen u.a. auf diagnostische Kompetenzen der Lehrkräfte und die entsprechende Förderplanung, den Umgang mit heterogenen Gruppen und die Rolle der Lehrkräfte in jahrgangsübergreifenden Gruppen ein. Schließlich wies die Landesregierung darauf hin, daß ab dem 1. August 2005 die jetzigen Schulkindergärten in die Grundschulen integriert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Schulkindergärten arbeiten von diesem Zeitpunkt an in der Schuleingangsphase mit. Im Gegensatz zur bisherigen einjährigen Förderung im Schulkindergarten könnten Kinder mit Förderbedarf nunmehr über einen Zeitraum von drei Jahren von den Fachkräften der ehemaligen Schulkindergärten und den Grundschullehrkräften individuell gefördert werden.

In der Antwort der Landesregierung wird allerdings nicht dargestellt, ob das bislang in den Schulkindergärten bestehende Landespersonal ausreicht, um den notwendigen Stellenbedarf in der flexiblen Schuleingangsphase sicherzustellen.

Az.:IV/2-200-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Datenverarbeitung und Internet

861

### DeutschlandOnline 2005

Seit dem Jahr 2003 zeichnet sich eine übergreifende Konsolidierung der e-Government-Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ab. Die Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung wurde erweitert zu DeutschlandOnline 2005 und soll für alle Verwaltungen gelten.

Das langfristige „Schicksal“ von Deutschland im Bereich der elektronischen Verwaltung wird dabei von vielen mit dem Erfolg bzw. Misserfolg von DeutschlandOnline 2005

verknüpft. Es besteht die Auffassung, dass ein Fehlschlag ganz Deutschland auf lange Zeit auf die hinteren Ränge im internationalen Vergleich zurückwerfen würde. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern liegt Deutschland seit Jahren bei Untersuchungen, auch der EU, regelmäßig im Mittelfeld.

Nach dem seit wenigen Tagen die Hälfte der ca. 400 Bundesverfahren online verfügbar sind, sieht die Bundesregierung sich auf dem richtigen Weg im Projekt BundOnline 2005. Im Rahmen von DeutschlandOnline 2005, das von der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2003 gestartet wurde, werden mehrere Säulen von Basiskomponenten und Fachverfahren realisiert. Nach dem Grundsatz „Eingefür-alle“ gehen einzelne Partner mit Modelllösungen voran. Die anderen Partner sollen davon profitieren: Durch koordiniertes Vorgehen und ohne zentrale Bürokratie sollen sie diese Entwicklungen übernehmen können.

Die Säulen umfassen im Dienstleistungsbereich: Registerverfahren, Meldewesen, Statistik, Kfz-Anmeldungen und Geo-Daten, die zweite Säule soll eine Harmonisierung der Internet-Portale der Verwaltungen erreichen inkl. eine Zuständigkeitsfinders, die Säule Infrastrukturen umfasst die Errichtung eines deutschlandweiten Behördennetzes unter TESTA und die Stärkung der digitalen Signatur, in der vierten Säule Standards sollen gemeinsame übergreifende Protokolle und Standards für den behördlichen Datenaustausch erarbeitet werden. Die fünfte Säule stellt eine Fortführung des Bundesprojekts „Media@Komm“ dar, da dieses 2003 endet. Die Media@Komm-Ergebnisse (Bremen, Erlangen/Nürnberg, Esslingen) sollen ab 2004 innerhalb eines Transferprojekts über Transferkommunen in die Breite getragen werden. Die Transferstädte sollen im Dezember 2003 bestimmt werden.

In den verschiedenen Säulen arbeiten Mitarbeiter der Kommunen der Landesverbände des DStGB (auch aus dem StGB NRW-Mitgliederbereich) in Arbeitsgruppen mit, die ersten konstituierenden Sitzungen, z.B. in Dienstleistungsbereichen „Personenstand“, „Sozialwesen“ und „Gewerbe-register“ haben schon stattgefunden.

Az.:G/3 805-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

862

### Abmahnungen bei Domainnamen nach Kfz-Kennzeichen

Im Oktober 2003 wurden u.a. mehrere Kommunen über einen Anwalt durch einen Herrn Hermann abgemahnt, da angeblich die von den betroffenen Kommunen betriebenen Internet-Seiten mit Adressen nach dem Schema „XXX-Kfz-Kennzeichen.de“ (z.B. [www.stadtwerke-gl.de](http://www.stadtwerke-gl.de)) gegen Patentrechte des Herrn Hermann verstoßen würden. Wie im StGB NRW-Schnellbrief Nr. 111 vom 22.10.03 empfohlen, rät die Geschäftsstelle auch weiterhin davon ab, auf die Abmahnung zu reagieren. Mittlerweile wurden sowohl eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent des Herrn Hermann, das er den Abmahnungen zu Grunde legte, als auch eine negative Feststellungsklage bezüglich der angeblichen Patentverletzungen erhoben. Für die negative Feststellungsklage wurde ein früher erster Termin im Dezember anberaumt. Die Klageschrift der Nichtigkeitsklage liegt als PDF-Dokument unter Die Klageschrift ist online abrufbar unter [www.kkk.de/gerichte/kfz-hh.pdf](http://www.kkk.de/gerichte/kfz-hh.pdf) (128kB).

Az.:G/3 800-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

Nach Informationen der Zeitung Government Computing (<http://www.govcom.de/archiv/2003/10112003.htm#2>) starten die Firmen BearingPoint und Cisco Systems unter der Schirmherrschaft von Bundesinnenminister Otto Schily demnächst den 4. eGovernment-Wettbewerb für Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen.

Die Preisträger sollen auf der CeBIT 2004 gekürt werden. Ziel des Wettbewerbs ist es, Internettechnologien sowie die Entwicklung des e-Government im Rahmen der Modernisierung von Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen zu stärken und voranzutreiben. Im Mittelpunkt stehen nach der Meldung Projektideen und umgesetzte Projekte, die als Schwerpunkt die Erhöhung der Qualität und Effizienz des Verwaltungshandelns sowie die Verbesserung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit zum Ziel haben. Besondere Aufmerksamkeit soll auf Anwendungen gelegt werden, die zur Umsetzung der Initiative „Deutschland-Online“ von Bundesregierung, Bundesländer und Kommunen beitragen. Einsendeschluss für die Beiträge, die in diesem Jahr ausschließlich als elektronische Daten eingereicht werden dürfen, ist der 31. Dezember 2003. Zum Redaktionsschluss der StGB NRW-Mitteilungen lagen unter den angegebenen Internetadressen <http://www.verwaltung-der-zukunft.de>, <http://www.bearingpoint.de> und <http://www.bmi.bund.de> noch keine Informationen zum aktuellen Wettbewerb vor.

Az.:G/3 830-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

Die Züricher Eidgenössische Technische Hochschule (ETHZ) bittet die Mitglieder des StGB NRW an einer Umfrage zur kommunalen IT-Sicherheit teilzunehmen. Dabei sollen die kreisangehörigen Kommunen als Vergleichsgruppe zu ebenfalls befragten Schweizerischen Gemeinden dienen.

Der Fragebogen ist als PDF-Datei über den Leiter der Untersuchung, Herrn Dr. Mock, E-Mail: [mock@mavt.ethz.ch](mailto:mock@mavt.ethz.ch), vom Laboratorium für Sicherheitsanalytik der ETHZ, erhältlich. Abgefragt werden in den ca. 12 Items Punkte wie Datensicherheitsmaßnahmen, Störfälle und Verfügbarkeitseinschätzungen. Die schnell zu beantwortenden Fragebögen werden anonym ausgewertet, die Ergebnisse der Untersuchung nach Abschluss dem StGB NRW zur Verfügung gestellt.

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Jugend, Soziales und Gesundheit

Das Bundessozialhilfegesetz hat sich in den 40 Jahren seines Bestehens immer mehr von einem individuellen Hilfesystem zu einer breiten Absicherung gesamtgesellschaftlicher Problemlagen entwickelt. Betragen die Ausgaben der Kommunen für Sozialhilfeleistungen 1963 noch knapp 2 Milliarden DM, sind es heute 25 Milliarden Euro. Hierauf verwies der Deutsche Städte- und Gemeindebund jetzt anlässlich des in Berlin gegebenen Überblicks des Statistischen Bundesamtes zu 40 Jahren Sozialhilfe in Deutschland.

Allein in den letzten 10 Jahren sind die kommunalen Sozialausgaben um über 30 % gestiegen. So wurden im Jahr 2002 für die Hilfe zum Lebensunterhalt 8,8 Milliarden Euro ausgegeben, die Eingliederungshilfe für Behinderte stieg im gleichen Jahr auf 9,1 Milliarden -Euro. Gerade die Kosten der Eingliederungshilfe werden in den kommenden Jahren dramatisch anwachsen. Die Sozialhilfeausgaben übersteigen die Einnahmen der Gewerbesteuer. Insgesamt wurden im Jahr 2002 in Deutschland knapp 25 Milliarden Euro für Gesamtleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgegeben.

Hinzu kommen die ständigen Neuregelungen. Zum BSHG gab es bislang gut 70 Änderungsgesetze. Die Durchführung ist damit immer bürokratischer und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter undurchschaubarer geworden. Für den DStGB ist es unabdingbar, die Kommunen von den gesamtgesellschaftlich und gesamtstaatlich zu verantwortenden Aufgaben im Bundessozialhilfegesetz zu entlasten und das Gesetz selbst zu entbürokratisieren. Von daher fordert der DStGB eine grundlegende Reform mit folgenden Inhalten:

- ein Leistungsgesetz des Bundes für die Beratung, Betreuung und Versorgung Behinderter;
- die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in einem eigenständigen bundesfinanzierten Leistungsgesetz;
- eine Verbesserung des Familienleistungsausgleichs unter Verzicht auf die Kindergeldverrechnung mit der Lohn- und Einkommenssteuer;
- eine Endbürokratisierung des BSHG, z. B. eine weitgehende Pauschalierung der Sozialhilfeleistungen auch unter Ausschluss der Möglichkeit, sich auf die Einhaltung des Bedarfsdeckungsprinzips berufen zu können.

Az.:III 801

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2003 dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG –) zugestimmt. Mit dem am 26. September 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz sollen die Qualität im deutschen Gesundheitswesen gesteigert und dessen Kosten deutlich reduziert werden. Angestrebt ist eine Entlastung von 3,5 Milliarden Euro ab 2005 jährlich und eine weitere Entlastung von 5 Milliarden Euro jährlich ab 2006. Ferner soll sich durch die Neuregelung der allgemeine Beitragssatz von derzeit 13,6 Prozent auf 12,5 Prozent im Jahr 2007 verringern. Das GMG wird somit zum 01. Januar 2004 in Kraft treten.

Im Einzelnen sind mit dem GMG folgende Maßnahmen vorgesehen, um die gesetzlichen Krankenkassen finanziell zu entlasten:

- Versicherungsfremde Leistungen wie Sterbegeld, Entbindungsgeld und Sterilisation - sofern nicht medizinisch geboten - sollen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Kassen gestrichen werden. Gleiches gilt für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, die überwiegend der Verbesserung der privaten Lebensführung dienen. Ansprüche im Zusammenhang mit Sehhilfen sollen nur noch Kindern und Jugendli-

chen bis 18 Jahren sowie hochgradig Sehgeschwachen gewährt werden. Fahrtkosten in der ambulanten Versorgung sollen nur noch in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Krankenkasse erstattet werden.

- Von Zuzahlungen sollen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren befreit werden. Für alle anderen sind Zuzahlungen in Höhe von 5 bis 10 Euro je Leistung (Arznei- und Verbandmittel) und 10 Euro pro Quartal und Behandlungsfall bei ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung vorgesehen. Darüber hinaus sind bei häuslicher Krankenpflege und bei Heilmitteln 10 Prozent zuzüglich zehn Euro für die Verordnung zu zahlen.
- Die Versorgung mit Zahnersatz soll ab 2005 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ausgegliedert werden. Die Versicherten sollen dann wählen können, ob sie diesen Versicherungsschutz weiterhin bei der gesetzlichen Krankenkasse abschließen oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln.
- Das Krankengeld wird weiterhin von den Krankenkassen bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit von der siebten Woche an in der bisherigen Höhe gezahlt. Die Arbeitnehmer finanzieren es vom 01. Januar 2006 an selbst durch einen automatisch von den Kassen erhobenen Sonderbeitrag von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens.
- Vorsorge soll zukünftig belohnt werden. Krankenkassen können ein Bonus-system einführen, das bei Teilnahme an Präventionsmaßnahmen, einem Hausarzt-system oder einem Chronikerprogramm eine teilweise Befreiung von den Zuzahlungen oder eine Ermäßigung des Beitrags gewährt.
- Die bisherige Chipkarte (Krankenversicherungskarte) wird von 01. Januar 2006 an durch eine elektronische Gesundheitskarte ersetzt. Diese enthält alle Versichertenangaben und Daten, die zur Ausgabe eines elektronischen Rezeptes nötig sind. Auf Wunsch können Patienten darauf auch Gesundheitsdaten (Blutgruppe, Allergien, chronische Erkrankungen oder eingenommene Medikamente) speichern lassen.
- Sozialhilfeempfänger (HLU- und HbL-Empfänger), die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden künftig mit GKV-Versicherten gleich behandelt. Die Krankenkassen übernehmen für sie die Aufwendungen für Krankenbehandlung. Dabei ist, wie bei GKV-Versicherten, auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu achten. Die Träger der Sozialhilfe erstatten den Krankenkassen die entsprechenden Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5 Prozent. Auf Grund des Kostenerstattungsverfahrens zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträger sind somit die Betroffenen zwar leistungsrechtlich, aber nicht mitgliedschaftsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt. Die Hilfeempfänger sollen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen den Versicherten jedoch verfahrensmäßig gleichgestellt werden. Deshalb erhalten sie eine Krankenversicherungskarte. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Behandlung von Sozialhilfeempfängern die Regelungen und die Steuerungsinstrumente zur Gewährleistung einer zweckmäßigen, wirtschaftli-

chen und das Maß des medizinisch Notwendigen nicht überschreitenden Versorgung, die für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, in vollem Umfang angewendet werden.

Sozialhilfeempfänger haben künftig eine reduzierte Praxisgebühr in Höhe von einem Euro zu zahlen. Ansonsten gilt für sie die gleiche Belastungsgrenze von zwei Prozent des Jahreseinkommens, allerdings bezogen auf den Regelsatz des Haushaltsvorstands.

Der Sozialhilfeträger kann, wie schon nach geltendem Recht, die ihm von den Krankenkassen vorgelegten Rechnungen überprüfen. Darüber hinaus erhalten die Sozialhilfeträger künftig die Möglichkeit, von der Krankenkasse eine Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen zu verlangen und sich nachweisen zu lassen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder -gewährung schließen lassen.

- Zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen soll von Krankenkassen, Krankenhäusern und Ärzten ein gemeinsames staatsunabhängiges Institut gegründet werden. In allen Arztpraxen soll darüber hinaus ein internes Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden; Ärzte und sonstige Angehörigen in Gesundheitsberufen sollen demnächst zu kontinuierlicher Fortbildung verpflichtet werden.
- Schließlich soll der Versandhandel mit Arzneimitteln zugelassen werden. Darüber hinaus darf ein Apotheker zukünftig bis zu drei Filialapotheken betreiben, wodurch das so genannte Mehrbesitzverbot in Grenzen aufgehoben wird. Medizinische Versorgungszentren, die ärztliche und nichtärztliche Heilberufe konzentrieren, sollen künftig zugelassen werden. Ebenso die ambulante Versorgung in Krankenhäusern bei schwerwiegenden Erkrankungen.

Az.:III/2 810-5

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 867

### Dokumentation zur Sozialpolitik

In den letzten 10 Jahren stiegen die kommunalen Sozialausgaben um rund 30 %. Im vergangenen Jahr wurden für die Hilfe zum Lebensunterhalt 8,5 Mrd. Euro ausgegeben, die Eingliederungshilfe für Behinderte wuchs im gleichen Jahr um 5,4 % auf 8,8 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind seit in Kraft treten des SGB VIII von rund 14,3 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf rund 19,2 Mrd. Euro im Jahr 2001 angestiegen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat vor diesem Hintergrund eine Dokumentation „Neustart in der Sozialpolitik“ herausgegeben. Der DStGB fordert einen radikalen Kurswechsel, um den Sozialstaat in seinen Grundsätzen zu erhalten. Die zwölfseitige Dokumentation kann bei Interesse für 9,20 € beim Verlag Winkler & Stenzel GmbH telefonisch unter: 05139/8999-0 oder per Email unter: info@winkler-stenzel.de angefordert werden.

Az.:III/2 801

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 868

### Reform des Betreuungsrechts

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege NRW hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 13.10.2003 in Düsseldorf eingehend mit den

Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ der Konferenz der Justizministerinnen und -minister zur Reform des Betreuungsrechts auseinandergesetzt. Angesichts der deutlich zunehmenden Anzahl an Betreuungsfällen sowie zur Sicherstellung einer sachgerechten Qualität der Betreuungen unterstützen die der LAGÖF NRW angeschlossenen Verbände eine zeitnahe Reform des Betreuungsrechts.

Bei Durchsicht der Reformvorschläge ist allerdings festzustellen, dass die Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor allem zu einer finanziellen Entlastung der Justizhaushalte führen, indem Aufgaben auf die Kommunen und auf die anerkannten Betreuungsvereine verlagert werden, ohne dass angemessen konkretisierte Vorschläge für einen adäquaten Ausgleich der finanziellen Mehraufwendungen - sowohl bei den Kommunen als auch bei den Betreuungsvereinen – vorgestellt werden.

Grundsätzlich unterstützen die Verbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege die mit den Reformvorschlägen verfolgte Vereinfachung des bestehenden Vergütungssystems. Die bislang zur Diskussion stehenden Vergütungspauschalen für Betreuungsvereine und die privat gewerblich tätigen für Berufsbetreuer sowie die drastische Reduzierung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer sind aus Sicht der LAGÖF NRW völlig indiskutabel. Zum Einen werden durch die zu niedrigen Sätze der Vergütungspauschale die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Betreuungsvereine und das finanzielle Auskommen der Berufsbetreuer massiv gefährdet, was letztlich zu einer Qualitätsminderung führen kann, weil ein Ausgleich durch die Übernahme von zusätzlichen Betreuungsfällen gesucht wird. Zum anderen wird durch die Reduzierung der Aufwandsentschädigung der Anreiz für ehrenamtliche Betreuer, sich zu engagieren, deutlich eingeschränkt.

Durch den Verlust an ehrenamtlichem Engagement würden den Kommunen, die zum Ausfüllen entstehender Versorgungslücken verpflichtet sind, zusätzliche Belastungen auferlegt. Vor allem aber würde auch die Arbeit der Betreuungsvereine spürbar beeinträchtigt. Angesichts der drohenden Schließung vieler Betreuungsvereine auf Grund nicht mehr zureichender Finanzierbarkeit ihrer Arbeit müssen die Kommunen auch hier mit zusätzlichen Belastungen rechnen. Eine Reform des Betreuungsrechts muss erreichen, dass vor allem die Betreuungsvereine in ihrer Funktion und Aufgabe im Gemeinwesen gestärkt werden und den privat gewerblichen Betreuern eine auskömmliche Existenzgrundlage gesichert ist.

Az.:III 911

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 869 Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Nach Aussage von Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt, MdB, vom 22. Oktober 2003 wird die Bundesregierung die Pflegeversicherung weiter entwickeln. Sie habe dazu Arbeitspapiere vorgelegt, die nun in einem ersten Schritt von den Fachleuten der Koalitionsfraktionen diskutiert werden sollen. Die Überlegungen gehen in die folgende Richtung:

- Die Pflegeversicherung bleibt weiterhin ein Kern-Sicherungssystem. Dadurch soll die notwendige Solidarität und notwendige Eigenverantwortung und Eigenvorsorge in eine sozialpolitisch vernünftige Balance ge-

bracht werden. Zudem wird gesichert, dass es keinen vollständigen Erbschutz gibt.

- Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die kein Kind erziehen, ein einkommensabhängig gestaffelter Beitragszuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird gemeinsam mit dem bisher zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrag in dem dafür üblichen Beitragszahlungsverfahren entrichtet.
- Die Sachleistungsbeträge für die häusliche und die stationäre Pflege werden angeglichen. Mit der Absenkung der stationären Beträge in den beiden unteren Stufen erfolgt eine Umschichtung zu Gunsten höherer Beträge in allen Stufen der häuslichen Pflege. Damit wird entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die häusliche Pflege gestärkt.
- Alle Leistungen der Pflegeversicherung werden ab 2007 dynamisiert. Dynamisierungsfaktor: 0,25 % oberhalb der allgemeinen Preissteigerungsrate im Schnitt der letzten 3 Jahre (um Spitzen auszugleichen).
- Bei Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (insbesondere demenziell Erkrankte) wird bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit und der Zuordnung zu den Pflegestufen zu dem im Bereich der Grundpflege festgestellten zeitlichen Hilfebedarf ein pauschaler Zeitzuschlag von 30 Minuten täglich hinzuaddiert. Dadurch dürften bis zu 60.000 demenziell erkrankte Menschen erstmals in den Genuss von Leistungen der Pflegeversicherung kommen. Eine noch größere Zahl Pflegebedürftiger dürfte in höhere Pflegestufen als bisher eingestuft werden können.
- Im Rahmen der professionellen Pflege sind personenbezogene Budgets zu erproben. Die Erprobungsphase ist notwendig, um Erkenntnisse zu gewinnen, die eine belastbare Grundlage für eine spätere Verankerung des personenbezogenen Budgets im Dauerrecht bilden.
- Es werden Regelungen getroffen für eine bessere Vernetzung/Verzahnung der Leistungen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung und zwar zur Entwicklung von Strukturen zum besseren Übergang vom Krankenhaus in die häusliche Pflege, zur besseren Zusammenarbeit von Ärzten, Therapeuten und Pflegeheimen, zur besseren Zusammenarbeit zwischen Reha-Einrichtungen und Pflegeheimen und zur Stärkung des Grundsatzes „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“.
- Zudem werden die notwendigen Regelungen getroffen zum Übergang der Finanzierung der Behandlungspflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf die gesetzliche Krankenversicherung ab 2007.

Aus kommunaler Sicht sind die Vorschläge insoweit kritisch zu sehen, als sie eine einseitige Kostenverlagerung der Pflegeversicherung in die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) zur Folge hätten. Dazu gehören z.B. Überlegungen, Leistungen für die stationäre und ambulante Pflege in einem Pflegesatz zusammen zu fassen. Dies wird der differenzierten Angebotsstruktur beider Bereiche nicht gerecht. Die Gleichstellung hätte Einsparungen in der Pflegeversicherung in Milliarden Euro Höhe zur Folge, denen – bei einer unterstellten unveränderten Inanspruchnahme von stationären und ambulanten Leistungen – Mehrbelastungen



auf Seiten der Pflegebedürftigen und damit zu einem erheblichen Teil auch auf Seiten der Sozialhilfeträger gegenüberstehen.

Az.:III 810 - 11

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Wirtschaft und Verkehr

### 870 42. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Der 42. Deutsche Verkehrsgerichtstag befasst sich 2004 verstärkt mit „Verbraucherschutzfragen“ und mit Verkehrssicherheit.

Die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft veranstaltet jährlich den Deutschen Verkehrsgerichtstag. Der 42. Deutsche Verkehrsgerichtstag findet vom 28. bis 30. Januar 2004 in Goslar statt. Acht Arbeitskreise werden sich bilden, um Empfehlungen aus der Rechts- und Verwaltungspraxis an die beteiligten Behörden und Gesetzgeber zu formulieren. Es handelt sich um die Arbeitskreise:

- Unfallrisiko Kleintransporter
- Unfallursache Übermüdung
- Motorradverkehr
- Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter
- Neues Schadensersatzrecht in der Praxis
- Autokauf/Leasing: Sachmängelhaftung nach der Schuldrechtsreform
- Verkehrslenkung durch Steuern und Gebühren
- Schiffskatastrophen – unvermeidbar?

Für die Teilnahme am Deutschen Verkehrsgerichtstag wird ein Tagungsbeitrag in Höhe von 115,- € bzw. 55,- € für Mitglieder der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft erhoben. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Tagung und zur Teilnahme an einem Arbeitskreis kann bis zum 6. Januar 2004 erfolgen.

Weitere Informationen zum organisatorischen und technischen Ablauf der Tagung und der Anmeldung, auch zum Begleitprogramm, entnehmen Sie bitte der Internetseite der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft: <http://www.deutsche-verkehrsakademie.de>.

Az.:III 640 - 21

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 871 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 14. Oktober fand im Bürger- und Kulturzentrum Rohrmeisterei in Schwerte die 87. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr statt. Nach der Begrüßung durch den Ausschußvorsitzenden Rötters, Moers, stellte Bürgermeister Böckelühr die Stadt Schwerte als waldreichste Stadt im Kreis Unna vor. Die Stadt mit ihren rd. 52.000 Einwohnern habe eine optimale Verkehrsanbindung an die Autobahnen A 1 und A 45. Große Bedeutung maß Bürgermeister Böckelühr der Entstehung und dem Aufbau des Bürger- und Kulturzentrums Rohrmeisterei bei. Es sei von Bürgern getragen. Der Gemeindeanteil von 20 % werde durch eine Bürgerstiftung aufgebracht.

Einen Schwerpunkt der Tagesordnung bildete die Verkehrspolitik in Zeiten knapper Kassen. Professor Holz-Rau

von der Universität Dortmund meinte einleitend, Selbstverständlichkeiten in der Verkehrswissenschaft und -politik müßten künftig neu überdacht werden. Vieles habe sich im Laufe der Jahrzehnte in der Fachwelt, aber auch im täglichen Umgang mit Mobilität eingeschlichen. Professor Holz-Rau vertrat die These, daß insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung die vorhandene Straßeninfrastruktur auch auf Dauer genügend Potentiale biete. Eine weitere Verdichtung des Straßennetzes sei nicht erforderlich. Stauprobleme ergäben sich insbesondere auf bestimmten Relationen sowie in Tagesspitzenzeiten.

Holz-Rau forderte eine Abkehr von der derzeitigen öffentlichen Finanzierungspolitik. Instrumente wie Wohnbauförderung und Pendlerpauschale widersprächen den Notwendigkeiten der Zukunft, nämlich einer Verdichtung von Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Sie förderten das Bauen und Wohnen in Außenbereichen. Er setze demgegenüber auf ein qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Nahverkehr. Hier sei die konsequente Ausschreibung von Dienstleistungen ausschlaggebend. Darüber hinaus plädierte Professor Holz-Rau für ein Mobilitätsmanagement inklusive einer Wohnstandortberatung. Auch über Händler- bzw. Jobnetze, in denen Informationen über Arbeitsstellen in der Region vorgehalten würden, könnten Entwicklungen in der Stadt-Umland-Relation befördert werden, die diese Distanzen verkürzen helfen.

Nach ausführlicher Diskussion über diesen Beitrag informierte sich der Ausschuß sodann über Stückguttransportsysteme durch unterirdische Fahrrohrleitungen. Professor Stein von der Ruhr-Universität Bochum stellte hierzu das System „CargoCap“ vor. CargoCap sei eine Transportalternative, um Güter in Ballungsräumen durch unterirdische Fahrrohrleitungen schnell, zuverlässig und zeitgenau zu transportieren. Der Transportvorgang erfolge durch individuell angetriebene, computergesteuerte Transporteinheiten (Caps). Die technische und juristische Realisierbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit des System seien im Rahmen des Verbundforschungsprojektes sei an der Ruhr-Universität Bochum an dem regionalen Entwurf einer doppelt geführten Ost-West-Trasse durch das Ruhrgebiet mit einer Gesamtlänge von ca. 75 km untersucht worden. Die Ergebnisse seien überaus positiv. Der Ausschuß bewertete in seiner Diskussion das CargoCap-System als eine interessante und zukunftsweisende Alternative im Bereich des Güterverkehrs innerhalb von Ballungsräumen.

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, berichtete darüber, daß der Städte- und Gemeindebund derzeit 100 Leitsätze zur Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden erarbeite. Das Positionspapier, das einerseits einen Überblick über die verkehrsfachliche Philosophie des Verbandes gebe, andererseits in Einzelpunkten konkrete Beschlußlagen herbeiführe, stelle eine Reaktion auf die kürzlich erschienene ADAC-Broschüre „100 Themen zum Verkehr in Stadt und Region“ dar. Der ADAC stehe für eine große Anzahl von Politikern und anderen Meinungsmachern vor Ort, so daß eine Auseinandersetzung mit seinen Thesen erforderlich sei. Im weiteren Verfahren sei geplant, die Leitsätze gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund in einer Broschüre zu publizieren, weil es sich um bundesweit relevante Orientierungshilfen handele.

Der Ausschuß unterstützte die Geschäftsstelle mit ausdrücklichem Beschluß in ihrem Bestreben, nach Möglichkeit gemeinsam mit dem DStGB die „100 Leitsätze zur Ver-

kehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“ als Beitrag zur aktuellen verkehrspolitischen Diskussion zu veröffentlichen und beauftragte die Geschäftsstelle, die erforderlichen inhaltlichen und redaktionellen Ergänzungen in die zu publizierende Endfassung aufzunehmen.

Geschäftsführer Giesen, Geschäftsstelle, berichtete über den Entwurf des Landeshaushalts 2004/05, soweit er sich auf den Verantwortungsbereich des Ausschusses bezieht. In der Wirtschafts-, Technologie- und Strukturpolitik solle es im Hinblick auf die Kofinanzierungsmittel keine Abstriche bei der Förderung von Infrastrukturen und wichtigen Projekten der Standortsicherung in den Ziel-2-Regionen geben, allerdings seien auch keine zusätzlichen Projekte mehr finanzierbar. Eine Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen werde es in Zukunft kaum mehr geben können. Geplant sei allenfalls die Unterstützung von Netzwerkbildung, Clusterbildung und Kompetenzfeldern in Wirtschaft und Wissenschaft, wobei allerdings voraussichtlich selektiv - auch geographisch - vorgegangen werde. Die Informationen des Finanzministeriums umfassen nach Darstellung von Geschäftsführer Giesen noch nicht den aktuellen Vorschlag der Landesregierung, so daß die Informationen nur vorläufig sein könnten. Geschäftsführer Giesen berichtete desweiteren über den derzeitigen Stand beim Standardabbau sowie über die Reform der Arbeitslosenhilfe.

Im weiteren diskutierte der Ausschuß noch über die demographische Entwicklung, den Bundesverkehrswegeplan, Rechtsprobleme des Fahrradparkens, die Beteiligung von Behindertenverbänden bei GVFG-Maßnahmen sowie über Fragen der Verwaltungsstrukturreform.

Die Frühjahrssitzung des Ausschusses soll am 16. März 2004 nach Möglichkeit in Düsseldorf stattfinden.

Az.:III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

**872**

### **Anhörung zur regionalen Wirtschaftsförderung**

Der Unterausschuss „Regionale Wirtschaftspolitik“ des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Arbeit hat eine Anhörung zur Zukunft der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat hierzu Stellung genommen und sich für eine Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe ausgesprochen.

Nach Auffassung des DStGB ist die GA ein Instrument zur bundesweiten Koordinierung der Regionalförderung. Die koordinierte Regionalförderung ist heute genauso erforderlich wie in früheren Jahren, wenn nicht sogar noch stärker. Die Europäische Kommission hat in ihrem zweiten Zwischenbericht über den Fortschritt der Kohäsion festgestellt, dass sowohl EU-weit als auch national verstärkt Disparitäten zwischen wohlhabenden und weniger entwickelten Regionen auftreten. Jede geordnete Regionalförderung muss daher das Element finanzieller Unterstützung ärmerer Regionen durch den Bund enthalten. Zur Aktivierung regionaler Anstrengungen ist es erforderlich, dass sowohl Bundes- als auch Ländermittel gemeinsam eingesetzt werden.

Eine Abschaffung des Koordinierungsinstrumentes GA hätte eine ungleichgewichtige Regionalförderung entsprechend der Finanzkraft der Regionen/Länder sowie ein

stärker ausgeprägtes Fördergefälle zwischen wohlhabenden und ärmeren Ländern innerhalb der Bundesrepublik zur Folge. Subventionswettläufe, die durch die konsensorientierte GA ausgeschlossen werden, wären möglich. Ein regionalpolitischer Ordnungsrahmen ohne eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern müsste ohne die konsensstiftende Funktion der Teilhaber an Finanzmitteln auskommen. Es ist unwahrscheinlich, dass die intensive Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe anhält, wenn der Ordnungsrahmen so gestaltet ist, dass Konsens und Solidarität nur in eine Richtung auch finanzielle Hilfestellung bedeutet.

Regionale Entwicklungskonzepte sollten bei der Förderung durch die GA eine größere Rolle spielen. Sie steigern die Effizienz der Fördermittelverwendung durch die Verringerung von Mitnahmeeffekten. Durch das Vorhandensein der Regionalentwicklungskonzepte können die Fördermittel auch gezielt eingesetzt werden. Eine Konzentration der Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung auf Wachstumspole lehnt der DStGB ab. In einem regionalisierten bzw. globalisierten Wirtschaftsumfeld ist eine sog. Leuchtturmwirkung nicht zu erwarten, sondern nur eine Vergrößerung der Entwicklungsdisparitäten zwischen den Wachstumspolen und den umliegenden schwach entwickelten Regionen. Es würden nur weitere kostentreibende Entwicklungen (Überkonzentration mit relativ großen Umweltfolgen auf der einen Seite, zunehmende Verkehrsströme, Verödung von Versorgungsstrukturen in ländlichen Regionen andererseits) gefördert. Die notwendige Unterstützung endogener Potenziale in den Regionen würde unterbleiben.

Die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe wird aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes trotz des Export-Basis-Prinzips der GA gestärkt, da die Wirtschaftskraft der Region angehoben wird. Damit verbessern sich auch die Bedingungen für eine regionale Nachfrage und einen regionalen Kaufkraftabfluss. Darüber hinaus können über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe besondere Anreize für die Entwicklung regionaler Konzepte gesetzt werden. Die dadurch mögliche verstärkte Einbindung der Städte und Gemeinden wird als wichtiges Element regionaler Entwicklungen empfunden.

Das Export-Basis-Konzept ist nach wie vor sinnvoll, da auf diesem Wege sinnlose Subventionen eines innerregionalen Standortwechsels reduziert werden. Allerdings ist es für die regionale Entwicklung auch bedeutsam, ergänzend die Möglichkeit für gewerbliche Unternehmen vorzusehen, örtliche Standortbeschränkungen innerregional auszugleichen. Mit anderen Worten: Das Export-Basis-Konzept sollte dort nicht greifen, wo ein Unternehmen durch Bestandspflege angereizt werden kann, seinen Standort innerhalb der Region beizubehalten.

Ein Rückzug des Bundes aus der regionalen Wirtschaftsförderung und die alleinige Verantwortung der Länder kann schließlich nach Auffassung des DStGB nicht mit dem Argument des Bürokratieabbaus bzw. der Erhöhung von Transparenz durch Abgrenzung von Verantwortlichkeiten begründet werden. Eine Zuweisung der GA-Mittel über das Instrument des Länderfinanzausgleiches trägt gerade nicht zur Transparenz bei. Darüber hinaus würde auch die Koordinierungsfunktion der GA entfallen. Auch ein Bürokratieabbau wäre nicht mit einem Rückzug des Bundes aus der regionalen Wirtschaftsförderung verbunden. Vielmehr

müsste von einem Aufbau von Bürokratie gesprochen werden, da eventuell Länderprogramme der regionalen Wirtschaftsförderung direkt mit der EU-Kommission ohne die bündelnde Funktion des BMWA verhandelt werden müssen.

Az.:III 450 - 42 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 873 Durchführung von Bahnübergangsschauen

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW hat jetzt den Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen für Nordrhein-Westfalen verbindlich eingeführt. Der Leitfaden ist im Internet unter [www.mvel.nrw.de](http://www.mvel.nrw.de) veröffentlicht.

Die nach der Statistik der DB-Netz-AG erneut negative Unfallentwicklung des Jahres 2002 gibt dem Ministerium Veranlassung, im Zuge der Eisenbahnstrecken Münster/Rheda-Wiedenbrück, Bielefeld-Brackwese/Osnabrück und Löhne/Rheine auf die Durchführung von Bahnübergangsschauen zu bestehen. Hierauf hat das Ministerium mit einem Schreiben an sämtliche Städte und Gemeinden hingewiesen. Es weist im Zusammenhang mit dem Leitfaden auch darauf hin, daß bei der Bahnübergangsschau der Bahnübergang einschließlich des Bereichs von 240 m vor bis 240 m nach dem Bahnübergang zu betrachten ist. Bei parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Straßen sei demnach nicht nur der Baulastträger der kreuzenden Straße, sondern auch derjenige der parallelen Straße zu beteiligen. Bahnübergangsschauen sollten nach Unfällen mit schwerem Personenschaden umgehend, ansonsten möglichst regelmäßig durchgeführt werden. Hier von unberührt bleiben umfassende Verkehrsschauen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, Inspektionen der Anlagenverantwortlichen und Ortsbesichtigungen der Straßenbaubehörde.

Az.:III/1 645 - 06 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 874 Erhaltungsmanagement für Straßen

Vom 21. bis zum 23. März 2004 veranstaltet die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die 2. Europäische Tagung zum Erhaltungsmanagement für Straßen. Die Veranstaltung wird in Berlin stattfinden.

Der Straßenerhaltung wird in den europäischen Ländern in jüngerer Zeit eine große Bedeutung beigemessen. Bei steigenden Verkehrsleistungen im Güter- und Personenverkehr ist das Erhaltungsmanagement zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit des Straßennetzes eine wichtige Zukunftsaufgabe. In dieses Erhaltungsmanagement müssen die Brücken- und die Straßenausstattung einbezogen werden.

Das Spektrum des Tagungsprogramms umfaßt die Vortragsblöcke Zustandserfassung und -bewertung, Dringlichkeitsreihung, Einführung von Managementsystemen, Erhaltungsbedarf und Erhaltungspolitik, Wege um Assetmanagement, volkswirtschaftliche Aspekte, Erhaltung von Innerortsstraßen und Fallstudien. Damit werden alle Aspekte des Erhaltungsmanagements beleuchtet.

Programme, Anmeldungen und weitere Auskünfte sind bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswe-

sen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/9 35 83-11, erhältlich.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 875 GVFG-Bericht 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat seinen Bericht über die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für das Jahr 2002 vorgelegt.

Aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) standen 2002 Mittel in Höhe von 1.677 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Länderprogrammierung wurden 1.339 Euro zur Verfügung gestellt, im Rahmen des Bundesprogramms ca. 335 Mio. Euro. Die Mittel wurden annähernd hälftig für den kommunalen Straßenbau und für den öffentlichen Personennahverkehr verwendet. Für den kommunalen Straßenbau wurden 864,6 Mio. Euro verausgabt, für den öffentlichen Personennahverkehr wurden 2002 829,4 Mio. Euro verausgabt. Für Forschungszwecke standen 4,4 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des kommunalen Straßenbaus wurden 7.247 Bauvorhaben gefördert. Im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs wurden 1.814 Projekte gefördert. In der Vergangenheit auch floss der größte Teil der Mittel in U-Bahn-, Stadtbahn- und S-Bahnvorhaben.

Für die Grunderneuerung von Brücken gibt es im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ein Sonderprogramm neue Länder. Für das Sonderprogramm stehen ca. 10 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag enthält bereits einen Ausgaberest aus dem Jahr 2001 in Höhe von 4,9 Mio. Euro. Von den genannten 10 Mio. Euro wurden 2002 5,8 Mio. Euro verausgabt. Für das Haushaltsjahr 2003 wird erneut ein Ausgaberest in Höhe von 4,2 Mio. Euro übertragen.

Die Forschung konzentriert sich auf die Schwerpunkte: Wettbewerb im ÖPNV, barrierefreie Lösungen im ÖPNV, Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement, integrierte Verkehrspolitik und Verkehrsplanung, Fahrradverkehr, Sicherheit im Stadtverkehr und nachhaltige Stadt- und Verkehrsentwicklungsplanung.

Az.:III 644 - 11 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 876 Informationsveranstaltung „Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“

Zu der in finanzieller und organisatorischer Hinsicht wahrscheinlich durchgreifendsten Sozialreform der Nachkriegszeit werden nach Verhandlungen im Vermittlungsausschuß in wenigen Wochen durch Bundestag und Bundesrat die abschließenden Entscheidungen gefällt. Angesichts der absehbar weitreichenden Auswirkungen der Reform von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf die Städte und Gemeinden und des zu erwartenden engen Zeitrahmens zur Umsetzung des neuen Rechts ist eine schnelle, umfassende und kompetente Information der StGB-Mitglieder unabdingbar.

Die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH führt deshalb Informationsveranstaltungen zur Reform von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe am 15. Januar 2004 in Haan (für den rheinischen Landesteil) sowie am 16.

Januar 2004 in Gütersloh (für den westfälisch-lippischen Landesteil) durch. Einzelheiten zum Ablauf der Tagung, zu der renommierte Fachleute von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gewonnen werden konnten, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Veranstaltungsprogramm.

Schwerpunktmäßig sind in der Informationsveranstaltung seitens ausgewiesener Experten von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene folgende Themen vorgesehen:

- Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige
- Umsetzung der Arbeitsmarktreform in der Arbeitsverwaltung und Kooperation mit den Kommunen
- Reform der Sozialhilfe
- Gesetzliche Neuregelungen aus Sicht der Sozialhilfeträger.

Anmeldungen zu der Tagung, für die einschließlich Tagungsgetränken und Mittagessen ein Tagungsbeitrag von 130,- Euro nebst MWSt vorgesehen ist, sind bis zum 15. Dezember 2003 zu richten an die StGB NRW Dienstleistungs-GmbH, Kaiserswerther Str. 199 - 201, 40474 Düsseldorf.

Az.:III 845

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## **877 LAGÖF zu aktuellen arbeitsmarktpolitischen Reformvorhaben**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 13.10.2003 unter Vorsitz des StGB NRW mit den aktuellen Reformen der Arbeitsmarktpolitik befasst und eingehend insbesondere Fragen der geplanten Job-Center und der Gestaltung des Arbeitslosengeldes II erörtert.

Die LAGÖF NRW fordert das Land Nordrhein-Westfalen auf, vorhandene Förderstrukturen der Arbeitsmarktpolitik gerade jetzt aufrecht zu erhalten. Es wäre kontraproduktiv, wenn sich das Land mit Verweis auf die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen neuen Bundesgesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus der aktiven Arbeitsmarktpolitik zurückzöge. Das Land müsse ferner weiterhin die Kofinanzierung der Mittel des Europäischen Sozialfonds gewährleisten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass neue Programme nicht reifen können, weil die Strukturen der aktiven Arbeitsmarktpolitik weggebrochen sind.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen begrüßen grundsätzlich die Konzeption der Job-Center, für alle erwerbsfähigen Hilfebezieher Hilfen aus einer Hand zu organisieren.

Leistungsbezug, Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit als Aufgaben eines Job-Centers für alle erwerbsfähigen Leistungsbezieher nach dem SGB III und dem BSHG verlangten die vollständige Einbindung der bisher hier tätigen Partner. Die Hilfe aus einer Hand zu gewähren bedeute, dass die Agenturen für Arbeit als Kooperation zwischen den bisherigen Arbeitsämtern, den Sozialämtern der Kommunen sowie den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege angelegt sind und arbeiten.

Die LAGÖF NRW fordert darüber hinaus dass die Definition der Erwerbsfähigkeit im Gesetzentwurf strikt an den For-

mulierungen des SGB VI ausgerichtet wird, damit Problemgruppen des Arbeitsmarktes (psychisch Kranke, behinderte Menschen, ältere Arbeitnehmer, Drogenkranke, Langzeitarbeitslose) nicht aus der Leistung des Alg II herausdefiniert und damit in die kommunale Verantwortung verlagert werden.

Grundsätzlich wird seitens der LAGÖF die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem System begrüßt, da die Organisation der Hilfen aus einer Hand auch die Zusammenführung bisher getrennter Leistungen erfordert. Ein wesentliches Ziel der Zusammenführung beider Systeme zu einem neuen Leistungssystem liegt aber darin, eine deutliche finanzielle Entlastung der Städte, Kreise und Gemeinden zu erreichen. Der Gesetzentwurf biete dafür keine Gewähr.

Auch die aktuelle Diskussion über die Verteilung des Umsatzsteueranteils zwischen Bund und Land schaffe hier keine Klarheit im Sinne der Entlastung der kommunalen Haushalte. Die Mitglieder der LAGÖF NRW sehen die Entlastung der Haushalte der Städte, Kreise und Gemeinden für unbedingt notwendig an, damit die soziale Infrastruktur einschließlich notwendiger Investitionen überhaupt erhalten werden kann.

Az.:III 911

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## **878 Notrufnummer 112 in allen EU-Staaten**

Für die Notrufnummer 112 europaweit die gleiche Bedeutung festzulegen, das ist ein Hauptziel der Verkehrssicherheitsarbeit. Europaweit gibt es eine Vielzahl von Notrufnummern, unter der entweder die Polizei oder ein Rettungsdienst oder beide Dienste angewählt werden können. Die Mobilfunkbetreiber haben nun ein gemeinsames Verfahren, bei dem die Notrufnummer 112 automatisch auf die national geltenden Nummern umgewählt wird.

Benutzer von Mobiltelefonen brauchen die nationalen Notrufnummern nicht mehr einspeichern oder kennen, denn die Mobilfunkbetreiber leiten 112-Rufe automatisch auf die jeweiligen nationalen Telefonnummern um. Von Mobiltelefonen aus kann die Nummer auch ohne vorherige Eingabe eines Pincodes gewählt werden. Die Funktion ist sogar bei so genannten Prepaid- bzw. Kartenhandys auch dann freigeschaltet, wenn auf der Karte kein Guthaben mehr verfügbar ist.

In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Verkehrssicherheitsrat darauf hin, dass mittlerweile jeder zweite Notruf von einem Mobiltelefon abgegeben wird. In der Verkehrssicherheitsarbeit sollte daher besonderer Wert darauf gelegt werden, dass Notrufe die genaue Angabe des Unfallortes enthalten sollten. Zurzeit wird geprüft, ob zukünftig eine automatische Feststellung des Standortes bei Notrufen ermöglicht werden kann, indem entsprechende Ausnahmen von den Datenschutzvorschriften zugelassen werden.

Az.:III 151 - 40

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## **879 Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege zum Landeshaushalt 2004/05**

In ihrer Mitgliederversammlung am 13.10.2003 hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen unter Vorsitz

von Geschäftsführer Ernst Giesen, StGB NRW, eingehend die schwierige Haushaltssituation des Landes NRW und die möglichen Auswirkungen der bislang in der Diskussion befindlichen Sparmaßnahmen auf die Infrastrukturen und Dienstleistungen des sozialen Sektors in NRW erörtert.

Die Verbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW sehen mit großer Sorge, dass nach bereits deutlichen Haushaltskürzungen im vergangenen Jahr jetzt mit dem Doppelhaushalt 2004/05 über den Rückbau einzelner Dienstleistungen und Maßnahmen hinaus gravierende Einschnitte drohen, die eine verantwortliche öffentliche Sicherstellung bzw. Unterstützung notwendiger Hilfsstrukturen vor allem in den Bereichen Jugend, Familie, soziale Fürsorge, Gesundheit und Arbeit gefährden. Unabhängig von weiteren Stellungnahmen der LAGÖF-Verbände und ihrer Mitglieder richtet die Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW an Landtag und Landesregierung insbesondere folgende Forderungen:

- Die von der Landesregierung vorgeschlagene Reduzierung der Personalkostenzuschüsse bei den Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen muss nach Umfang und Zeitrahmen erheblich modifiziert werden. Die LAGÖF NRW betont die präventiven Wirkungen dieser Beratungsleistungen und warnt davor, dass hier heute vorgenommene Kürzungen morgen zu nachhaltigen Fehlentwicklungen mit entsprechenden finanziellen Folgelasten führen. Eine Einschränkung und Gefährdung dieser präventiven Hilfen widerspricht eindeutig dem bisher vom Land propagierten Ziel einer besonderen Unterstützung von Familien und Kindern.
- Die in die Diskussion eingebrachte Einschränkung des Landesengagements bei der Ersatzschulfinanzierung darf nicht Realität werden. Betroffen wären insbesondere auch die Schulen für Erziehungshilfe und die Sonderschulen für behinderte Kinder, deren Finanzierung sich heute schon schwierig gestaltet. Die Träger sind keineswegs in der Lage, einen um ein Drittel erhöhten Eigenanteil zu übernehmen. Darüber hinaus können auch die Kommunen keine entsprechende Kompensation leisten.
- Angesichts der zu erwartenden außergewöhnlichen Dimension der auch nach Revision im Landtag noch verbleibenden Sparmaßnahmen ist ein „Not-Kontrakt“ zwischen Land, Kommunen und freien Trägern unabdingbar. Die LAGÖF NRW bekennt sich zu der von der Landesregierung wiederholt herausgestellten gemeinsamen Verantwortung für die gemeinwohlorientierten Strukturen im Land. Sie schlägt vor, während der Laufzeit des Doppelhaushaltes 2004/05 bei allen von Sparmaßnahmen betroffenen Förderprogrammen bzw. Leistungsgesetzen vereinfachte Förderbedingungen gelten zu lassen und hierzu konkrete Vereinbarungen zwischen Landesregierung sowie der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege zu treffen.

Nur mit einem zumindest befristeten deutlichen Abbau von Förderbürokratie und Überregulierung können die von Haushaltskürzungen betroffenen Einrichtungen und Träger vor Ort noch eigenverantwortlich und bedarfsgerecht agieren.

Az.:III 911

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 880 Postgrundversorgung im ländlichen Raum

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Initiative der Ländern Hessen und Niedersachsen zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen. Aus Sicht des DStGB ist es erfreulich, dass sich nun auch Bundesländer an die Seite der Städte und Gemeinden stellen, die schon seit geraumer Zeit auf Fehlentwicklungen und Einschnitte bei der Postgrundversorgung hinweisen. In den zurückliegenden Jahren habe die Deutsche Post AG - gerade im ländlichen Raum - beständig Filialen geschlossen, Briefkästen abgebaut und ihr Dienstleistungsspektrum beschnitten.

Die Dienstleistungsverpflichtungen der Post müssten neu geregelt werden. So sei es nicht länger hinnehmbar, dass bei der Erhaltung von Postfilialen nur auf selbstständige Gemeinden, nicht aber auf Ortsteile abgestellt werde. Dies führe dazu, dass insbesondere nach Gemeindezusammenlegungen große Teile des neuen Gemeindegebiets keine stationären Posteinrichtungen mehr beanspruchen könnten.

Zudem müsse die Deutsche Post AG ihre Unternehmenskommunikation erheblich verbessern. So habe etwa der vor kurzem durchgeführte Abbau von bundesweit 32.000 Briefkästen viele Städte und Gemeinden nahezu unvorbereitet getroffen. Die kommunalen Spitzenverbände und die Bürgermeister der betroffenen Städte und Gemeinden seien von diesem beispiellosen Einschnitt in die Postinfrastruktur nur sehr kurzfristig informiert worden. Konsultationen im Vorfeld seien gänzlich unterblieben. Dass es auch anders gehe, beweise die Deutsche Telekom AG, die schon seit Jahren Telefonzellen nur noch mit Zustimmung der Bürgermeister abbaut und eine enge Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sucht. Einer weiteren unkontrollierten Ausdünnung des auf ca. 100.000 Einheiten geschrumpften Briefkastennetzes müsse nun vom Gesetzgeber vorgebeugt werden.

Az.:III 460 - 00

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 881 Strategie-Entwicklung im dynamischen Verkehrsmanagement

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt die „Hinweise zur Strategieentwicklung im dynamischen Verkehrsmanagement“ herausgegeben. Mit dieser Publikation werden verfügbare Forschungsergebnisse, Erkenntnisse und praktische Erfahrungen aufbereitet, um Lösungswege und das Handwerkszeug für die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von dynamischen Verkehrsmanagementstrategien zur Verfügung zu stellen.

Sie sind räumlich auf den Einsatz in mittelgroßen bis großen Städten sowie auf Stadt-Umlandbereiche von Verdichtungs- und Ballungsräumen ausgerichtet. Inhaltlich konzentrieren sie sich auf das dynamische Verkehrsmanagement mit zeitlich und situationsabhängig anpassungsfähigen Maßnahmen. Einbezogen werden alle wesentlichen Nah- und Regionalverkehre im motorisierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr. Fernverkehrsströme werden als ein- und ausfließende Verkehre und Durchgangsverkehre berücksichtigt.

Die Veröffentlichung ist beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Az.:III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Bauen und Vergabe

### 882 6. Speyerer Planungsrechtstage

Vom 10. bis 12. März 2004 finden unter Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer die 6. Speyerer Planungsrechtstage zum Thema „Aktuelle Probleme des Fachplanungs- und Raumordnungsrechts“ statt. Ziel der Veranstaltung ist es, aktuelle Probleme des Fachplanungs- und Raumordnungsrechts aus der Sicht der Praxis vorzustellen und zu diskutieren. Die Veranstaltung besteht aus zwei Teilen, dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag am 10.03. und den 6. Speyerer Planungsrechtstagen vom Nachmittag des 10.03. bis zum 12.03.2004.

Als Themen sind u.a. geplant:

- Das ergänzende Verfahren nach § 10 VIII LuftVG
- § 29 LuftVG als Einfallstor für luftrechtsfremde Belange? - Eine Betrachtung am Beispiel des Naturschutzes
- An- und Abflugverfahren (Flugrouten) - ein neues Planungsrecht entsteht
- Rechtsfragen eines Flughafensystems
- Bindungen der Gemeinden an überörtliche Planungen aus fachplanerischen Vorschriften
- Die Umgebungslärmrichtlinie und der Stand ihrer Umsetzung
- Lärmsummationen
- Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen
- Die SUP-RL: Stand der Umsetzung
- Die SUP-RL: Bedeutung für die Verkehrswegeplanung
- Umweltprüfung für Regionalpläne
- Ausgleich vor Eingriff
- Artenschutz in der Verkehrswegeplanung
- Die Einhaltung der aktuellen EU-Schadstoffnormen im Fernstraßenbau

Als Referenten stehen erfahrene Praktiker (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Behörden, Rechtsanwaltschaft, Planungsbüros) und Hochschullehrer zur Verfügung.

Auskünfte und Anmeldung: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer, Tel.: (06232) 654-362, Sekretariat:(06232) 654-360, Telefax: (06232) 654-306, E-Mail: ziekow@dhw-speyer.de.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 883 Baugenehmigung und Beteiligung der Gemeinde

Durch die Einreichung eines unvollständigen Bauantrags bei der Gemeinde wird die Frist des § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB jedenfalls dann nicht ausgelöst, wenn der Antrag nicht alle für eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen enthält.

Verlangt die Baurechtsbehörde in einem solchen Fall vom Bauherrn die Vervollständigung der Bauvorlagen, so ist sie aus Gründen der Rechtssicherheit verpflichtet, ein Ersuchen im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 2 1. Halbs. BauGB an die Gemeinde zu richten, sobald die Unterlagen jedenfalls in dem Sinne vollständig sind, dass sie nunmehr aus ihrer Sicht eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erlauben. Unterlässt sie dies, beginnt die Frist des § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB nicht zu laufen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Februar 2003 - 8 S 2563/02 - (nicht rechtskräftig)

Um in Fällen, in denen der bei der Gemeinde eingereichte Bauantrag zunächst unvollständig ist, für die erforderliche Klarheit darüber zu sorgen, wann die für die Erteilung des Einvernehmens geltende Frist zu laufen beginnt, bietet sich statt dessen folgende Lösung an: Das Gesetz knüpft den Beginn der Frist an zwei im Normalfall eindeutig bestimmbare Zeitpunkte, nämlich den des Eingangs eines Ersuchens der Genehmigungsbehörde oder den der Einreichung des Bauantrags bei der Gemeinde. Diese Regelung ist allerdings unvollständig, weil sie keine Aussage darüber trifft, wann die für die Erteilung des Einvernehmens geltende Frist zu laufen beginnt, wenn der Bauantrag zunächst unvollständig ist und die Baurechtsbehörde deshalb vom Bauherrn die Vervollständigung der Bauvorlagen verlangt. Damit die Gemeinde sowie die übrigen Beteiligten Gewissheit darüber haben, wann in einem solchen Fall die für die Erteilung des Einvernehmens geltende Frist in Gang gesetzt wird, ist die Baurechtsbehörde verpflichtet, ein Ersuchen i.S. des § 36 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. BauGB an die Gemeinde zu richten, sobald die Unterlagen aus ihrer Sicht eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erlauben.

Az.:II/1 620-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 884 Digitale Veröffentlichungen des ILS NRW

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW) stellt auf seinen Webseiten zahlreiche digitale Veröffentlichungen entgeltfrei zur Verfügung. Diese können unter <http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/> als PDF-Dateien abgerufen werden.

Fünf aktuelle Publikationen zu den Themen Ruhrgebiet, demografische Entwicklung, Baulandbereitstellung, integrierte Stadtteilerneuerung und Wohneigentumsbildung stellen wir nachfolgend vor:

1. Das Ruhrgebiet - ein besonderer Teil der Metropolregion Rhein-Ruhr

Bericht für die Sitzung des ILS-Beirates am 10. Juli 2003 Duisburg. Hrsg.: ILS NRW, Dortmund 2003, 89 S. mit zahlr. Abb., Kt. u. Literaturverz., URL: [http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/ruhrgebiet\\_metropolregion.htm](http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/ruhrgebiet_metropolregion.htm).

In diesem Arbeitspapier wird der gegenwärtige Kenntnisstand zur Entwicklung des Ruhrgebiets als Teil der Metropolregion Rhein-Ruhr dargestellt. Dabei werden insbesondere die Ergebnisse von Untersuchungen und Veranstaltungen, die das ILS in jüngster Zeit durchgeführt hat bzw. durchführt, zusammengefasst.

## 2. Beiträge zur demografischen Entwicklung in NRW

Von C. Steinweg, C. Trappmann, F. Osterhage u.a. Hrsg.: ILS, FB Raumordnung und Landesentwicklung, Dortmund 2003, 105 S. mit zahlr. Abb. u. Kt., URL: [http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/beitrag\\_demo-gr\\_entw.htm](http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/beitrag_demo-gr_entw.htm).

Mit dem vorliegenden Sammelband will das ILS zu einer Klärung der noch offenen Detailfragen im Bereich der demografischen Entwicklung beitragen.

## 3. Baulandbereitstellung: Kommunale Vorgehensweisen

Beispielsammlung. Bearb.: J. Freckmann. Hrsg.: Forum Baulandmanagement NRW, Dortmund 2003, 32 S., URL: [http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/beispielsammlung\\_bauland.htm](http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/beispielsammlung_bauland.htm).

In dieser Beispielsammlung beschreiben 24 Mitgliedskommunen des Forums Baulandmanagement die Vorgehensweise ihrer baulandstrategischen Ansätze.

## 4. Analyse sozial-integrativer stadtteilbezogener Projekte

Eine exemplarische Untersuchung am Beispiel Gelsenkirchen Bismarck/Schalke-Nord. Von S. Kürpick u. M. Murböck unter Mitarb. von C. Meyer u.a. Hrsg.: ILS, FB Stadtentwicklung und Gesellschaft, Dortmund 2003, 404 S. mit zahlr. Abb., Fotos u. Kt., URL: <http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/focus-analyse.htm>.

Diese umfassende Analyse sozial-integrativer stadtteilbezogener Projekte im Stadtteil Gelsenkirchen Bismarck/Schalke-Nord - einem Gebiet der „Sozialen Stadt NRW“ - verfolgt das Ziel, eine bessere Kenntnis der Wirkungen und notwendigen Rahmenbedingungen sozialer Projekte im Quartier zu vermitteln.

## 5. Potenziale der Wohneigentumsbildung von Migrantinnen und Migranten in benachteiligten Stadtteilen

Von B. Grandt, H. Hanhörster unter Mitarb. von A. Eigenbrodt. Hrsg.: ILS, FB Stadtentwicklung und Gesellschaft, Dortmund 2003, 98 S. mit Abb., zahlr. Fotos u. Kt., URL: <http://www.ils.nrw.de/publik/sonder/wohneigentumsbildung.htm>.

Wohneigentumsbildung wird zunehmend als wichtiges Element von Stabilisierungsprozessen in benachteiligten Stadtteilen diskutiert. In dieser Fallstudie wird untersucht, welche Rolle in diesem Zusammenhang der Wohneigentumserwerb von (türkischen) Migranten spielt.

Az.:II/1 613-07

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 885 Mobilfunk und Ausnahmen sowie Befreiungen nach Bauplanungsrecht (§ 74 a BauO NRW)

Mit Schnellbrief Nr. 72/2003 vom 23. Juli 2003 hat die Geschäftsstelle die Mitgliedskommunen über den Wegfall der Baugenehmigungspflicht für kleine Mobilfunkstationen bis zu einer Antennenhöhe von 10 m informiert, ebenso über die neue Verfahrensvorschrift des § 74 a BauO NRW bei Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht. Zugleich wurden die Mitgliedskommunen über die ergänzenden „Hinweise und Informationen“ vom 06. Juni 2003 zur bestehenden Mobilfunkvereinbarung vom 05.

Juli 2001 (Bundesebene) und über die „Mobilfunkvereinbarung für NRW“ vom Juli 2003 informiert.

Die Arbeitsgruppe „Bauaufsicht“, in der auch die drei kommunalen Spitzenverbände und leitende Mitarbeiter von kommunalen Bauaufsichtsbehörden vertreten sind, hat sich in ihrer Sitzung vom 09. Oktober 2003 konkret mit Einzelheiten des Verfahrens nach § 74 a BauO NRW befaßt (Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht). Nach Ansicht der Arbeitsgruppenmitglieder genügt es, die Bauaufsichtsbehörden und die Mobilfunkfirmen als Antragsteller für planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen darauf hinzuweisen, dass für Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (§ 74 a BauO NRW) folgende Unterlagen nötig, aber auch genügend sind:

1. Katasterauszug (kein amtlicher Lageplan);
2. Vorlage der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Falls sich aus der Standortbescheinigung die Höhe der Mobilfunkanlage nicht ergibt, hat der Antragsteller Größenangaben zu der Mobilfunkstation zu machen, damit für die Bauaufsichtsbehörde klar ist, dass es sich um eine baugenehmigungsfreie Anlage handelt. Sonstige Pläne sind nicht erforderlich.

3. Begründung für den Standort (mit Abdeckungsplot; Wabendarstellung), damit für die Behörde klar wird, dass die Station an dieser Stelle nötig ist, um die Mobilfunkversorgung sicherzustellen.

Dies wurde den Mobilfunkfirmen mit Schreiben vom 30.10.2003 mitgeteilt.

Die Mitgliedskommunen wurden mit Schnellbrief vom 30.10.2003 (Nr. 117/2003) gebeten, in den Fällen, in denen nach Ansicht der Kommunen planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, nach den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bauaufsicht“ vorzugehen.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 886

### OVG Saarland zu Erschließungsbeitragsproblemen

Ob eine längere Straße und eine von ihr abzweigende, anderweitig nicht mit dem öffentlichen Straßennetz verbundene weitere Straße eine einzige Erschließungsanlage oder zwei selbständige Anlagen darstellen, hängt von dem Gesamteindruck ab, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Betrachter vermitteln; über 100 Meter lange Straßen sind in der Regel rechtlich selbständige Erschließungsanlagen.

Dass eine Straße auf einem verhältnismäßig kurzen Teilstück beidseitig im Außenbereich verläuft, schließt nicht aus, dass dieses Teilstück Bestandteil einer Anbaustraße ist.

Entsteht nach einem Kostenspaltungsbeschluss jahrelang die sachliche Teilbeitragspflicht nicht, weil die Gemeinde es verabsäumt hat, die Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB (a.F.) einzuholen, so sind Fremdkapitalkosten für die Zeit nach dem Kostenspaltungsbeschluss dann nicht erschließungsbeitragsfähig, wenn das Versäumnis der Ge-

meinde schlechthin unvertretbar war; um Letzteres zu bejahen, genügt nicht jeder Rechtsverstoß, sondern bedarf es eines qualifizierten Fehlverhaltens.

Ein für eine Straßenbaumaßnahme gewährter Landeszuschuss, für den die Kommunalen Verwendungsrichtlinien vom 22.11.1966 (Amtsblatt 1967, 169) gelten, stellt keine anderweitige Deckung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands im Sinne des § 129 Abs. 1 BauGB dar. Vielmehr ist dieser Zuschuss zur Deckung des Gemeindeanteils und nicht beitragsfähiger Erschließungskosten zu verwenden und ein danach verbleibender Rest an das Land zurückzuzahlen.

Ist ein Grundstück durch eine auf der öffentlichen Verkehrsfläche stehende hohe Stützmauer an einer Anbaustraße „verschlossen“, so liegt dennoch ein Erschlossen sein im Sinne des § 131 BauGB vor, wenn absehbar ist, dass bei einem Bauinteresse des Grundstückseigentümers die Gemeinde die Mauer zwecks Herstellung eines Zugangs öffnen wird. Das trifft insbesondere zu, wenn der Eigentümer kraft Straßenrechts (§§ 17, 20 SStrG) einen dahingehenden Rechtsanspruch hat.

Verfügt ein mit einem Wohnhaus bebautes Hinterliegergrundstück über einen durch eine Grunddienstbarkeit gesicherten Zugang zu einer Straße und ist es einzig so erreichbar, so ist ein Erschlossen sein im Sinne des § 131 BauGB auch bei Fehlen einer entsprechenden Baulast zu bejahen.

Dass ein Hausgarten, der sich hinter einem straßennah errichteten Wohnhaus auf demselben Baugrundstück erstreckt, weder selbständig bebaubar noch unmittelbar von der Straße aus zugänglich ist, genügt nicht, ihn als nicht erschlossene Grundstücksteilfläche anzusehen; vielmehr reicht die Erschließungswirkung der Straße in der Regel bis zur satzungsmäßig fixierten Tiefenbegrenzung.

Die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung verbietet sich, wenn die zweite Straße nicht in der Baulast der Gemeinde steht oder eine vorhandene Erschließungsanlage (§ 242 Abs. 1 BauGB) darstellt.

Der Nutzungsfaktor für unbebaute Grundstücke im nicht beplanten Innenbereich darf in der Erschließungsbeitragsatzung nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse bestimmt werden. Die nähere Umgebung ist dabei nach § 34 BauGB abzugrenzen. Den Ausschlag gibt dann, welche Geschosshöhe in diesem Bereich mehrheitlich vorhanden ist. Ob eine höhere Geschosshöhe nach § 34 BauGB zulässig ist, spielt keine Rolle.

Wird in der Erschließungsbeitragsatzung ohne nähere Erläuterung der Begriff des Vollgeschosses verwendet, ist auf die entsprechende Definition der Landesbauordnung in der Fassung zurückzugreifen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht für die abzurechnende Anlage galt.

Wird ein Eigentümer für zwei Buchgrundstücke zu Erschließungsbeiträgen für die Herstellung einer Anlage herangezogen und stellt sich im Prozess heraus, dass der Beitrag für das eine Grundstück zu hoch und der für das andere Grundstück zu niedrig festgesetzt wurde, darf keine Fehlersaldierung erfolgen.

Urteil des 1. Senats des OVG's Saarland vom 16.04.2003 - 1 R 8/01 -

Az.:II/1 643-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

887

## Prüfingenieur für Baustatik und Haftung für Gebühren

Seiner Natur nach ist ein Prüf- und Überwachungsauftrag der Baurechtsbehörde an einen Prüfingenieur für Baustatik weder als Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß §§ 54 ff. LVwVfG noch als (zustimmungsbedürftiger) Verwaltungsakt, sondern als Weisung in dem durch die Anerkennung als Prüfingenieur begründeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zu verstehen. Gegenüber der Baurechtsbehörde ist der Prüfingenieur grundsätzlich ohne weiteres verpflichtet, ihm erteilte Prüf- und Überwachungsaufträge auszuführen.

Einem von der Baurechtsbehörde beauftragten Prüfingenieur obliegt es nicht, die Prüfung erst zu beginnen, wenn er vom Bauherrn einen Vorschuss angefordert und erhalten hat. Eine solche Obliegenheit, deren Verletzung mit einem Verlust des Anspruchs auf die Gebühren und Auslagen verbunden wäre, ist weder gesetzlich vorgesehen noch kann sie von der Baurechtsbehörde einseitig rechtswirksam begründet werden.

Die Vornahme einer Amtshandlung kann nach § 16 Satz 1 LGebG nur dann von der Vorauszahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden, wenn im Einzelfall dafür ein Anlass besteht.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 - 5 S 492/01 - (rechtskräftig)

In dem vom Gericht entschiedenen Fall erhebt der von der Bauaufsichtsbehörde beauftragte Prüfingenieur einen Anspruch gegen die Bauaufsichtsbehörde auf Zahlung der „Prüfgebühr“, nachdem der Bauherr, der den Bauantrag gestellt hatte, zahlungsunfähig geworden war. Sowohl das Verwaltungsgericht Stuttgart wie auch der VGH Baden-Württemberg haben der Klage des Prüfingenieurs als allgemeiner Leistungsklage stattgegeben. Der VGH sieht in dem Prüfauftrag eine Weisung innerhalb des durch die Anerkennung als Prüfingenieurs, die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (Ministerium) ausgesprochen worden ist (mittels der BauPrüfVO), begründeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses.

Az.:II/1 660-07

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## Umwelt, Abfall und Abwasser

888

### Abwassergebühr und Abzug von Wassermengen

Durch den sehr heißen Sommer im Jahr 2003 ist uns von mehreren Mitgliedsstädten und -gemeinden mitgeteilt worden, dass nunmehr vermehrt Anträge durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer gestellt werden, bei der Berechnung der Abwassergebühren weniger Frischwasserverbrauch anzusetzen, weil ein erheblicher Teil des Frischwassers für die Gartenbewässerung verbraucht worden sei.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der gebührenpflichtige Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung verpflichtet ist, den Nachweis dem Grunde und der Höhe nach zu führen, weshalb bezogene Frischwassermengen nicht als Abwasser dem Kanal zugeführt worden sind. Diese grundsätzlich satzungsrechtlich



zu regelte Nachweispflicht ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Abzug von Frischwassermengen im Zusammenhang mit der Berechnung der Abwassergebühr allein im Interesse desjenigen Benutzers liegt, der diese geltend machen möchte. Die anderen gebührenpflichtigen Benutzer, die keine Frischwassermengen in Abzug bringen wollen, dürfen deshalb auch nicht mit etwaigen Nachweiskosten belastet werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003, Az.: 9 A 4440/01; Mitteilungen StGB NRW 2003, Nr. 627, S. 273 f.; OVG NRW, Urteil vom 20.02.1974; II A 454/72; OVG NRW, Urteil vom 23.02.1970 – II A 1126/69; KStZ 1970, S. 177).

Unabhängig davon hat das OVG NRW in ständiger Rechtsprechung bislang zugelassen, dass mit Blick auf Frischwasser-Abzugsmengen eine Bagatellgrenze von 15 bis 20 cbm pro Jahr vom Abzug ausgeschlossen werden können. In der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung des StGB NRW wird eine Bagatellgrenze von 15 cbm pro Jahr empfohlen, wenngleich das OVG NRW in der Vergangenheit auch 20 cbm als Bagatellgrenze gebilligt hat. Jedenfalls kann eine Bagatellgrenze von 15 cbm pro Jahr für Nordrhein-Westfalen nach der bislang ergangenen Rechtsprechung als gerichtsfest angesehen werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.11.1996 – 9 A 7237/95 -, S. 8 UA; OVG NRW, Urteil vom 25.04.1997 – 9 A 4821/95, S. 19 UA; OVG NRW, Urteil vom 19.09.1997 – 9 A 3373/96 -, S. 12).

Zuletzt hat das VG Minden allerdings in einem Urteil vom 09.08.2001 (Az.: 9 K 561/01) zur Bagatellgrenze darauf hingewiesen, dass eine Bagatellgrenze von 15 cbm pro Jahr für den Gebührenschuldner keine „finanzielle Bagatelle“ mehr darstellt, wenn die Höhe der Abwassergebühr in der konkreten Gemeinde und die Nichtanerkennung der Frischwasser-Abzugsmenge bis zu 15 cbm/Jahr, einen bestimmter Geldbetrag überschreitet. Denn die Nichtanerkennung einer Frischwasser-Abzugsmenge durch die Bagatellgrenze führe dazu, dass der Gebührenschuldner diese bezahlen müsse. Eine Belastung von 118,05 DM/Jahr (ca. 60,63 €/Jahr) bewegt sich nach dem VG Minden hiernach noch unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit, weil dieser Geldbetrag in der Rechtsprechung des OVG NRW in der Vergangenheit durchschnittlich als Belastungsgrad durch die Bagatellgrenze gebilligt worden ist. Die Konsequenz hieraus ist zwangsläufig, dass eine Bagatellgrenze von 15 cbm/Jahr abgesenkt werden muss, wenn die Höhe der Abwassergebühr dazu führt, dass ein Belastungsgrad von 118,05 DM/Jahr (ca. 60,63 €/Jahr) überschritten wird. Denn durch das Absenken der Bagatellgrenze würde dann die Schwelle der Erheblichkeit wieder unterschritten. Konkret bedeutet dieses: Beträgt die Abwassergebühr 6,00 € pro Kubikmeter/Abwasser, so kann die Bagatellgrenze nur bei 10 Kubikmeter/Jahr und nicht bei 15 Kubikmeter/ Jahr festgelegt werden, weil anderenfalls die 60,63 € pro Jahr überschritten würden.

Vor diesem Hintergrund kann ausgegangen werden, dass die Bagatellgrenze grundsätzlich nach wie vor als gerichtsfest angesehen werden kann, d.h. zulässig ist. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass auch bei dem heißen Sommer im Jahr 2003 die Bagatellgrenze von 15 cbm/Jahr durch den einzelnen Grundstückseigentümer in der Regel kaum überschritten worden sein dürfte. Darüber hinaus wird ein Nachweis darüber, wieviel Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage zur Gartenbewässerung gebraucht worden ist ohne gleichzeitige Nutzung eines Wassermessers (z.B. installiert auf dem

Wasserkran auf der Terrasse, der zur Gartenbewässerung dient) schlüssig und nachvollziehbar nicht zu führen sein, so dass ein Abzug für die Gartenbewässerung nicht gewährt werden kann.

Ausgehend hiervon kann den betroffenen Grundstückseigentümern nur empfohlen werden, sich zu überlegen, ob sie zukünftig an dem Wasserkran, der zur Gartenbewässerung vorgesehen ist, zusätzlich ein Wassermesser installieren, um dort diejenigen Wassermengen zu messen, die zur Gartenbewässerung benutzt worden sind.

Es sollte allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass der Einbau eines Wassermessers sich nicht rechnen kann, wenn die Bagatellgrenze von 15 cbm/Jahr in der Gebührensatzung nicht überschritten wird. Dabei ist es grundsätzlich zulässig, dass die Bagatellgrenze dahin angewendet wird, dass nur diejenigen Frischwasser-Mengen abgezogen werden können, welche die 15 cbm/Jahr (Bagatellgrenze) übersteigen. Denn anderenfalls würde sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ergeben, weil derjenige, der 14,99 cbm in Ansatz bringen kann, keinen Frischwasser-Abzug gewährt bekommen würde, während derjenige, der 15,01 cbm in Abzug bringen würde, auch die ersten 15 cbm zugestanden bekäme. Es entspricht daher dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn von den geltend gemachten Frischwasser-Abzugsmengen jeweils die 15 cbm /Jahr der Bagatellgrenze wiederum in Abzug gebracht werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.03.1999 – 9 A 1069/99).

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 889 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

In der letzten Zeit ist die Geschäftsstelle des StGB NRW vermehrt von Mitgliedsstädten und -gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass in Kommunen wieder vermehrt darüber nachgedacht wird, Pflanzenschutzmittel (Unkrautvernichtungsmittel) zum Einsatz bringen.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle nunmehr im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinformation/Service und der Überschrift „Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ auf 14 Schaubildern kompakt einen Überblick zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zusammengestellt.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Regel genehmigungspflichtig ist, d.h. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedarf nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz einer Ausnahmegenehmigung. Zuständige Behörde für die Genehmigung sind die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe, die auch sog. Pflanzenschutzdienste eingerichtet haben, die fachkundige Hilfestellung im Einzelfall geben (Internet-Adresse: [www.Pflanzenschutzdienst.de](http://www.Pflanzenschutzdienst.de); Tel.: 0228/434 21 14 – Frau Weigand – bzw. 0251/23 76 719 – Herr Reichel).

Hintergrund für die beschränkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist insbesondere der Umstand, dass der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in den Wasserkreislauf zum Schutz der Trinkwasserversorgung nur im begrenzten Umfang erfolgen soll. Insbesondere soll verhindert werden, dass durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln das Grundwasser belastet wird und hierdurch höhere Kosten

bei der Trinkwasseraufbereitung und damit letztendlich bei den Frischwassergebühren entstehen. Ausgehend hier- von ist grundsätzlich die Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auch auf Flächen nicht möglich, die über einen An- schluss an die öffentliche Kanalisation verfügen oder von denen aus ein Abfluss in Gewässer erfolgen kann.

Grundsätzlich darf nicht verkannt werden, dass es auch mechanische und thermische Verfahren gibt, um Unkraut zu beseitigen. Darüber hinaus hat die Stadt Viersen den Versuch unternommen, durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehen von Unkräutern zu verhindern. So sind bei- spielsweise in Einzelfällen Pflasterfugen mit Epoxyd-Harz versiegelt worden, so dass Unkräuter in den Pflasterfugen nicht mehr wachsen können. In wassergebundenen Wegen sind Schutzfolien eingezogen worden, so dass das Unkraut nicht mehr in den Weg hineinwachsen kann. Pfo- sten von öffentlichen Abfallbehältnissen/ Schildern sind - soweit dieses möglich war - in Grünflächen eingebunden worden, damit der typische Unkraut-Grüschleier bei den ansonsten umpflasterten Pfosten erst gar nicht mehr ent- stehen kann. Gleichzeitig ist versucht worden, in der Bevöl- kerung die Akzeptanz für den Nichteinsatz von Pflanzen- schutzmitteln unter Hinweis auf den Schutz für die Trink- wasserversorgung zu befördern.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von Kindern genutzt werden (z.B. Schulhöfe, umgrünte Kinderspielplät- ze, Spiel- und Liegewiesen), in der Regel nicht genehmigt wird. Dabei darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Wunsch der Eltern regelmäßig dahin gehen wird, im Zweifelsfall Unkräuter durch mechanische, thermische oder händische Verfahren zu beseitigen.

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 890 Beispielhafte Klimaschutzprojekte

Ab sofort können Kommunen, Schulen und Organisatio- nen im Schaufenster für Klimaschutz-Projekte unter [www.aktion-klimaschutz.de](http://www.aktion-klimaschutz.de) beispielhafte Projekte eintra- gen und zeigen, wie mit guten Ideen und Projekten Klima- schutz praktisch umsetzbar ist. In dem von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) eingerichteten Schaufen- ster für Klimaschutz-Projekte sind die Projekte mit Bildern, Kurztext und Ansprechpartner beschrieben und können thematisch sortiert werden. Mit dieser Internetdatenbank will die Kampagne die große Bannbreite der Klima- schutzaktivitäten aus den Bereichen Klimaschutz, regene- rative Energien, Energieeffizienz und nachhaltige Mobi- lität bekannt machen. Das Schaufenster für Klimaschutz- Projekte soll als Recherche und Ideenpool fungieren, das die bestehenden Klimaschutzaktivitäten vernetzt, aber auch Anstöße für neue Projekte gibt.

Gesucht sind Einträge von Projekten, die mit guten Ideen und innovativen Ansätzen das Ziel verfolgen, CO<sub>2</sub> einzu- sparen. Die Klimaschutzprojekte sollen:

- sensibilisieren und informieren
- beispielhaft, wirtschaftlich und öffentlich wirksam sein
- pädagogisch wertvoll sein
- einfach von anderen übernommen und umgesetzt werden können.

Weiter gehende Informationen:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Chausseestraße 128a  
10115 Berlin  
Tel.: 030-726 16 56-0  
Fax: 030-726 16 56-99  
E-Mail: [info@deutsche-energie-agentur.de](mailto:info@deutsche-energie-agentur.de)  
[www.deutsche-energie-agentur.de](http://www.deutsche-energie-agentur.de)  
Ansprechpartner: Berthold Breid  
Tel.: 030-726 16 56-58  
E-Mail: [breid@deutsche-energie-agentur.de](mailto:breid@deutsche-energie-agentur.de)

Az.:II/2 70-57 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 891 Duales System

Wegen vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur Weiterführung des Dualen Systems (insbesondere der Abfuhr des gelben Sackes/der gelber Tonne) im Jahr 2004 weist die Geschäftsstelle zum gegenwärtigen Sachstand auf folgendes hin:

Nach dem die Duales System Deutschland AG (DSD AG) die im Jahr 2003 durchgeführte Neuausschreibung der Ab- fuhrverträge (sog. Leistungsverträge) für Altglas und Leichtstoffverpackungen (gelber Sack/gelber Tonne) auf- gehoben hat, wird zurzeit geprüft, wie das Duale System im Jahr 2004 fortgeführt werden kann. Hintergrund für die Aufhebung der Ausschreibung war, dass bundesweit nur in ca. 70 von ca. 400 Vertragsgebieten ein Angebot abgege- ben worden ist. Laut Medienberichten ermittelt die Staats- anwalt Köln, weil angeblich Unternehmen angehalten worden sein sollen, kein Angebot im Rahmen der Aus- schreibung abzugeben.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die DSD AG angeschrieben und um Mitteilung gebeten, wie sich die DSD AG das weitere Verfahren vorstellt. Am 25.11.2003 soll nunmehr ein Gespräch der DSD AG mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene stattfinden. Nach bislang vorliegenden aber nicht be- stätigten Informationen möchte die DSD AG in Abstim- mung mit dem Bundeskartellamt, die bis zum 31.12.2003 laufenden Leistungsverträge um 1 Jahr, also bis zum 31.12.2004, verlängern, um im Jahr 2004 erneut eine Aus- schreibung vornehmen zu können. Mit dieser Verfahrens- weise wäre zugleich auch die Abfuhr ab dem 1.1.2004 wie- der sichergestellt. Auch das Umweltministerium NRW hat am 26.11.2003 zu einem Fachgespräch eingeladen, im Rah- men dessen die Situation im Jahr 2004 erörtert werden soll.

In der Besprechung der DSD AG mit den kommunalen Spit- zenverbänden auf der Bundesebene am 25.11.2003 beab- sichtigt die DSD AG zugleich das Ergebnis ihrer in Auftrag gegebenen Studie über die Prozentanteile der Einwegver- packungen aus Papier/Pappe/ Karton an der gesamten Alt- papierfraktion vorzustellen. Seit dem Jahr 1992 besteht die Annahme, dass sich die gesamte Altpapierfraktion zu 75 % aus Druckerzeugnissen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier usw.) und zu 25 % aus Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zusammensetzt. Vor diesem Hin- tergrund wurden bislang 25 % der Kosten für die Erfassung und Verwertung des Altpapiers durch die DSD AG über- nommen, 75 % der Kosten sind von den Kommunen über die Abfallgebühren finanziert worden. In Anbetracht der

Tatsache, dass die Leistungsverträge für 1 Jahr, also für das Jahr 2004, verlängert werden sollen, muss diese Kostenverteilung zumindest auch für das Jahr 2004 weiterhin Bestand haben.

Unabhängig davon ist zur Rechtslage nach der Verpackungs-Verordnung nochmals folgendes in Erinnerung zu rufen:

Das Duale System der Duales System Deutschland AG (DSD AG) ist ein rein privatwirtschaftliches System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen. Die Kommunen sind nicht Systembetreiber dieses Dualen System. Systembetreiberin ist allein die DSD AG. Diese vereinnahmt die Finanzmittel zum Betrieb des Dualen System über den sog. „Grünen Punkt“ auf der Grundlage eines sog. Lizenzvertrages mit den Herstellern und Vertrieber von Waren in Einwegverpackungen. Einwegverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ finanzieren damit das Duale System der DSD AG, wobei die Hersteller/Vertrieber regelmäßig über den Produktpreis, die Kosten für den „Grünen Punkt“ auf die Endverbraucher abwälzen. Demnach kommt den Kommunen nach der Verpackungsverordnung keine Aufgabe bei der Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen zu. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Kosten des Dualen Systems nicht über die Abfallgebühren abgerechnet werden können, weil es keine betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind. Denn diese Kosten sind allein dem privatwirtschaftlichen Dualen System zuzuordnen. Die DSD AG ist aber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung verpflichtet, das privatwirtschaftliche Erfassungssystem mit den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abzustimmen, damit eine reibungslose Abfuhr der Einwegverpackungen insbesondere über den gelben Sack/die gelbe Tonne und der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen erfasst werden (z.B. Restmülltonne, Biotonne, Altpapiertonne usw.), sichergestellt ist. Für diese Abstimmung haben die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit der DSD AG eine neue Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2003) erarbeitet, die nunmehr mit den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abgeschlossen werden soll. Durch die Aufhebung der im Jahr 2003 durchgeführten Ausschreibung seitens der DSD AG ergeben sich im Hinblick auf die Muster-Abstimmungsvereinbarung neue Problemstände, weil z.B. nicht sichergestellt ist, ob ab dem 1.1.2004 ein vierzehntäglicher Abfuhrturnus bei dem gelben Sack/der gelben Tonne möglich ist, wenn die zum 31.12.2003 laufenden alten Leistungsverträge (Abfuhrverträge) um 1 Jahr, also für das Jahr 2004, verlängert werden, denn auf der Grundlage dieser Verträge war regelmäßig ein vierwöchentlicher Abfuhrturnus beim gelben Sack/der gelben Tonne vereinbart worden.

Die Geschäftsstelle wird die Mitgliedstädte und -gemeinden mit Schnellbrief über das Ergebnis der Gespräche am 25.11. und 26.11. 2003 und das weitere Verfahren im Jahr 2004 informieren. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass es zu einer Verlängerung der bestehenden Leistungsverträge im Jahr 2004 kommen wird. Zurzeit kann deshalb auch im Hinblick auf den Neuabschluss von Abstimmungsvereinbarungen auf der Grundlage der neuen Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2003) nur empfohlen werden, die Ergebnisse zunächst abzuwarten.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

892

## OVG Saarland zur energetischen Verwertung in MVA

Das OVG des Saarlandes hat mit Urteil vom 22.8.2003 (Az.: 3 R 1/03 ( 3 Q 71/01)) festgestellt, dass auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 228/00 - , NVwZ 2003, S. 455; EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 458/00 - NVwZ 2003, S. 457; EuGH, Urteil vom 3.4. 2003 - Az.: C 116/01 - ; Giesberts, DVBl. 2003, S. 514ff., S. 516; Schink, UPR 2003, S. 121ff.) eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nicht möglich ist und deshalb die Entsorgung von ölverschmierten Abfällen in einem Müllheizkraftwerk nur als Beseitigungs- und nicht als Verwertungsverfahren eingestuft werden könne.

Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, dass eine energetische Verwertung von Abfällen nur dann vorliegt, wenn durch den Einsatz des Abfalls als Ersatzbrennstoff eine Primärenergiequelle eingespart wird. Es komme bei der energetischen Verwertung von Abfällen aber nicht allein darauf an, ob Primärenergiequellen in der Verbrennungsanlage durch Abfälle ersetzt werden, sondern vielmehr darauf, ob bei mangelnder Versorgung mit Abfällen dieselbe Verbrennungsanlage nach ihrem Zweck mit einer Primärenergiequelle weiterbetrieben würde. Konkret betrachtet würden – so das OVG des Saarlandes - die hier in Rede stehenden Abfälle auf dem Rost des Müllheizkraftwerkes verbrannt. Ohne die Versorgung mit Abfällen würden aber sicher nicht Rohstoffe wie Kohle auf dem Müllrost verbrannt. Damit fehlt es nach dem OVG Saarland in dem konkret entschiedenen Fall daran, dass die Abfälle als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden. Deshalb könne die Entsorgung der ölverschmierten Abfälle nach dem Ergebnis europarechtskonformer Auslegung nur als Beseitigungsverfahren und nicht als Verwertungsverfahren eingestuft werden, denn die Abfälle würden ohne Austauschfunktion aus dem Wirtschaftskreislauf herausgenommen und beseitigt. Damit aber seien die ölverschmierten Abfälle keine Abfälle zur energetischen Verwertung, sondern Abfälle zur Beseitigung, die der Abfallüberlassungspflicht (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unterliegen würden.

Unabhängig davon vertritt das OVG des Saarlandes in seinem Urteil vom 22.8.2003 (Az.: 3 R 1/03 ( 3 Q 71/01)) die Rechtsansicht, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 13.2.2003 (Az.: C 228/00) die Kriterien des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum Mindestheizwert (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG) sowie zum Feuerungswirkungsgrad (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) verworfen habe, so dass diese Kriterien nicht mehr angewendet werden können.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in NRW und des OVG NRW zur Frage der Zulässigkeit der energetischen Verwertung in Müllverbrennungsanlagen unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegen noch nicht vor. Insoweit wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW und auch das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsprechungslinie des OVG des Saarlandes folgt. Im Hinblick auf die Gewerbeabfall-Verordnung ist das Urteil des OVG des Saarlandes zumindest positiv zu bewerten. Das VG Koblenz hatte nämlich mit Beschluss vom 10. Juli 2003 (Az.: 7 L 1460/03-KO) die aufschie-

bende Wirkung eines Widerspruches gegen die sofortigen Vollziehung einer Zuweisungsverfügung für eine Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV unter anderem deshalb angeordnet, weil der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die besondere Gefährlichkeit für die Umwelt nicht dargetan hatte, weil die Abfälle des Gewerbebetriebes in einer Müllverbrennungsanlage thermisch verwertet wurden (vgl. MittStGB NRW September 2003 Nr. 694, S.306f.). Bedauerlich war insbesondere, dass sich das VG Koblenz in seinem Beschluss vom 10. Juli 2003 (Az.: 7 L 1460/03 KO) inhaltlich überhaupt nicht mit der Gewerbeabfall-Verordnung auseinandergesetzt hat. Es war z.B. nicht überprüft worden, ob und inwieweit der betroffene Gewerbebetrieb die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von Abfällen ordnungsgemäß eingehalten hat (z.B. §§ 3, 4 und 6 Gewerbeabfallverordnung) und ob eine Scheinverwertung von Abfällen vorlag. Auch fehlte jedwede Prüfung, ob die von dem Gewerbebetrieb vorgegebene „thermische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage“ abfallrechtlich überhaupt eine zulässige energetische Verwertung im Sinne des § 6 KrW-/AbfG ist. Denn nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2003 ist eine energetische Verwertung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage grundsätzlich nicht möglich, weil es sich bei einer Müllverbrennungsanlage um eine Abfallbeseitigungsanlage handelt. Wenn nunmehr das OVG des Saarlandes in seinem Urteil vom 22.8.2003 (Az.: 3 R 1/03 (3 Q 71/01)) festgestellt hat, dass auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nicht möglich ist und deshalb die Entsorgung von ölverschmierten Abfällen in einem Müllheizkraftwerk nur als Beseitigungs- und nicht als Verwertungsverfahren eingestuft werden kann, so ist dieses zumindest ein Lichtblick dahin, dass es nicht ausreicht, dass ein Gewerbebetrieb seine Abfälle irgendwie und irgendwo (thermisch bzw. energetisch) entsorgt. Insgesamt bleibt daher abzuwarten, ob die Rechtsprechungslinie des OVG des Saarlandes auch durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW eingeschlagen wird.

Az.:II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 893 Umweltportal GEIN von Bund und Ländern

Die oftmals mühsame Suche nach weit gestreuten Umweltinformationen im Internet hat ein Ende, seitdem es gein® gibt. gein® steht für German Environmental Information Network, das Umweltportal von Bund und Ländern. Das größte Umwelt-Informationsnetzwerk Deutschlands bietet zentralen Zugriff auf die vielen hunderttausend Internetseiten von öffentlichen Institutionen und ermöglicht darüber hinaus komfortablen Zugang zu Fachdatenbanken. Das Portal für Umweltfragen wurde im Juni 2000 vom Umweltbundesamt erfolgreich im Internet etabliert und präsentiert sich nun nach einem gelungenen Relaunch mit neu gestalteter Rechercheoberfläche und erweitertem Angebot. Die Internetseite [www.gein.de](http://www.gein.de) ist seitdem wesentlich prägnanter und benutzerfreundlicher.

gein® wurde nach einem in Südafrika angewandten Vorbild vom Umweltbundesamt in Berlin in enger Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt. Seit Januar 2003 hat die Koordinierungsstelle UDK/gein des Niedersächsischen Umweltministeriums die Betreuung der Seite übernommen.

gein® richtet sich sowohl an interessierte Laien als auch an Fachpublikum. Das Informationsangebot wird kontinuierlich ausgebaut und hat sich innerhalb des dreijährigen Bestehens nahezu vervierfacht. Mittlerweile umfasst gein® über 300.000 Internet-Seiten mit Umweltdaten von 89 Anbietern und Schnittstellen zu 9 Datenbanken.

Der Relaunch des Umweltportals trägt der gestiegenen Menge an Informationen und Zugriffen Rechnung. Durch inhaltliche und technische Verbesserungen ist die Benutzerverführung effizienter geworden. Ein Recherche-Assistent mit einem verfeinerten Analyseverfahren erleichtert die Suche. So ist neben der herkömmlichen einfachen Volltextsuche eine differenzierte Ermittlung über Fachvokabular nach thematischen, räumlichen und zeitlichen Bezügen möglich. Übersichtlich gegliederte Themenfelder wie Abfall, Chemikalien, Energie, Gentechnik oder Umweltrecht erlauben ein erstes „Stöbern“ in den Einstiegsseiten der Informationsanbieter. Die neu hinzugekommene Rubrik „Aktuelles“ bietet täglich aktualisierte News und Messwerte an. (Quelle: Pressemitteilung des Umweltbundesamtes 25/2003).

Az.:II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### 894 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle zum Thema „Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“ nochmals auf folgendes hin (vgl. Mitt. StGB NRW 2003 Nr. September 2003 Nr. 696, S. 308f.):

Nach der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch Allgemeinverfügung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu regeln. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz mit Blick auf § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dahin zu ändern, dass die Städte und Gemeinden (die örtlichen Ordnungsbehörden) die Einzelheiten regeln, unter denen pflanzliche Abfälle auf einem Gemeindegebiet verbrannt werden können. Es wird nunmehr davon ausgegangen, dass die Zuständigkeits-Verordnung im Frühjahr 2004 geändert wird.

Solange die Zuständigkeitsverordnung noch nicht geändert worden ist, sind die Kreisordnungsbehörden für den Erlass entsprechender Allgemeinverfügungen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Aachen eine Allgemeinverfügung für die Stadt Monschau und die Gemeinden Simmerath und Roetgen erlassen hat, mit welcher insbesondere das Verbrennen von Buchenheckenschnitt geregelt wird. Der Kreis Aachen hat die Allgemeinverfügung nur für diejenigen Städte und Gemeinden erlassen, die dieses gewünscht haben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Allgemeinverfügung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG für sog. Brauchsumsfeuer wie z.B. Osterfeuer nicht erlassen werden kann. Denn Brauchsumsfeuer haben nach dem „Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen“ (Stand: April 2003) des Umweltministeriums NRW nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchsumspflege. Hier gilt ausschließlich der Regelungsgehalt in § 7 LImSchG NRW. Nach § 7 LImSchG NRW ist das Verbrennen von Gegenständen im

Freien untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung des § 7 LImSchG NRW durch den Landesgesetzgeber geplant, wonach die Städte und Gemeinden die näheren Einzelheiten zum Verbrennen von Gegenständen im Freien z.B. durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln können. Auch diese geplante Gesetzesänderung wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2004 erfolgen.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### **895 Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle nochmals auf folgendes hin (vgl. Mitt. StGB NRW August 2003 Nr. 629):

Durch verschiedene Mitgliedsstädte und –gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) darauf aufmerksam gemacht worden, dass zwischenzeitlich von den unteren Wasserbehörden auch Gebühren nach dem Gebührengesetz NRW für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW erhoben werden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist grundsätzlich das Verwaltungsgebührengesetz NRW. Durch die am 14.7.1999 in Kraft getretene Änderung dieses Gesetzes (Art. 7 des Ersten Modernisierungsgesetzes für das Land NRW vom 16.5.1999, GV NRW 1999, S. 385) hat § 8 Verwaltungsgebührengesetz NRW eine Änderung dahin erfahren, dass eine Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 2 Verwaltungsgebührengesetz NRW nur dann besteht, wenn die erhobene Verwaltungsgebühr durch die Gemeinden auf Dritte abgewälzt werden können. Dieses ist von der Behörde zu prüfen, welche die Verwaltungsgebühr erheben möchte, denn sie muss unter anderem feststellen, ob eine Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 2 Verwaltungsgebührengesetz NRW gegeben ist.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW nicht erhoben werden kann, weil diese Verwaltungsgebühr von der Gemeinde nicht auf den Grundstückseigentümer abgewälzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist dem Innenministerium des Landes NRW die vorstehende Angelegenheit mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet worden. Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Innenministerium im einzelnen folgendes vorgetragen:

„Die Gemeinden erheben von Grundstückseigentümern, deren Grundstück über eine Klein-kläranlage verfügt, regelmäßig eine Gebühr für das Abfahren des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Betreiber der Kleinkläranlage ist dabei der jeweilige Grundstückseigentümer und nicht die Gemeinde. Vor diesem Hintergrund steht die Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW in keinem kostenmäßigen Zusammenhang mit der Benutzungsgebühr für das Abfahren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Denn die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW betrifft allein die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt/ Gemeinde als Aufgabenträger bzw.

Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Hinzu kommt, dass das VG Münster bereits mit Urteil vom 18. Juni 1999 (AZ: 7 K 1644/95) entschieden hat, eine Stadt/Gemeinde könne die ihr entstehenden Kosten für die Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW) nicht über eine Benutzungsgebühr nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW abrechnen kann, weil die Überwachung der Kleinkläranlagen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung des Abfahrens des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen stehe. Diese verwaltungsgerichtliche Beurteilung wird auch bei einer Überwachungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht anders ausfallen, denn auch hier geht es in erster Linie um die Stadt/Gemeinde als Aufgabenträger bzw. Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

Anders verhält es nur sich, wenn z.B. eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung für eine gemeindliche Abwasseranlage (z.B. einer Kläranlage) oder für eine Müllverbrennungsanlage erteilt wird. Denn hier werden diese Anlagen von den Gemeinden selbst benötigt, um die ihnen obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. Abfallentsorgung zu erfüllen. Für die Bewältigung dieser Aufgaben betreiben die Gemeinden Entsorgungseinrichtungen, für deren Benutzung die Benutzer Benutzungsgebühren (Abwassergebühren bzw. Abfallgebühren) zu zahlen haben. Ausgehend hiervon gehören Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen, die im Rahmen einer Abfall- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtung zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu den betriebsbedingten Kosten der entsprechenden Entsorgungseinrichtung und können deshalb über die Benutzungsgebühr (Abfallgebühr bzw. Abwassergebühr) auf die gebührenpflichtigen Benutzer abgewälzt werden (vgl. auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5.2.1997 – Az.: 12 A 13770/95, OVG zur Abwälzungsmöglichkeit von Verwaltungsgebühren, die im Zusammenhang mit dem Erlass von Planfeststellungsbeschlüssen für eine Müllheizkraftwerk erhoben worden sind).

Vor diesem Hintergrund hat der StGB NRW seinen Mitgliedstädten und –gemeinden zunächst empfohlen, bis zur endgültigen Prüfung durch das Innenministerium rein vorsorglich Widerspruch gegen Bescheide einzulegen, mit denen Verwaltungsgebühren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW geltend gemacht werden. Außerdem haben auch einige untere Wasserbehörden der Landkreise den StGB NRW gebeten, ein Votum des Innenministeriums in dieser Angelegenheit einzuholen“.

Insgesamt bleibt nunmehr abzuwarten, welches Ergebnis die Prüfung durch das Innenministerium ergibt.

Az.:II/2 24-21 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### **896 VG Minden zur Schätzung von zusätzlichen Wassermengen**

Das VG Minden hat sich in einem Urteil vom 17. Juli 2003 (Az.: 9 K 2985/02) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Gemeinde berechtigt ist, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen und nicht aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen bei der Abwassergebühr durch Schätzung zu berücksichtigen, wenn die aus der privaten Wasserentsorgungsanlage entnommenen Wassermengen nicht durch einen zusätzlichen Wasserzähler ermittelt worden sind.

Das VG Minden kommt zu dem Ergebnis, dass eine Schätzung in diesem Fall zulässig ist. Das VG Minden weist darauf hin, dass für das Grundstück, für das Abwassergebühren erhoben wurden, 6 Personen mit Hauptwohnsitz und für das Jahr 2001 zusätzlich 3.386 Übernachtungen im Pensionsbetrieb zu verzeichnen waren. Aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage seien aber lediglich 216 cbm Frischwasser abgenommen worden. Nach den derzeit zugänglichen Zahlen (vgl. etwa die Übersicht zum Wasser- und Verbrauch unter [www.Wasser.de](http://www.Wasser.de)) lag der durchschnittliche Wasserverbrauch (Wassergebrauch) im Jahr 1999 pro Person und Tag bei 126 Litern, also bei knapp 46 cbm im Jahr. Es spricht nach dem VG Minden viel dafür, dass der private Wasserverbrauch in den letzten Jahren weiter zurückgegangen ist, möglicherweise auch auf die von der beklagten Gemeinde nur zugrunde gelegten 40 cbm pro Person und Jahr. Damit aber hätten schon die 6 auf dem Grundstück gemeldeten Personen aus der Familie des Klägers vermutlich mehr Wasser verbraucht als die Abnahmemenge aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage von 216 cbm.

Keinesfalls könne das abgenommene Wasser aber auch für die 3.386 Übernachtungsgäste im Pensionsbetrieb des Klägers ausgereicht haben. Die Behauptung des Klägers, seine Gästeschaft unterscheide sich deutlich von der anderer Beherbergungsbetriebe, weil die Gäste während ihres Aufenthalts in seiner Pension lediglich etwa 35 Liter Wasser am Tag verbrauchten, ist nach dem VG Minden offensichtlich aus der Luft gegriffen und in keiner Weise nachvollziehbar. Aufgrund dieses Vortrags des Klägers sei das Gericht nicht gehalten, der Frage, ob dem Grundstück des Klägers zusätzlich Frischwasser aus einer privaten Quelle zugeführt wird, durch eine förmliche Beweisaufnahme nach zu gehen. Vielmehr sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass eine private Wasserversorgungsanlage ohne (zusätzlichen) Wassermesser genutzt werde, mit der Folge, dass die beklagte Gemeinde berechtigt sei, die aus dieser Anlage zugeführten Wassermengen zu schätzen.

In diesem Zusammenhang stehe der beklagten Gemeinde ein Schätzungsspielraum zu, der, ähnlich einer Prognoseentscheidung, gerichtlich nur beschränkt überprüfbar sei. Das Gericht könne und müsse aber überprüfen, ob sich die Schätzung im Rahmen dessen halte, was der Schätzungsspielraum als rechtlich vertretbar zulasse.

Insoweit bestünden hier aber keine Bedenken. Nicht zu beanstanden sei zunächst, dass die beklagte Gemeinde ihrer Schätzung für jede auf dem Grundstück des Klägers mit Hauptwohnsitz gemeldete Person und für jeden - rechnerisch durch die Teilung der Übernachtungszahlen durch die Anzahl der Tage im Jahr ermittelten - „Dauergast“ einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 40 cbm zugrunde gelegt habe. Bei diesem Wert handele es sich nach den Angaben der beklagten Gemeinde um den durchschnittlichen (privaten) Wasserverbrauch jedes Einwohners in der Gemeinde. Dieser Wert sei nach den obigen Ausführungen, wonach 1999 der durchschnittliche private Wasserverbrauch bundesweit bei 126 Litern pro Person und Tag, also knapp 46 cbm pro Person und Jahr lag, nachvollziehbar und plausibel. Für die Schätzung des Verbrauchs der Familienmitglieder des Klägers müsse auch nicht gesondert berücksichtigt werden, dass von den 6 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eine Person ausbildungsbedingt überwiegend abwesend sei, zwei berufstätig seien und es sich bei der sechsten Person um ein Kind handele. Denn bei

der herangezogenen Zahl von 40 cbm handele es sich um den durchschnittlichen privaten Trinkwasserverbrauch in der Gemeinde, also ein Mittelwert, in welchen Besonderheiten wie z.B. berufliche Abwesenheit und Alter der Verbraucher bereits eingeflossen seien. Derselbe Wert dürfe auch für die „Dauergäste“ des Hotels zugrunde gelegt werden. Das Gericht halte an den ursprünglich geäußerten Zweifeln, ob für Hotelgäste nicht ein niedrigerer Wert heranzuziehen sei, aus folgenden Gründen nicht fest:

Nach der oben zitierten Aufstellung zum durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person/Jahr entfielen vom durchschnittlichen Verbrauch (von 126 Litern) nur ca. 13 Liter auf solche Positionen, die für einen Hotelgast vermutlich herauszurechnen wären (Trinken, Kochen, Geschirrspüler, Autowäsche, Blumengießen, Gartenbewässerung), während die übrigen Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 113 Litern auch bei Hotelgästen anzusetzen seien. Ein täglicher Verbrauch von 113 Liter entspreche einem jährlichen Verbrauch von 41,245 cbm, der - ähnlich wie der übliche Wasserverbrauch in Privathaushalten - in den letzten Jahren noch etwas zurückgegangen sein dürfte.

Selbst wenn aufgrund der dargestellten Zahlen -durchschnittlicher Wasserverbrauch im Jahr 1999: 46 cbm, im Jahr 2001 (in der beklagten Gemeinde: 40 cbm) von einem Rückgang des privaten Wasserverbrauchs von 13 % ausgegangen werde, gebe es keine zwingenden Gründe dafür, einen Rückgang in dieser Höhe auch für den Hotelbereich anzunehmen. Denn es handele sich bei allen nur um geschätzte und angenäherte Werte, die auf Hotels nicht unmittelbar übertragbar seien. Überdies bestehe für Hotelgäste, denen der Wasserverbrauch nicht gesondert in Rechnung gestellt werde, kein Grund, mit dem zur Verfügung gestellten Wasser besonders sparsam umzugehen. Im übrigen würden die Berechnungen der beklagten Gemeinde durch die Angaben des Klägers getragen. Der Kläger habe angegeben, dass im Jahr 2001 3.386 Gäste in seinem Haus übernachtet hätten. Daraus würden sich (3396: 365 = ) 9,277 „Dauergäste“ errechnen, denen die 6 Personen aus der Familie des Klägers hinzurechnen seien (9,277 + 6 = 15,277). Für diese Personenzahl könne dann multipliziert mit den 40 cbm/Jahr der jährliche Frischwasserverbrauch berechnet werden, der bei der Berechnung der Abwassergebühren zugrunde gelegt werden könne.

Az.:II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 897 VG Stuttgart zu Abfall zur Beseitigung

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 21. Oktober 2003 (Az.: 13 K 4448/99 – nicht rechtskräftig -) eine Drogeriemarktfiliale verpflichtet, ein Restmüllgefäß (120 Liter) des öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen. Die Klage wurde bereits am 07. Oktober 1999 erhoben, so dass sich das VG Stuttgart in seinem Urteil vom 21. Oktober 2003 nicht mit der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfall-Verordnung auseinandergesetzt hat.

Das VG Stuttgart stellt in seinem Urteil vom 21. Oktober 2003 fest, dass die bei Drogeriemarktfiliale anfallenden „sonstigen Abfälle“ nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder einer stofflichen Verwertung noch einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Das VG Stuttgart weist darauf hin, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bei der Frage, ob ein Abfall zur Beseitigung oder ein Abfall zur Verwertung vorliegt auf die Tatsache der Verwer-

tung abstellt. Gegenstand der Abgrenzung sei daher die Entsorgungsmaßnahme, welcher der Abfall nach dem Willen des Abfallbesitzers tatsächlich unterworfen werde. Je nach dem, ob dieser konkrete Entsorgungsmaßnahme objektiv als Verwertung oder Beseitigung einzustufen sei, sei der betreffende Abfall als Abfall zur Verwertung oder als Abfall zur Beseitigung zu qualifizieren. Dabei obliege es dem Abfallbesitzer, die von ihm gewählte Entsorgungsmaßnahme konkret und nachvollziehbar zu erläutern und die Tatsachen zu benennen, die eine entsprechende rechtliche Würdigung tragen würden (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1999, S. 1243; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Januar 2002 – 10 S 1662/02).

Nach dem VG Stuttgart hatte die Drogeriemarktfiliale in dem zu entscheidenden Fall nicht zweifelsfrei dargelegt, dass eine stoffliche Verwertung der sog. „sonstigen Abfälle“ erfolge. Zwar bestehe – so das VG Stuttgart – die Fraktion „sonstige Abfälle“ zu über 80 % aus Papier/Kartonage. Auch wenn dieser Wert zugunsten der Klägerin als richtig unterstellt werde, würden sich hieraus – so das VG Stuttgart – keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass und in welchem Umfang aus dem verdichteten Material später tatsächlich trockenes und geruchsfreies Papier entnommen werde. Dieses gelte um so mehr, weil sich in der untersuchten Fraktion auch sog. „Sortierreste“ befinden würden. Lasse sich somit nicht feststellen, dass der Fraktion „sonstige Abfälle“ überhaupt in rechtlich erheblichem Umfang der Verwertung zugeführtes Papier entnommen werde, fehle es an einem grundlegenden Kriterium zur Bestimmung des Hauptzwecks der von der Klägerin gewählten Entsorgungsmaßnahme nach Maßgabe der Hauptzweckklausel des § 4 Abs. 3 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Fraktion „sonstige Abfälle“ lasse sich daher nicht als ein der stofflichen Verwertung zugeführte Abfall qualifizieren.

Nach dem VG Stuttgart liegt auch eine energetische Verwertung der „sonstigen Abfälle“ in der Müllverbrennungsanlage in Göppingen nicht vor. Maßgeblich stellt das VG Stuttgart hier darauf ab, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. vom 13.02.2003, Az. C – 458/00) eine energetische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen nicht vorliegt, weil es sich hierbei um eine Anlage zur Abfallbeseitigung handelt. Den Verwerterbestätigungen könne nur entnommen werden, dass die Fernwärmeversorgung bei der Verbrennung von heizwertarmen Abfällen bzw. während der Stillstandzeiten der Anlage über eine separate Hilfskesselanlage unter Einsatz von Heizöl aufrechterhalten werden müsse. Das dieses auch dann der Fall wäre, wenn überhaupt keine Anlieferung von Abfällen mehr erfolge, ergebe sich daraus jedoch gerade nicht. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei aber zu entnehmen, dass der Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff dahin zu verstehen sei, dass der Betrieb der konkreten Anlage auch bei völliger Einstellung der Versorgung mit Abfällen dauerhaft unter Verwendung einer Primärenergiequelle fortgesetzt werde. Dieses sei mithin bei der Müllverbrennungsanlage nicht der Fall.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Das VG Stuttgart hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2003 (13 K 4448/99 – deckungsgleich mit dem OVG des Saarlandes (Urteil vom 22.8.2003 – Az.: 3 R 1/03 (3Q 71/01)) unter Bezugnahme auf die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 13.02.2003, Az.: C 458/00, NVwZ 2003, S. 457) festgestellt, dass eine energeti-

sche Verwertung von Abfällen in Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich nicht vorliegt. Nach wie vor gibt es aber in Nordrhein-Westfalen noch keine verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 13.02.2003 (Az.: C 458/00) eingehen. Es zeigt sich aber zwischenzeitlich eine Tendenz der Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern, auf der Grundlage der Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshofes grundsätzliche eine energetische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen nicht mehr anzuerkennen. Insoweit wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW und auch das Bundesverwaltungsgericht dieser Rechtsprechungslinie folgen.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 898 VG Stuttgart zur Gewerbeabfallverordnung

Das VG Stuttgart hat mit Urteil vom 24. Oktober 2003 (Az.: 19 K 2192/03 - nicht rechtskräftig -) die Pflicht von Erzeugern und Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle verneint, nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung generell eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung nehmen zu müssen. Das VG Stuttgart sieht eine Pflicht zur Inanspruchnahme einer Pflichtrestmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung nur dann als gegeben an, wenn der konkrete Nachweis geführt werden kann, dass tatsächlich „Abfälle zur Beseitigung“ bei dem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen anfallen. Insoweit folgte das VG Stuttgart nicht der Argumentation des beklagten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, dass bei korrekter Beachtung der Trennunggebote der Gewerbeabfallverordnung notwendigerweise Siedlungsabfall (Restmüll) übrig bleibt, so dass § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung im Ergebnis eben doch alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen betrifft und diese schon deshalb eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen haben.

Die Geschäftsstelle weist auf folgendes hin:

Das Urteil des VG Stuttgart vom 24.10.2003 (Az.: 19 K 219/03) ist nicht rechtskräftig. Es wird zurzeit geprüft, ob eine Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Rechtsauffassung des VG Stuttgart steht jedenfalls nicht im Einklang mit der Verordnungsbegründung zur Einführung der Gewerbeabfallverordnung, wonach der Verordnungsgeber in erster Linie mit den Trennungsmaßnahmen der Gewerbeabfallverordnung und der Pflicht zur Benutzung einer Pflichtrestmülltonne (§ 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung) erreichen wollte, dass die seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festzustellenden Scheinverwertungen abgestellt werden. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsauffassung des VG Stuttgart folgen wird. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Gewerbeabfall-Verordnung sind für das Land Nordrhein-Westfalen noch nicht bekannt geworden. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

## 899 Zukunft der Abwasserberatung NRW

Mit Datum vom 30. April 2003 hatte die Abwasserberatung NRW e.V. die Städte und Gemeinden darüber informiert, dass diese als Selbsthilfeeinrichtung für die Städte und Ge-

meinden in Nordrhein-Westfalen ihr allgemeines Beratungsangebot ab dem 01.01.2005 nur dann aufrechterhalten kann, wenn die Städte und Gemeinden bereit sind, ab diesem Zeitpunkt ein jährliches pauschales Beratungsentgelt zu zahlen.

Der Rücklauf von den Städten und Gemeinden ist bislang überaus positiv. 326 Städte und Gemeinden von insgesamt 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben sich bislang zurückgemeldet. 261 Städte und Gemeinden haben eine Finanzierungszusage erteilt. Dieses entspricht einer Zustimmung von 80,06 %. Von den 70 Städten und Gemeinden, die den Antwortbogen bislang nicht zurückgeschickt haben, haben bereits viele Städte und Gemeinden signalisiert, auch noch eine Finanzierungszusage zu erteilen. Damit ist der Fortbestand der Abwasserberatung NRW e.V. ab dem 01.10.2005 grundsätzlich sichergestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

Die Abwasserberatung NRW e.V. wurde bislang durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer einmaligen Anschubfinanzierung (bereitgestellt im Jahr 1996) aus GFG-Mitteln finanziert. Das Innenministerium NRW hat keine Möglichkeiten mehr, über die gewährte Anschubfinanzierung im Jahr 1996 hinaus, weitere Finanzmittel aus GFG-Mitteln bereitzustellen.

Eine Dauerfinanzierung der Abwasserberatung NRW e.V. aus Mitteln der Abwasserabgabe ist intensiv geprüft worden, war aber wegen der engen Zweckbindung dieser Finanzmitteln in § 13 Abwasserabgabengesetz des Bundes nicht möglich. Gleichwohl unterstützt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Arbeit der Abwasserberatung NRW e.V. aus Mitteln der Abwasserabgabe bereits heute projektbezogen. Eine solche Unterstützung ist aber nicht für die allgemeine Beratungsleistung der Abwasserberatung NRW e.V. möglich.

Die allgemeine Beratungsleistung kann deshalb ab dem 01.01.2005 nur über die jährlichen Pauschalentgelte der Städte und Gemeinden finanziert und aufrechterhalten werden. Aus Mitteln der Abwasserabgabe können hingegen nur im Einzelfall konkrete Pilotprojekte mit einzelnen Städten und Gemeinden (z.B. Herausnahme von Drainage- bzw. Fremdwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz) gefördert werden. Diese projektbezogene Unterstützung der Abwasserberatung NRW e.V. durch das Land NRW ist auch zukünftig (ab dem 01.01.2005) aus Mitteln der Abwasserabgabe grundsätzlich möglich. Die Abwasserberatung NRW e.V. wird daher ab dem 01.01.2005 durch die Städte und Gemeinden einerseits, aber andererseits auch bei Einzelprojekten durch das Land NRW finanziert werden.

Die Abwasserberatung NRW e.V. hat in ihrem Anschreiben um 30. April 2003 schließlich darauf hingewiesen, dass das jährliche Beratungsentgelt über die Abwassergebühren finanziert werden kann, so dass allgemeine Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden müssen. Mit Blick auf die Einsparungsmöglichkeiten bei der Überprüfung von abwassertechnischen Baumaßnahmen durch die Abwasserberatung NRW e.V. (Einsparungspotentiale in der Vergangenheit ca. 10 bis 40 %) sowie der Bandbreite und Vielzahl an Standardleistungen der Abwasserberatung NRW e.V. betragen die jährlichen Pauschalentgelte damit

lediglich den Bruchteil eines Promills der jährlichen Abwasserbeseitigungskosten.

Für weitere Informationen stehen die Geschäftsführer der Abwasserberatung NRW (Herr Dipl.-Ing. Michael Lange (Tel.: 0211/430 77 20) und Herr Dr. jur. Peter Queitsch (Tel.: 0211/430 77 12) gerne zur Verfügung.

Az.:II/2 20-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

---

## Buchbesprechungen

---

### *Energierecht*

Handbuch

Hrsg. Rechtsanwälte Dr. Marcus Rayermann und Helmut Loibl, 2003, 413 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, Euro 79,80, ISBN 3 503 07468 6, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München.

Das Energierecht gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es hat sich in den letzten Jahren teilweise grundlegend geändert. Besonders hat die Förderung der Erneuerbare-Energien-Anlagen (Windkraft, Biogas- und Biomasse, Solarenergie und Wasserkraft) durch das EEG (Erneuerbare-Energie-Gesetz) oder der beschlossene „Atomausstieg“ dazu beigetragen.

In dieser Veröffentlichung werden die aktuellen Entwicklungen aufgegriffen und in verständlicher Form umfassend dargestellt. Die BGH-Entscheidungen vom 11.06.2003 zur Stromabnahmepflicht zu Mindestpreisen nach dem EEG werden in diesem Werk bereits berücksichtigt.

Schwerpunkte des privaten Energierechtes sind die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Sicherstellung und Erhaltung des Wettbewerbs, die eingehende Darstellung der wichtigsten Marktteilnehmer und die zwischen ihnen stehenden Rechtsbeziehungen. Im Bereich des öffentlichen Energierechts liegt der Schwerpunkt auf dem Anlagenehmigungsrecht, wobei die sich in der täglichen Praxis stellenden Probleme mit der gebotenen Tiefe erörtert werden. Großer Wert wird zudem auf die einzelnen Rechtsschutzmöglichkeiten gelegt, die am Ende jedes Kapitels erörtert werden. Aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wird dem Vergaberecht ein eigener Teil innerhalb dieses Handbuchs gewidmet.

Das Werk ist in erster Linie eine wertvolle Arbeitshilfe für Praktiker aus dem Energie- und Energieanlagenbereich und für Juristen, die sich einen Einblick in die Materie des Energierechts verschaffen wollen.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Kommentar zum Gewerbesteuerengesetz*

von Lenski/Steinberg, Loseblattausgabe, 87. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2003, 360 Seiten, 66,80 €, Gesamtwerk 3.200 Seiten in 2 Ordnern, 134,- €, ISBN 3-504-25104-2, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln.

Die 87. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen des Gewerbesteuerrechts bis zum Steuervergünstigungsabbaugesetz.



Im Textteil sind die Änderungen des GewStG durch die Novelle zum Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und das Steuervergünstigungsabbaugesetz eingearbeitet. Dabei tritt die Neufassung des GewStG von 2002 an die Stelle der Fassung von 1999. Die Dokumentation aller Zustände des Gewerbesteuerrechts seit 1990 wird damit auf den Stand von Mitte des Jahres 2003 gebracht. In der Einleitung wird der Inhalt der neuesten gesetzlichen Änderungen kurz vorgestellt.

Der Erläuterungsteil betrifft im Einzelnen § 2, § 6, § 7, § 8a, § 9 Nr. 2, 2a, 3, 4, 5, 7 und 8, § 19, § 28 und § 36 GewStG. In § 2 GewStG musste der Abschnitt über die Organschaft wegen der grundlegenden Änderungen durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz zum wiederholten Male überarbeitet werden. Die mannigfachen Änderungen des GewStG in der letzten Zeit machten auch eine Überarbeitung der Erläuterungen zu § 6 GewStG (Besteuerungsgrundlage), § 7 GewStG (Ermittlung des Gewerbeertrags), § 9 Nr. 2a GewStG (Kürzung von inländischen Gewinnanteilen), § 9 Nr. 3 GewStG (Kürzung bei ausländischen Betriebsstätten), § 9 Nr. 5 GewStG (Kürzung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke) und § 19 GewStG (Vorauszahlungen) sowie die Erstkommentierung des neuen § 8 Nr. 5 GewStG (Hinzurechnung von Gewinnanteilen) erforderlich. Die Rechtsprechung des EuGH und die daran anschließenden Versuche einer Neuregelung durch den deutschen Gesetzgeber bei der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen schlagen sich u.a. in der Neukommentierung von § 8 Nr. 7 und § 9 Nr. 4 GewStG nieder. Die Bekämpfung von Gewerbesteuerloasen durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz brachte die neue Vorschrift des § 8a GewStG über die Hinzurechnung bei niedriger Besteuerung, die erstmals erläutert wird, sowie Änderungen des § 9 Nr. 2 GewStG (Kürzungsverbot bei Gewinnanteilen von Personengesellschaften) und § 28 GewStG (Ausschluss von der Zerlegung), deren Erläuterung ebenfalls vorgelegt wird. Die erstmalige Anwendung aller dieser Gesetzesänderungen wird in der Kommentierung des § 36 dargestellt.

Az.:IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### ***Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit***

Rechtsstellung kommunaler Vertreter in Aufsichtsräten privater Unternehmen

Von Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen sowie Bernd Roreger, Stadtrechtsdirektor der Stadt Bergkamen, 240 Seiten, Broschur, Euro 29,80, ISBN 3-8012-0341-7, Verlag J. H. W. Dietz, Bonn, [www.dietz-verlag.de](http://www.dietz-verlag.de).

Die finanzielle Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führt verstärkt dazu, dass öffentliche Aufgaben - von der Abfall- und Abwasserbeseitigung bis hin zu Kultur und Sport - von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen, Stiftungen und Kapitalgesellschaften übernommen werden.

Die Kommune hat laut Gesetz die Erfüllung dieser Aufgaben zu garantieren. Sie muss sich daher einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Überwachungsorgan, also dem Aufsichtsrat der jeweiligen privatwirtschaftlichen Unternehmung sichern.

Bei den kommunalen Vertretern in den Aufsichtsgremien wie auch in den Kommunen selbst herrscht immer wieder

Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten, wie auch des Risikos der Haftung oder Strafbarkeit bei der Wahrnehmung der Kontrollfunktionen vor.

Der vorliegende Band bietet eine rechtlich fundierte und zugleich praxisorientierte Hilfestellung für Rat und Verwaltung der Gemeinden und insbesondere für das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu den sich aus den Mitgliedschaft ergebenden Fragen und Problemen. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung und eingetragenen Verein werden dabei ebenso behandelt wie die aktuellen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften sowie höchstrichterliche Urteile. Im Anhang finden sich Schemata zur Verdeutlichung einiger Problemzusammenhänge und eine Übersicht in Matrixform zu den kommunalrechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### ***Kommunales Haushalts- und Kassenrecht Nordrhein-Westfalen***

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHÖV NRW, 30. Auflage, September 2003, 395 Seiten, Format DIN A 4, 12 Farbkodierungen, Preis 32,00 Euro, ISBN 3-9800674-0-8, Verlag Dresbach, Bergisch Gladbach

Der DRESBACH markiert nun schon zum 30. Mal den „Aufbruch in ein neues Haushaltsjahr bzw. Studienjahr“. Hervorzuheben sind das universelle Equipment, die unübertroffene Aktualität, die innovative sachliche und optische Aufbaustruktur sowie die namhafte Zuverlässigkeit.

In dieser Tradition steht auch die 30. Auflage. Sie präsentiert sich in aktueller Verfassung und wird mit dem praxis- und ausbildungsrelevanten Ausstattungspaket „Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)“ jetzt noch attraktiver. Das Werk hat damit abermals sein Ohr ganz nah am Puls der Rechtsentwicklung.

Im Übrigen ist die 30. Auflage auf Grund der anhaltenden Anpassungs- und Novellierungsprozesse in Gesetzgebung und Verwaltung wieder mit vielen Neuerungen gefüllt. Hierzu gehören die Änderungen der Gemeindeordnung, des Gliederungs- und Gruppierungsplanes, der Zuordnungsvorschriften, des Kommunalisierungsmodellgesetzes, des Vergnügungssteuergesetzes, des Gemeindefinanzierungsgesetzes, des Solidarbeitraggesetzes, der Erhöhungszahlverordnung, des Gewerbesteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Einkommensteuergesetzes.

Mit dieser Bearbeitung dokumentiert DRESBACH erneut die Rolle seines Werkes als wichtiger Begleiter für Praktiker aller Fachbereiche, Dozenten der kommunalen Finanzwirtschaft, Studierende in Ausbildung und Prüfung sowie Akteure der Kommunalpolitik.

Az.:IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### ***Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand***

Die Autoren sind: Dr. Jörg Christen, Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Dr. Tilmann Schweisfurth, Sächsischer Rechnungshof, Karl-Heinz Binus, Sächsischer Rechnungshof, Peter Wlasak, Bundesrechnungshof, Prof. Dr. Thomas Ax, Dr. Ulrich Kirchhoff, Landesbank Hessen-Thüringen, Dr. Michael Kroll, LeaSoft GmbH, Dr. Patrick Biagosch, Clifford

Chance Pünder, Klaus Weinand-Härer, Clifford Chance Pünder, Heiko Henning, Landesbank Hessen-Thüringen.

Vollständig überarbeitete und aktualisierte 9. Auflage, Ausgabe 2003/2004, 380 Seiten, 54,90 Euro, ISBN 3-931362-08-6, Bezugsadresse: LeaSoft GmbH - Fax: 09571-6013 - Rotenhanstraße 5, 96215 Lichtenfels, Hrsg. Dr. Michael Kroll.

Inhalt des Handbuchs:

- Vertragsgestaltung und -abwicklung,
- Vor- und Nachteile aus Sicht öffentlicher Investoren,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Vergleichsrechnung „Kauf oder Leasing?“),
- Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen (Ausweis im Haushalt, Genehmigung, Ausschreibung und Auftragsvergabe, Gewährung von Zuschüssen usw.),
- Leasing aus Sicht der Verwaltungspraxis (Ministerien, Rechnungshöfe, Aufsichtsbehörden) u.v.m.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Reisekostenrecht des Landes NRW*

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 64. Erg.-Lief., 254 Seiten, DIN A 5, Gesamtwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 1.723 Seiten, in zwei Ordnern 88,00 EUR, ISBN 3-7922-0157-7, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird das Werk im Text- und Kommentarteil auf den aktuellen Stand gebracht. Ein Schwerpunkt ist die Kommentierung der Modifizierung des Preissystems der Deutschen Bahn AG. Weiterhin zu berücksichtigen waren die geltenden Sachbezugswerte und die aktualisierten Hotellisten, denen für die Beurteilung der Unvermeidbarkeit von Übernachtungskosten bei Dienstreisen erhebliche Bedeutung zukommt. Außerdem wird eine Tabelle über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätze zur Verfügung gestellt.

Az.:I/1 041-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Eigenbetriebsverordnung/ Kommunalunternehmensverordnung NRW*

Kommentare, 1. Auflage 2003, kartoniert, 332 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis EUR 34,60, ISBN 3-8293-0669-5, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Angesichts der Bestrebungen um eine Verwaltungsreform und neue Steuerungsmodelle - und aufgrund der schwierigen Finanzlage der Kommunen - gewinnt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde eine immer größere Bedeutung. Dies gilt auch für kleinere und mittlere Gemeinden, die ihre Regiebetriebe in eine größere Selbstständigkeit entlassen wollen. Dabei haben Eigenbetrieb und Anstalt öffentlichen Rechts gegenüber privatrechtlich verfassten Gesellschaften den Vorteil der größeren Nähe zur Gemeindeverwaltung.

Ausgehend von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 107 ff. GO NRW, werden in der aktuellen Neuerscheinung Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen deren sämtliche

Rechtsvorschriften ausführlich, zuverlässig und praxisnah erläutert und auch miteinander verglichen. Die Vorteile des Eigenbetriebs bzw. einer Anstalt öffentlichen Rechts werden anschaulich dargestellt. Die Aufgaben der Beteiligten im Eigenbetrieb - Werksleitung und Werksausschuss, Rat und Bürgermeister - und in der Anstalt öffentlichen Rechts - Vorstand und Verwaltungsrat mit dem Bürgermeister an der Spitze und dem Rat - werden aufgezeigt und gegeneinander abgegrenzt. Die Vorschriften über Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss und Prüfung werden leicht verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Muster sind abgedruckt.

Der Autor, Jürgen Müller, zunächst Rechtsamtsleiter und Beigeordneter, wurde 1989 Rechts- und Umweltdezernent der Stadt Remscheid. Seit 1997 ist er zugleich Stadtkämmerer, seit 2001 auch Stadtdirektor. Er ist mit zahlreichen Veröffentlichungen vor allem zum Kommunalrecht hervorgetreten.

Themenbezogene Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnisse führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Den Kommentierungen ist jeweils der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt. Der Kommentierung der Eigenbetriebsverordnung sind die Formblätter 1 bis 5 angeschlossen. Praxisdienliche Anhänge mit allen wesentlichen begleitenden Rechtsvorschriften einschließlich einer Musterbetriebsatzung und dem Beispiel einer Dienstanweisung (zur Eigenbetriebsverordnung) sowie Satzungsmustern und Erlassen (zur Kommunalunternehmensverordnung) runden die praxisorientierte Darstellungsform sinnfälliger ab.

Wer umfassend aktuell, kompetent und zuverlässig über dieses wichtige Rechtsgebiet informiert sein will - zu denken ist hier vor allem an Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Werksausschüsse, an Werks- und Betriebsleiter, Stadtwerke und Gesellschaften, Rechnungsprüfungsämter, Fraktionen, kommunale Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer -, sollte Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen unbedingt zur Hand haben.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Gewerbeabfallverordnung*

Dr. jur. Peter Queitsch, 2003, 136 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, kartoniert, 16,- €, ISBN 3-89817-298-8, Bundesanzeiger-Verlag

Am 1.1.2003 ist die Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung dient dazu, durch Vorgabe von Trennungspflichten für bestimmte Abfälle die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft abzusichern und dadurch weiter voranzubringen. Das Buch gibt einen kompakten und praxisorientierten Überblick über den Regelungsinhalt der Verordnung. Hierzu gehört insbesondere die Verzahnung der Gewerbeabfallverordnung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Abfallverzeichnisverordnung. Gleichzeitig werden die Maßgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Benutzung eines Abfallbehälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unter abfall- und abgabenrechtlichen Gesichtspunkten systematisch erläutert.

Die Länderarbeitsgruppe Abfall (LAGA) hat „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ erarbeitet, die einen bundeseinheitlichen Vollzug der Verordnung zum Ziel haben. Die Vollzugshinweise sind in der Broschüre wiedergegeben.

Az.:II/2 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Info-Kommentar zum Grundsicherungsgesetz*

Albrecht Brühl/Albert Hofmann, Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Info-Kommentar für Lehre und Praxis (IK-GSiG), September 2003, 252 Seiten, 18 Euro (im Preis sind die Versandkosten enthalten)

Das Grundsicherungsgesetz ist seit dem 01. Januar 2003 in Kraft und die Fragen zu seiner Umsetzung nehmen täglich zu.

Aufbauend auf dem Ratgeber „Grundsicherungsgesetz - Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden“ wird die überarbeitete und aktualisierte Auflage als „Info-Kommentar für Lehre und Praxis“ (IK-GSiG) vorgelegt.

Mit der Kommentierung wird versucht, möglichst umfassend über Literatur und Rechtsprechung zu informieren, strittige Punkte einer methodengerechten Auslegung zuzuführen sowie Hinweise über die Praxis in den Ländern und für die Beratung zu geben. Hierbei setzen sich die Autoren auch eingehend mit den Anwendungshinweisen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie den Anwendungsempfehlungen des (vormaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) auseinander.

Vollständig abgedruckt sind die für die Auslegung des Gesetzes wichtigen Gesetzesmaterialien (BSHG-Änderungsentwurf, GSiG-Gesetzungsentwurf, Änderungsanträge). Nach der Kommentierung jedes Paragraphen werden die Länderregelungen (soweit durch Verwaltungsvorschriften oder Empfehlungen bekannt) dokumentiert und Hinweise für die Beratungspraxis gegeben. Im Anhang findet sich zur Finanzierung der Grundsicherung ein Auszug aus dem im Auftrag des Deutschen Landkreistages von Prof. Friedrich Schoch und Prof. Dr. Joachim Wieland erstellten Gutachten „Kommunale Aufgabenträgerschaft nach dem Grundsicherungsgesetz“.

Das Inhaltsverzeichnis kann unter [www.grundsicherungsgesetz.de](http://www.grundsicherungsgesetz.de) eingesehen werden und ausgedruckt werden.

Az.:III/2 879 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Landeshundegesetz NRW*

Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW), Kommentar, 3. Auflage 2003, kartoniert, 256 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 28,- €, ISBN 3-8293-0673-3

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Der Gesetzgeber des Landes NRW hat die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) aufgehoben und sie durch ein formelles Gesetz - das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) - ersetzt, das am 01.01.2003 in Kraft getreten ist. Dies führte nicht nur zu einer sichtbaren Erweiterung

der Vorschriften, sondern auch zu deutlichen Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage.

Aktuell, zuverlässig und betont praxisnah zeigt das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) auf, wie die Neuregelungen in der Praxis zu handhaben sind und welche Vorschriften - wie z.B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, sichere Unterbringung, Zuchtverbot, Anleinzwang, Maulkorbzwang, Haftpflichtversicherung - besonders beachtet werden müssen.

Das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) richtet sich an die gesamte Kommunalverwaltung, an Polizei- und Ordnungsbehörden, an Gerichte und Rechtsanwälte sowie an alle Hundezüchter und Hundeausbilder. Gleichzeitig ist der neue Praxis-Kommentar ein unverzichtbarer Ratgeber für jede(n) Hundehalter(in), Tierasyle und alle sonstigen mit Hunden befaßten Institutionen und Personen im Land NRW.

Az.:II/2 100-00/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B*

von Horst Kuß, Kommentar, 4., überarbeitete Auflage, 2003, XVIII, 1.269 Seiten, gebunden € 85,00, Verlag C. H. Beck, ISBN: 3-406-51234-8.

Der Kommentar erläutert die Teile A und B sowie ihre Bezüge zueinander und zu den Vorschriften des BGB. Abgerundet wird der Kommentar durch eine praxisbezogene Erläuterung des selbständigen Beweisverfahrens.

Die 4. Auflage wird von den Änderungen geprägt, die sich durch die neue VOB 2002 ergeben haben.

Im Teil A werden die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt, die die Verwendung neuer standardisierter Verfahren vorsehen, und weiter wurden die Vorgaben durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz berücksichtigt. Dessen Auswirkungen waren zusammen mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen auch in den Teil B zu integrieren. Auswirkungen hat dies vor allem bei Beginn und Ende von Verjährungsfristen, dem Gewährleistungsrecht mit neuem Mangelbegriff, der Abnahmefiktion und Verzug sowie beim Verzugszinssatz.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*

Ergänzbarer Kommentar von Klaus-Dieter Morell, Rechtsanwalt, Loseblatt-Kommentar einschl. 7. Lieferung, 464 Seiten, DIN A 5, einschl. Ordner, EUR (D) 49,80. Ergänzung bei Bedarf. ISBN 3 503 02371 2, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München.

Die AVBWasserV legt die Bedingungen für die privatrechtliche Wasserversorgung mit einigen Ausnahmen fest. Die gesetzliche Regelung hat eine Vielzahl rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Fragen aufgeworfen. Der Kommentar setzt sich mit diesen Fragen eingehend und mit sorgfältiger Gliederung auseinander und zeigt vor dem Hintergrund des von der AVBWasserV angestrebten Interessenausgleichs zwischen den Belangen der Wasserversorgungsunternehmen und ihrer Kunden praxisgerechte Lösungswege auf.

Dabei wird die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur herangezogen und verarbeitet. Somit ergibt sich eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Meinungsstandes. Es wird zudem eine Vielzahl von Problemen analysiert und abgehandelt, die zwar in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, in Rechtsprechung und Literatur jedoch noch nicht angesprochen worden sind.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern ein rasches Auffinden der interessierenden Kommentierungsstellen.

Mit der im Januar 2002 erschienenen 7. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

### *Handbuch der Leitungs- und Wegerechte*

Benutzung privater und öffentlicher Grundstücke durch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen

Erläuterungen - Rechtsprechung - Materialien

Von Klaus-Dieter Morell, Rechtsanwalt, Loseblatt-Kommentar, einschl. 4. Lieferung, 2.400 Seiten, DIN A 5, einschl. 2 Ordner, EUR (D) 188,-. Ergänzung bei Bedarf, ISBN 3 503 03841 8, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München.

Dieses Werk bietet erstmals eine umfassende und übersichtliche Information zum Recht der Versorgungsunternehmen, Versorgungseinrichtungen auf fremden Grundstücken zu errichten oder zu verlegen. Das Werk gliedert sich in drei Teile:

Im Erläuterungsteil werden die Fragen behandelt, denen in der Praxis besondere Bedeutung zukommt. Anhand der Rechtsprechung wird deutlich gemacht, welche Rechte der Versorgungsunternehmen bei der Benutzung von Straßen auf der Grundlage von Gestattungs- und Konzessionsverträgen existieren. Ferner wird erläutert, welche Ansprüche der Versorgungsunternehmen bestehen, wenn Leitungen in Privatgrundstücken durch Straßenbaumaßnahmen betroffen werden.

Den Schwerpunkt des Handbuches bildet die Entscheidungssammlung mit nahezu 200 Urteilen. Systematisch geordnet nach der Benutzung öffentlicher und privater Grundstücke werden die wichtigsten Entscheidungen der Zivil- und Verwaltungsgerichte wiedergegeben. Abgerundet wird das Handbuch durch eine Materialsammlung. Hier finden sich die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, die von den Versorgungsunternehmen bei der Benutzung von Grundstücken zu beachten sind.

Mit der 4. Ergänzungslieferung aus Dezember 2002 wird das Handbuch der Leitungs- und Wegerechte auf den neuesten Stand gebracht.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Dezember 2003

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), e-mail: [info@nwstgb.de](mailto:info@nwstgb.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 15.200